

# mediendiskurs

108 • 2/2024



# Kommunikationsfreiheit

mediendiskurs.online



**HERBERT VON HALEM VERLAG**

# Ausgewogenheit fällt nicht vom Himmel

*Mary Poppins* ist nicht gut gealtert. Das hat laut „Netzwelt“ zumindest das British Board of Film Classification (BBFC) bezogen auf die Spielfilmversion des Kinderbuchklassikers festgestellt und die Altersfreigabe wegen diskriminierender Sprache angehoben. In dem Musical aus dem Jahr 1964, das im London des frühen 20. Jahrhunderts spielt, fühlt sich Ex-Kriegsmarine-Admiral Boom offenbar an den Burenkrieg erinnert und verwendet in zwei Szenen den Begriff „Hottentotten“, eine aus der Kolonialzeit stammende rassistische Beleidigung für die südwestafrikanische Volksfamilie der Khoikhoi. Trotz des historischen Kontextes, so die britische Filmklassifizierungsstelle, werde die diskriminierende Sprache im Film nicht verurteilt, was die Richtlinien für eine Freigabe ohne Altersbeschränkung überschreite. Stattdessen wird *Mary Poppins* mit PG – Parental Guidance – eingestuft, also der Empfehlung, den Film mit Kindern unter 8 Jahren gemeinsam anzuschauen, um den diskriminierenden Inhalt erläutern zu können.

Wie beim Thema üblich, flammte im Netz eine aufgeregte Diskussion auf, die weniger über den angemessenen Umgang mit diskriminierender Sprache verrät als über den Zustand der Debattenkultur. Und weil uns Deutschen Jim Knopf so nah ist wie den Briten ihre fliegende Nanny, beziehen viele Kommentare auch die Diskussion um die Neuauflage von Michael Endes Klassiker mit ein – hier hatte der Verlag entschieden, eine überarbeitete Kinderversion der zwei *Jim Knopf*-Geschichten ohne das N-Wort und mit weniger stereotypen Beschreibungen und Illustrationen herauszugeben. Extreme Positionen stehen sich scheinbar unversöhnlich gegenüber. Auf der einen Seite ist von Zensur und Cancel Culture die Rede, man empört sich über links-grüne Moralapostel und deren Forderung, von nun an „Schaumkuss“ zu sagen. Auf der anderen Seite richtet sich die Kritik gegen die Berichterstattenden, weil sie das diskriminierende H-Wort in ihren Beiträgen überhaupt nennen und so reproduzieren.

Für Zwischentöne bleibt wenig Raum – sie wären aber notwendig, um Argumente und Gegenargumente überhaupt kennenzulernen und sich eine Meinung jenseits von Richtig oder Falsch zu bilden. Es gäbe einiges zu erzählen und zu diskutieren, beispielsweise, dass Michael Ende selbst, nachdem sein Kinderbuch in den 1960er-Jahren wegen Geschichtsklitterung in die Kritik geraten war, Änderungen vornahm und das Reiseziel der beiden Lokomotivführer von China ins fiktive Mandala verlegte. Dass es Eltern auch weiterhin freisteht, ihren Kindern die originale Ausgabe von *Jim Knopf* zugänglich zu machen, die Jim mit wulstigen Lippen zeigt. Dass *Mary Poppins* weder verändert noch verboten wurde. Dass es nicht unzumutbar ist, mit Kindern zusammen einen Film anzusehen und ihnen Unverständliches zu erklären. Dass das BBFC keine staatliche Behörde ist, sondern eine Einrichtung der Industrie, die ihre Richtlinien auf der Grundlage von Elternbefragungen ständig anpasst. Oder dass Sprache und Werte sich wandeln und es deshalb gar nicht so ungewöhnlich ist, wenn ein Verlag ein Produkt an veränderte Bedingungen anpasst.

Ausgewogene Kommunikation fällt nicht vom Himmel wie ein fantastisches Kindermädchen. Es braucht auch entsprechende Inputs, die es auf Information und Differenzierung anlegen. Wenn selbst seriöse Medien „Filmzensur!“ titeln oder vermelden, *Mary Poppins* sei „nicht mehr jugendfrei“, wünscht man sich auch hier mehr Besonnen- und Ausgewogenheit.

Ihre  
Claudia Mikat



# Inhalt

<b>Editorial</b> Claudia Mikat	1	<b>TITEL</b> <b>Kommunikationsfreiheit</b>	28
<b>30 JAHRE FSF</b> <b>„Orientierung gibt es nur durch Bildung.“</b> Claudia Mikat im Gespräch mit Thomas Krüger	4	<b>Kommunikationsfreiheit in einer vernetzten Gesellschaft</b> Klaus Beck	30
<b>„Die kontextbezogene Prüfung ist die wichtigste Errungenschaft der FSF.“</b> Christina Heinen im Gespräch mit Jürgen Grimm	10	<b>Meinungsfreiheit ist keine Einbahnstraße</b> Eva Maria Lütticke im Gespräch mit Josephine Ballon	36
<b>PRAXIS</b> <b>Sexuelle Bildung?</b> Ja, unbedingt – aber bitte komplex, sensibel und diskursfähig Johanna L. Degen	14	<b>Endstation „betreute Freiheit“?</b> Zum Wandel des Freiheitsbegriffs im Zeitalter künstlicher Intelligenzen Ein Essay von Stefan Selke	42
Das Fernseharchiv <b>Der Fall: MTV Freakshow</b> Christian Richter	20	<b>The next big thing: All the small things</b> Warum ausgerechnet im Kleinen die nächsten großen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz stecken Stephan Dreyer	48
<b>Filme von morgen</b> Camilla Graubner und Eva Maria Lütticke im Gespräch mit Sven Bliedung von der Heide und Pascal Schröder	22	<b>„Der DSA ist ein Gamechanger.“</b> Christina Heinen im Gespräch mit Matthias C. Kettemann	54
		<b>Partizipation ist Demokratieförderung</b> Christina Heinen im Gespräch mit Waldemar Stange	58
		<b>Der Friedhof des Internets</b> Kolumne von Hektor Haarkötter	64

<b>WISSENSCHAFT</b>		<b>MEDIENDISKURS.ONLINE</b>	
<b>Die betroffenen Beobachter</b>	66	<b>„Küss mich, als wär's das letzte Mal!“</b>	
Bei KI sind Menschen das Problem und die Lösung		Die erstaunliche Geschichte des Filmkusses	
Marlis Prinzing		Hektor Haarkötter	
<b>MEDIENLEXIKON</b>		<b>„Der Preis zeigt, was in Deutschland alles möglich ist.“</b>	
<b>Die vierte Wand</b>	72	Tilmann P. Gangloff	
Gerd Hallenberger		im Gespräch mit	
		Siham El-Maimouni	
<b>DISKURS</b>		<b>7 Fragen an...</b>	
<b>EU richtet Blick auf Influencer</b>	74	... Joachim Moczall	
Stefanie Lefeldt		<b>Verdachtsjournalismus</b>	
Darstellungen sexualisierter Gewalt:		Die Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz	
<b>Wirkungsfaktoren und besondere Bedarfe verantwortlicher Gestaltung</b>	76	Joachim von Gottberg	
Stephan Dreyer, Kathrin Demmler und Christine Linke		<b>Nouvelle Women Vague</b>	
		Frauenschicksale dominieren die Kinoleinwände	
<b>POLITIK+RECHT</b>		Werner C. Barg	
<b>European Media Freedom Act zur Stärkung der Medienfreiheit in Europa</b>	82	<b>Beeindruckendes Programm mit Fehlstellen</b>	
Stephan Ory und Sven Braun		„Generation Kplus“ und „14plus“ in Zeiten von Sparszwang	
<b>LITERATUR</b>	88	Barbara Felsmann	
<b>Letzte Seite</b>	92	<b>Sexuelle Angebote im Netz und ihre Wirkungen</b>	
<b>Impressum</b>		Pornosucht und neue Ansätze der Therapie	
		Joachim von Gottberg	
		im Gespräch mit	
		Rudolf Stark	
		<b>Autofiktion im Kino</b>	
		Wenn Regisseure aus ihrem Leben erzählen	
		Werner C. Barg	



CONTAIN

EINGANG

# „Orientierung gibt es nur durch Bildung.“

Thomas Krüger hat als Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und als Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) die Entwicklungen im deutschen Jugendmedienschutz über viele Jahre eng begleitet. 2014, zum 20. Jubiläum der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), hat er in seiner Festrede Aufgaben für die digitale Revolution skizziert. Zehn Jahre später spricht er mit *mediendiskurs* über veränderte Rahmenbedingungen im Jugendmedienschutz und neue Herausforderungen.

Claudia Mikat im Gespräch mit Thomas Krüger

**Jugendmedienschutz ist kein isoliertes Handlungsfeld, sondern eng mit technologischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Trends verknüpft. Inwiefern haben sich die Rahmenbedingungen für Jugendmedienschutz in den letzten zehn Jahren verändert?**

Der Jugendmedienschutz ist durch den Prozess der Digitalisierung enorm herausgefordert, vor allem durch die sozialen Medien, die eine neue Dimension eröffnen. Kinder und Jugendliche kommen dort als selbstständige kommunikative Akteure ins Spiel, die mit ständig neuen Formaten umgehen müssen. Die Entwicklung ist so dynamisch, dass Regulierung nicht Schritt halten kann. Damit stellt sich die Frage, wie Kinder und Jugendliche lernen können, eigenverantwortlich mit Medien umzugehen, noch einmal ganz anders, als das bisher der Fall war.

Zwar versucht der Jugendmedienschutz auf allen Ebenen, stärker mit der Realität Schritt zu halten. Dennoch befindet er sich permanent in einer Situation der Nacheile. Das wirft die Frage auf, wie Kinder und Jugendliche selbst zu einem belastbaren Jugendmedienschutz beitragen können. Und das gelingt nur, indem sie dazu ermutigt werden, eine kritische Medienkompetenz zu entwickeln und eine gewisse Eigenverantwortung herzustellen. Daher gewinnt die alte Zwei-Säulen-Theorie von Regulierung und Medienpädagogik heute erneut an Relevanz, insbesondere im Bereich der kritischen Medienbildung.

**Gibt es neue Zielvorstellungen im Jugendmedienschutz? Oder anders gefragt: Bedeuten „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ heute etwas anderes?**

Die Zielsetzung hat sich nicht verändert, Eigenverantwortung und Gemeinschaftssinn bleiben die Parameter, nach denen wir uns auszurichten haben. Aber wenn der *16. Kinder- und Jugendbericht* von politischer Medienbildung spricht, wird deutlich, dass die politische Dimension an Bedeutung gewonnen hat. Klassische Medienbildung ist heute unverrückbar verflochten mit politischer Bildung. Und umgekehrt kann politische Bildung heute nicht mehr ohne die Medienbildung gedacht werden. Die politische Dimension liegt vor allem in kritischen Kompetenzen: Was tue ich, wie positioniere ich mich, welche Solidaritäten sind notwendig, welchen Debatten habe ich mich zu stellen? In diesem Sinne müssen Kinder und Jugendliche Eigenverantwortung erlernen, um Resilienz in dem System zu entwickeln. Man darf sie damit natürlich nicht allein lassen, sondern sie brauchen Orientierung - und Orientierung gibt es nur durch Bildung.

**Sind die Erwachsenen mit Blick auf die kritische Dimension und ihren Umgang vor allem mit sozialen Medien gute Vorbilder?**

Ich sehe sie leider nicht als Vorbilder, eher haben Erwachsene ein noch größeres Bildungsproblem. Kinder und Jugendliche sind neugierig, sie sind sehr stark auf soziale Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu ihren Communities hin orientiert. Und ich würde sagen, sie sind sogar bereit zur Bildung. Bei den Erwachsenen fehlt häufig diese Bereitschaft, die eigenen Kompetenzen zu erweitern, um die Rolle als Vorbild wahrzunehmen und Heranwachsende zu begleiten. Ein großer Teil der Erwachsenen- generation scheint in Sachen Medienbildung aufzugeben. Es gibt gute Signale im schulischen Kontext, indem Eltern mehr darauf drängen, dass das Thema „Medien“ eine größere Rolle spielt. Aber man kann diese Aufgabe nicht einfach in den Schulsektor delegieren, wenn man zu Hause nicht bereit ist, das auch zu realisieren und auf den Weg zu bringen. Elternbildung ist eigentlich fast noch die größere Herausforderung.

**Hat sich das System des deutschen Jugendmedienschutzes im Hinblick auf seine Orientierungsfunktion für Heranwachsende und Eltern bewährt?**

Der Jugendmedienschutz hat endlich reagiert und ist in Bewegung gekommen. Allerdings sind unsere bestehenden Systeme noch zu stark versäult und nicht ausreichend integriert. Die Trennung zwischen Aufsicht und praktiziertem Jugendmedienschutz, sei es durch Selbstkontrollen oder medienpädagogische Angebote, sollte durchlässiger und die beiden Ebenen sollten besser miteinander verzahnt sein. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hat zumindest den Weg dafür geebnet, aber es muss jetzt auch weitergehen. Das Festhalten an der alten Versäulung und Institutionalisierung scheint mir nicht mehr das Gebot der Stunde zu sein.

**Sehen Sie hier eine positive Tendenz? Wir haben weiterhin im Jugendmedienschutz getrennte Gesetzesgrundlagen mit zahlreichen Inkohärenzen und eine Vielzahl von Institutionen mit verschiedenen Zuständigkeiten. Hinzu kommen Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern, nachdem der Bund seinen Einflussbereich mit der letzten Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) auf die Telemedien ausgedehnt hat. Ist diese verworrene Situation überhaupt noch auflösbar?**

Auflösbar ist zunächst alles, wenn man es politisch will, aber ich bin skeptisch. Das System hat mittlerweile barocke Züge angenommen und man scheint aus diesen Konstellationen der Vermachtung nicht herauszukommen. Wenn beispielsweise völlig unproduktive Konkurrenzen zwischen Selbstkontrollen aufgerufen werden oder diskutiert wird, wer in welcher Situation befangen ist, dann zeigt das, dass wir den Blick auf die eigentlichen Herausforderungen verloren haben. Deshalb finde ich es richtig, dass der Bund eingestiegen ist, ohne jedoch zu dominieren. Es sollte eine produktive Zusammenarbeit mit mehr Ressourcen, Bildung, Verzahnung und Durchlässigkeit angestrebt werden. Es ergibt auch keinen Sinn, wenn die Selbstkontrollen nach unterschiedlichen Grammatiken funktionieren. Wenn man sich für die Pluralität von Selbstkontrollen entscheidet, müssen sie in eine Logik gebracht werden, die keine Marktverzerrung zulässt und eine gleichberechtigte Behandlung gewährleistet.

**Wie beurteilen Sie die Rolle der Selbstkontrollen in diesem System? Hat die Selbstkontrolle gegenüber staatlichem Einfluss an Bedeutung verloren und ist sie heute weniger relevant als vor zehn oder sogar 30 Jahren?**

Ich stamme aus dem Osten und habe selbst erlebt, was Zensur bedeutet. Daher bin ich fest davon überzeugt, dass Selbstkontrolle die entscheidende Alternative ist, um Zensur oder Interventionen von anderen Stellen zu vermeiden. Selbstkontrolle verpflichtet nicht nur die Medienanbieter und die Gesellschaft, sich um die Inhalte zu kümmern und sie zu bewerten, sondern trägt auch zur Glaubwürdigkeit bei, insbe-



sondere durch die umfassende Arbeit im gesamten Umfeld. Daher halte ich es für unangebracht, leichtfertig von ihr abzuweichen. Allerdings müssen dem Einfluss des Staates klare Grenzen gesetzt werden. Ich glaube, dass die entscheidende Korrektur im Ökosystem des Jugendmedienschutzes nicht bei den Selbstkontrollen, sondern bei den staatlichen Akteuren sowie bei der Verantwortung der Plattformen und der wirtschaftlichen Interessengruppen in diesem Bereich zu finden ist.

**Was raten Sie den Akteurinnen und Akteuren? Und wen sehen Sie am ehesten in der Pflicht, wenn es darum geht, die verschiedenen Elemente im Ökosystem Jugendmedienschutz besser aufeinander abzustimmen?**

Mein Rat wäre, die alten Zöpfe abzuschneiden. Die Verantwortung dafür sehe ich beim Gesetzgeber, und zwar von Bund und Ländern. Der Gesetzgeber muss die Courage haben, das System ins Funktionieren zu bringen, anstatt alte Machtstrukturen aus föderalen oder sektoralen Vorteilen fortzuführen oder faule Kompromisse einzugehen. Es geht nicht länger darum, Machtpositionen zu sichern, sondern darum, angesichts der enormen Herausforderungen sicherzustellen, dass der Jugendmedienschutz unter den aktuellen Bedingungen optimal umgesetzt wird. Das ist ohnehin schon schwierig genug und erfordert eine gründliche Überarbeitung des Systems.

**In Großbritannien wurde die Altersfreigabe für *Mary Poppins* aufgrund diskriminierender Begriffe angehoben. In kritischen Kommentaren wird dies häufig als Zensur bezeichnet. Ist es die Aufgabe der Selbstkontrolle, über Themen wie diskriminierungsfreie Sprache mitzuverhandeln, oder sind das Fragen der Political Correctness, die nichts mit Jugendmedienschutz zu tun haben?**

Die Akteure in den Selbstkontrollen greifen verschiedene Dimensionen der gesellschaftlichen Debatte auf und verhandeln sie. Ich finde, dass das Verhandeln, Diskutieren, Einordnen und Bewerten zu einem Zeitpunkt anders ausfallen kann als zu einem anderen Zeitpunkt – weil sich bestimmte politische Entwicklungen vollziehen, zu denen man unterschiedliche Antworten findet. Diese Diskussion ist ein angemessenerer Ansatz als die Kultivierung einer Political Correctness, die vorschreibt, was man sagen darf und was nicht. Das ist eine fürchterliche Vorstellung und die sollte man auch zurückweisen.

**Derzeit wird diskutiert, welche Einflüsse die Medien, insbesondere die sozialen Netzwerke, auf den gesellschaftlichen Diskurs und die Demokratie nehmen – Stichwort: Das Medium ist die Botschaft. Wenn wir an die Funktionslogik der sozialen Plattformen denken – an die Zuspitzung von Meinungen, das duale Bewertungssystem mit Likes und Dislikes oder die Errechnung des Stellenwertes von Nachrichten nach Klickzahlen –, beeinträchtigt diese Logik den realen demokratischen Diskurs?**

Ja, sie beeinflusst ihn. Man findet sich häufiger in Situationen wieder, in denen es nur noch Schwarz oder Weiß gibt, Ja oder Nein, Like oder Dislike. Die Wahrheit findet aber immer in den Graubereichen statt. Es fehlen Einordnung, Interpretation, Übersetzung und Reflexion – also das, was herkömmlicherweise Journalist:innen übernehmen, die man gut oder weniger gut finden und an denen man sich abarbeiten kann. Wenn es diese Instanz nicht gibt, wenn man nur noch auf Medienimpulse aus dem schwarzen oder weißen Sektor trifft, dann stärkt das nicht die Qualität demokratischer Kommunikation, sondern bedeutet am Ende Freiheitsverlust, weil es nur noch zwei Optionen gibt.

**Sollte hier eher durch Regulierung oder politische Medienbildung gegengesteuert werden?**

Die politische Bildung ist bereits aktiv geworden und entwickelt alternative Angebote und Szenarien, die auch dankbar angenommen werden. Wir nutzen beispielsweise Formate auf TikTok, Instagram und YouTube und lassen Influencer:innen moderieren. Zudem produzieren wir klassische Formate wie Quiz oder Soap. In diesen Formaten versuchen wir, die Dinge einzuordnen und Reflexionen anzuregen. Ich bin der Ansicht, mit Verboten kommen wir in diesem Bereich nicht weiter. Es bedarf der Initiative der Bildungseinrichtungen, die sozialen Medien nicht dem Selbstlauf zu überlassen, sondern selbst mitzuspielen und Angebote zu unterbreiten.

**Werden diese Initiativen und positiven „Public Value“-Angebote hinreichend unterstützt oder braucht es mehr Förderung?**

Es muss aus meiner Sicht viel mehr Förderung in diesem Bereich geben, die tatsächlich auf Public Value abzielt. In der Bundeszentrale haben wir ein Programm namens „Demokratie im Netz“ entwickelt. Dabei geht es insbesondere darum, Communities zu stärken und guten Initiativen von Einzelpersonen zu helfen, komplexere Formen der Kommunikation im Netz zurückzugewinnen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Bekämpfung von Hatespeech und Desinformationen. Wir planen aktuell eine Quizshow mit Rezo, um vor den Europawahlen einen Wettbewerb zu initiieren, in dem Desinformationen identifiziert werden müssen. Gewinner\*in ist der- oder diejenige, der bzw. die am meisten von diesen Desinformationen bemerkt, feststellt und angibt. Um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, benötigen wir Influencer, die eine Community und eine Aura mitbringen. Große Projekte wie diese sind wichtig, aber ebenso wichtig ist die Förderung vieler kleiner Projekte, und hier muss noch viel mehr getan werden.

**Nehmen Sie wahr, dass dieses Schwarz-Weiß-Denken auf den Journalismus in anderen Medien überschwappt? Oder gab es vergleichbare Formen von Stimmungsmache schon immer, die heute lediglich durch die sozialen Medien verstärkt werden?**

Ja, ich glaube, dass diese Prinzipien – ich will nicht sagen als Verursacher, aber als Verstärker – längst in politischen und öffentlichen Debatten Fuß gefasst haben. Wir bemerken das überall, dass der Aktivismus auf dem Vormarsch ist. Wir diskutieren nicht mehr über das Wenn und Aber von Klimaaktivismus, sondern wir diskutieren nur noch: Bist du für die Letzte Generation oder dagegen? Bist du für oder gegen das Kleben? Das heißt: Diese algorithmenbasierte Ja-Nein-Struktur fängt an, sich in den Alltag einzugraben und zu Unversöhnlichkeiten zu führen.

Demokratiethoretisch unterscheidet man immer zwischen Konsens und Kompromiss als Zielstellung. Konsens ist etwas, was die andere Meinung unsichtbar macht und die Majorität einer Position zementiert. Kompromiss dagegen ist eine Zielstellung, welche die Minoritätenpositionen sichtbar erhält und eine vorübergehende Vereinbarung zwischen Mehrheits- und Minderheitspositionen im öffentlichen Raum darstellt. Deshalb finde ich, dass Kompromiss das eigentliche Herzstück der Demokratie ist und nicht das Konsensverfahren, das legitime Minderheitenpositionen einfach wegwischt und unsichtbar macht.

**Also sind Kompromissfähigkeit und Ambiguitätstoleranz auch wesentliche Kompetenzen für das Funktionieren von Demokratie?**

Absolut! Und zwar in dem Sinne, dass Ambiguitätstoleranz letztendlich die Schlüsselkompetenz für Interessenunterschiede in der Demokratie ist. In einer Demokratie darf und soll man ungestraft anderer Meinung sein können. Um das zu zementieren, braucht es Bezugspunkte und eingeübte Praktiken, die eben von der Binarität von Positionen wegkommen und die Graubereiche und die Aushandlungsprozesse zwischen den radikalen Optionen wieder stärker in den Blick rücken.

**Weiteres zentrales Element von politischer Bildung und von Demokratiefähigkeit ist die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Partizipation hat auch im Jugendmedienschutz in den letzten Jahren mehr Aufmerksamkeit erfahren. Es gibt bei der BzKJ einen Beirat, in dem Jugendliche mitwirken. Es gibt bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) einen Jugendrat, es gibt Jugendpanels in den Selbstkontrollen oder medienpädagogische Projekte. Wie bewerten Sie diese Entwicklung? Gibt es Stellschrauben, an denen nachjustiert werden muss?**

Zwei Aspekte spielen eine große Rolle. Das eine ist tatsächlich die Partizipation, die Teilhabe und die Beteiligung, auch im analogen Kontext. In Kommunalverfassungen der Länder wie in Schleswig-Holstein ist dies mittlerweile festgeschrieben, dass es eben zwingend Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen gibt in Angelegenheiten, die sie betreffen. Das ist wirklich ein Fortschritt. Im digitalen Kontext bedeutet Teilhabe auch, dass ich zu einem selbstständigen Akteur in diesem Umfeld werden kann, die Angebote kommentieren kann und selbst zum Sender werde, anstatt nur ein Empfänger zu sein. Diese Dimension kann man nicht hoch genug einschätzen, denn die Selbstwirksamkeit fördert und entwickelt auch die Persönlichkeit. Partizipation und Teilhabe sind wichtige Punkte - auch im Medienbereich. Der zweite Aspekt ist die Repräsentation. Die Glaubwürdigkeit und Kreditibilität von Medienangeboten hängen sehr stark davon ab, ob ich mich mit den Akteur:innen identifizieren kann, die dort jeweils unterwegs sind. Heutzutage sind Influencer:innen z. B. ein entscheidender Platzhalter für solche Repräsentativitätsmarker. Ich glaube, dass diese beiden Komponenten, Repräsentation und Partizipation, heute den entscheidenden Unterschied machen. Und wir sind bei beiden Punkten auf gutem Wege. Das Verständnis dafür wächst, aber es ist noch längst nicht in den Praktiken aller Bildungsinstitutionen angekommen.

**Vor zehn Jahren, im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der FSF, haben Sie einen treffenden Satz gesagt: „Wir müssen Kindern und Jugendlichen etwas bieten, anstatt zu verbieten.“ Die Frage, die sich heute stellt, lautet: Was genau müssen wir Kindern und Jugendlichen heute anbieten?**

Wir müssen ihnen vor allem Zutrauen und Ermutigung bieten. Meine Erfahrung ist, dass Kinder und Jugendliche im Umgang mit Medien sehr oft reflektieren, was sie dort tun und wie sie dort unterwegs sind. Ermutigung, Zutrauen und Unterstützung sind wichtige Ressourcen. Damals habe ich gesagt, wir müssen mehr bieten statt verbieten und meinte damit konkrete medienpädagogische Angebote. Heute würde ich den Akzent sogar noch stärker auf das Thema der Eigenverantwortung und der inneren Kompassse von Kindern und Jugendlichen legen. Wir müssen ihnen Entfaltungsmöglichkeiten bieten, was auch bedeutet, Fehler zu machen und diese zu reflektieren. Es ist wichtig, dass sie über ihre Erfahrungen in den Medien reden, sie einordnen und lernen, mit ihnen umzugehen.

**Dr. Jürgen Grimm ist Professor i. R. am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien sowie Mitglied des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Er forscht seit 30 Jahren zu Fernsehgewalt. *mediendiskurs* sprach mit ihm über die Entwicklung der Bewertungspraxis und aktuelle Herausforderungen für die Einschätzung von Wirkungsrisiken durch politischen Extremismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit.**

Christina Heinen im Gespräch mit Jürgen Grimm

# „Die kontextbezogene Prüfung ist die wichtigste Errungenschaft der FSF.“

*Wenn Sie zurückblicken auf 30 Jahre FSF: Welche großen Entwicklungslinien bzw. Veränderungen hinsichtlich der Annahme von Wirkungsrisiken zeichnen sich ab?*

Es gibt einen institutionellen und einen inhaltlichen Aspekt hinsichtlich der Bedeutung von Wirkungsprognosen für die Spruchpraxis. In institutioneller Hinsicht konnte die FSF sich an der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) orientieren, die auch als Selbstkontrolle konzipiert ist, allerdings mit staatlicher Beteiligung in Gestalt von Vertreter\*innen der Obersten Landesjugendbehörden, die als Prüfer\*innen in den Ausschüssen mitwirken. Im Rückblick auf die 30 Jahre funktioniert das Modell der Selbstkontrolle ohne unmittelbare Beteiligung des Staates viel besser, als wir das zunächst erwartet haben. Einfach weil die ökonomische Komponente nicht unbedingt im Widerspruch steht zu den Schutzüberlegungen. Die Sender kontrollieren sich gewissermaßen gegenseitig, um dem Konkurrenten keinen Wettbewerbsvorteil durch Nichtbeachtung von Jugendmedienschutz zu verschaffen. Sie sind im Übrigen an der Kalkulierbarkeit der Prüfrisiken interessiert und fördern daher unter Umständen auch die Verwissenschaftlichung der Prüfpraxis, um so schon in der Produktion der Kommunikate vermeiden zu können, dass ein Film nicht antragsgemäß von den FSF-Ausschüssen bewertet wird.

Die kontextbezogene Prüfung ist die wichtigste Errungenschaft der FSF, weil die Wirkungen nicht nur von Bildinhalten wie Blut- und Sexszenen abhängen, die in der Frühphase der FSK im Vordergrund standen, sondern von der Art und Weise der Darstellung und ihrer dramaturgischen und inhaltlichen Einbettung im Film. Diese Kontextualisierung kann der FSF quasi gutgeschrieben werden und hat sich als Allgemeingut in der Jugendschutzpraxis durchgesetzt. Die kontextabhängige Filmprüfung erlebt allerdings aktuell einen Rückschritt durch den zunehmenden Einsatz von automatisierten Verfahren, die Schwierigkeiten haben, Kontexte wie Ironie, nachfolgende Angstminimierung oder dramaturgische Einbettung in einen Happy-End-Verlauf angemessen zu berücksichtigen. Gewaltdarstellungen haben aber keinen generalisierbaren, einheitlichen Effekt, z.B. im Hinblick auf unterstellte Imitationseffekte. Vielmehr hängt das potenzielle Risiko der Wirkung auf zuschauende Kinder und Jugendliche stark von den Kontextbedingungen im Film ab. In der Kommunikationswissenschaft würde man sagen, das Framing der Gewaltdarstellung ist entscheidend dafür, wie ich die Gewalt verarbeite. Empirische Untersuchungen haben außerdem gezeigt, dass Gewalt-Modelle nicht in erster Linie vom Täterstandpunkt aus erlebt oder gar imitiert werden, sondern die Verarbeitung des Opferstandpunktes die primäre Form der Rezeption darstellt, die von vielfältigen Bedingungen im

## *„Im Rückblick auf die 30 Jahre funktioniert das Modell der Selbstkontrolle ohne unmittelbare Beteiligung des Staates viel besser, als wir das zunächst erwartet haben.“*

Film sowie von der sozialen Situation und der Persönlichkeit des Rezipienten beeinflusst wird. Das heißt, Menschen sind in erster Linie nicht (Gewalt-)Täter, sondern Fluchtwesen – sie haben ihre Überlebenschancen dadurch verbessert, dass sie auf Gefahrensituationen reagieren konnten. Die Emotion Angst hat zunächst einen abschreckenden Effekt bezüglich einer Gewaltausübung und leitet das „negative Lernen“, d.h. das Vermeidungsverhalten an. Angst kann aber auch selbst zum Wirkungsrisiko werden.

*Sie haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Angst und Gewaltbefürwortung als Wirkungen keine Gegensätze sein müssen, sondern dass sich bei manchen Menschen ein „Robespierre-Affekt“ einstellen kann, d.h., dass Angsterleben in Folge von Gewalt dazu führt, dass man überbordende, vollkommen unmäßige Gegengewalt befürwortet, man denke an das Genre der Rape-and-Revenge-Filme, oder auch an Ein Mann sieht rot...*

Die Wirkungsforschung kann keine sichere Prognose darüber abgeben, wie etwas im Einzelfall wirkt, sondern klärt empirisch, welche Inhalte und Kontexte welche Wirkungen wahrscheinlich machen. Angsterzeugende Gewaltdarstellungen sind oftmals, aber nicht immer unbedenklich im Hinblick auf gewaltbefürwortende bzw. -fördernde Wirkungen.

Es gibt einerseits eine Grundbasis, die etwas mit unserer biologischen Grundausstattung zu tun hat, und es gibt andererseits Modifikatoren, die die Grundverarbeitung verändern. Und dazu gehört der „Robespierre-Affekt“.

Das ist eine von Empörung geleitete Aggressionsvermittlung, aus der heraus Angst als Wirkungsrisiko in Bezug auf Gewalt dargestellt werden kann.

*Angst bei der Gewaltdarstellung zu empfinden, heißt also nicht immer, dass eine Gewaltbefürwortung ausgeschlossen werden kann, sondern beides kann zusammen auftreten?*

Richtig. Das ist vom Kontext im Film abhängig und auch von den Dispositionen, die die Rezipienten mitbringen. Wenn eine übermäßige Opferidentifikation stattfindet, die durch moralische Empörung ohne weitere Kommentierung nahegelegt wird, finden Aggressionseffekte statt, die sich vor allem gegen die Täter der Gewalt richten. Das wäre dann ein Beispiel für den „Robespierre-Affekt“, der Selbstjustiz-Einstellungen stärkt, wenn sie nicht vom Happy End (z.B. siegreicher Polizei) aufgefangen werden. Grundsätzlich müssen wir realistisch bleiben – mit dem zentral organisierten Jugendschutz kann man nicht irgendwelche Einzelwirkungen steuern, sondern bestenfalls Wirkungswahrscheinlichkeiten eingrenzen.

*Wie kann eine sinnvolle Verzahnung von Wissenschaft und Jugendmedienschutz aussehen?*

Das ist auch eine Innovation gewesen, die durch die FSF ausgelöst wurde. Die FSK, die in vielerlei Hinsicht die Startrampe für den Jugendmedienschutz in Deutschland war, ist von einem Repräsentationsmodell ausgegangen. Es wurde überlegt, welche gesellschaftlichen Gruppen zusammengebracht werden müssen, die eine „kollektive Intelligenz“ mobilisieren sollten, um den Jugendschutz gesellschaftsfähig zu machen und von staatlicher Zensur abzugrenzen.

Bei den Prüfgruppen kann man aber nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Gesellschaft insgesamt repräsentiert wird. Organisatorisch sind sie im Übrigen sehr teuer und werden mittlerweile in der FSK durch eine Vielzahl von Einzelprüfungen ergänzt. Die Frage ist auch, ob sich im Diskurs (innerhalb der Gruppe) etwas Sinnvolles deduzieren lässt, was Fortschritt darstellt.

Für mich gibt es deshalb Grenzen des Repräsentationsmodells. Die wissenschaftliche Basis ist entscheidend dafür, dass ich Wirkungsrisiken bewerte und evidenzbasiert zu einer abgewogenen Entscheidung kommen kann. Hierzu benötige ich wissenschaftlich aufgeklärte und kompetente Filmprüferinnen und -prüfer, nicht in erster Linie Vertreter:innen von Gruppen und Organisationen.

*„Man sollte schauen, dass das Wissen, das in 30 Jahren angesammelt wurde, nicht einfach verpufft und irgendwelchen Programmierern überlassen wird.“*

Durch die Verwissenschaftlichung ist eine Rationalitätsverbesserung eingetreten. Für die Sender hat die Verwissenschaftlichung zu einer größeren Planungssicherheit (vor allem im Produktionsprozess) geführt. Das stärkt das Konzept der Selbstkontrolle. Mit einem *Code of Conduct* haben FSF und Jugendschutzbeauftragte der Privatsender in den 1990ern und nach der Millenniumswende im Hinblick auf die seinerzeit grassierenden Nachmittagstalkshows wesentlich zu einer Bereinigung im Sinne einer größeren Sozialverträglichkeit beigetragen. Es war der Versuch, wissenschaftliche Kriterien, die für die Prüfpraxis entscheidend sind, zu verallgemeinern und diese den Produzenten an die Hand zu geben. Das ist sehr effektiv und viel tiefgreifender, als es mit einer staatlichen Überprüfung möglich wäre, da diese in der Regel ex post passiert.

*In welchen Teilgebieten im Jugendmedienschutz lässt sich künstliche Intelligenz Ihrer Meinung nach sinnvoll einsetzen?*

Fangen wir vielleicht an mit automatisierten Verfahren der Detektion. Das sehe ich kritisch: z.B. problematische Einzelszenen anhand äußerlicher Merkmale zu identifizieren – da laufen wir Gefahr, wieder in die 1950/60er-Jahre zurückzufallen, als Jugendschutzrelevanz an einzelnen Gewalt- und Sexszenen festgemacht wurde. Dieser verengte Blick auf Filme und ihre Wirkung wurde durch die kontextbezogene Prüfpraxis überwunden. Eine differenzierte Betrachtung lässt sich leider nicht in gleichem Maße automatisieren wie die Detektion bestimmter Darstellungsinhalte.

Die Qualität des Jugendschutzes hängt aber ganz wesentlich von dem Prinzip der kontextabhängigen Prüfung ab. Klar, das ist mit Aufwand verbunden! Mit dem Aufkommen automatisierter Verfahren läuft die kontextabhängige Prüfung Gefahr, angesichts der Flut neuer Inhalte im Internet ins Hintertreffen zu geraten.

Aber ich erwarte da im Moment auch keine Wunder von der KI oder eine schnelle flächendeckende Einführung. Ich sehe nicht, dass kontextgebundenes Prüfen von einer automatisierten Technik zufriedenstellend umgesetzt werden kann. Das ist nicht möglich. Da werden KI-Kreatoren auch ganz schmallippig, wenn sie erklären sollen, wie sie den Kontext operationalisieren wollen.

Es müsste erst einmal für einen bestimmten Zeitraum unter kontrollierten Bedingungen geprüft werden, ob und gegebenenfalls wo die KI ein valides Ergebnis erzielt und wo nicht. So lange müsste alles doppelt geprüft werden in einer Parallelführung von klassischer Prüfung und KI-gesteuerter Prüfung, um die Grenzen auszuloten.

KI wird sicherlich nicht ganz aus dem Jugendschutz fernzuhalten sein, aber ich glaube, dass wir im Moment in der ganzen Euphorie, die dieses Thema mit sich bringt, oder auch bei den Befürchtungen, die damit einhergehen, die realistischen Möglichkeiten noch nicht richtig sehen. Daher ist es wichtig, Einrichtungen wie die FSF mit der entsprechenden Prüfpraxis im klassischen Sinne zu erhalten und Grundlagenprojekte zu machen, die immer wieder sicherstellen, dass die Algorithmen, die man für automatisierte Verfahren auflegt, auch tatsächlich qualitätssichernd sind. Und man sollte weiterhin schauen, dass das Wissen, das in 30 Jahren angesammelt wurde, nicht einfach verpufft und irgendwelchen Programmierern überlassen wird, die meistens dann doch nicht die Experten im Jugendmedienschutz sind.

## *„Es macht keinen Sinn, im Fernsehen alles akribisch zu prüfen – und im Internet steht man krisenhaften Entwicklungen hilflos gegenüber.“*

*Was sind also aktuell die dringlichen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz, nicht nur im Fernsehen? Wo liegen die größten Risiken für Kinder und Jugendliche?*

Das habe ich schon seit einigen Jahren kommen sehen, dass es eine Verlagerung von Wirkungsrisiken gibt. An den klassischen Risiken wie Gewaltbefürwortung und Angst wird nicht zu rütteln sein, aber die dritte Dimension, die sozialetische Desorientierung war immer als weichere Kategorie konzipiert und kann nicht die gleiche Definitionsklarheit und Anwendungssicherheit haben. Heute haben wir gesellschaftspolitisch gesehen Probleme mit Radikalisierungsprozessen, die meines Erachtens eher unterschätzt werden und manchmal gefährlicher für Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung sind als ein Busenblitzer oder ein gewaltbereiter Superheld im Film. Ein weiteres Stichwort sind Femizide. Hier werden starke Frames gesetzt, die desorientierend wirken können. Im Vorfeld sind sexuelle Desorientierungen angesiedelt, die die „freie“ Verfügbarkeit von Frauen in der Pornografie suggerieren und zu einer habitualisierten Vergewaltigungshaltung führen können. Da hat der traditionelle Jugendmedienschutz noch Luft nach oben, sozialetische Desorientierung besser fassbar zu machen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen zu einer klareren Spruchpraxis zu kommen. Probleme in diesem Bereich sind freilich nicht allein durch Jugendmedienschutz zu lösen. Sie sind eine gesellschaftliche Gesamtaufgabe. In diesem Zusammenhang müsste auch geklärt werden, in welchem Verhältnis Wirkungsrisiken im Fernsehen zu denen im Internet stehen. Es macht keinen Sinn, im Fernsehen alles akribisch zu prüfen – und im Internet steht man krisenhaften Entwicklungen hilflos gegenüber.

*Die sozialetische Desorientierung ist natürlich auch das Wirkungsrisiko, an dem sich am deutlichsten gesellschaftlicher Wandel zeigt. Denken wir an das Thema „Femizide“ oder auch Rassismus. Es ist ungleich schwerer einzuschätzen und gut begründet eine Entwicklungsbeeinträchtigung zu attestieren.*

Ja, das ist richtig. Das ist eine Gratwanderung: auf der einen Seite die sozialetische Desorientierung stärker auszudifferenzieren und auf bestimmte zentrale Themen hin zu fokussieren. Auf der anderen Seite sind sozialetische Entwicklungsbeeinträchtigungen sehr vielfältig und derzeit auch noch schwer nachweisbar. In der Folge sind sie hoch umstritten. Hier hat die Operationalisierung in der Prüfpraxis noch nicht das Maß erreicht, das wir für valide Bewertungen benötigen. Schon gar nicht können wir das getrost einer KI überlassen. Da muss ganz klar Zurückhaltung geübt werden.

Natürlich sind mit manifest bzw. latent rassistischen Filminhalten Wirkungsrisiken verbunden, die unter Umständen stärker entwicklungsbeeinträchtigend sind als beispielsweise eine Blutszene, die zu kurzzeitigen Irritationen führt. Das kommt mir heute viel „harmloser“ vor als Themenfelder wie fremdenfeindliche Ressentiments oder auch antidemokratische Aussagen (z.B. unzureichender Minderheitenschutz oder Herabwürdigung von Frauen) in Filmen und noch mehr im Internet, die zur Radikalisierung und Polarisierung von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Allerdings wird die Debatte zurzeit sehr ideologisch geführt. Oftmals gehen biologisch argumentierende mit soziologischen Vorurteilszuschreibungen durcheinander: So ist „Ausländerhass“ qualitativ verschieden von „Rassismus“ und „Sexismus“, die historisch auf eine biologistische Weltsicht rekurrieren und Abwertungsurteile an rein körperlichen Merkmalen festmachen. Begriffe wie „Rassismus“ und „Frauenfeindlichkeit“ sollten daher zunächst wissenschaftlich definiert werden, bevor man sie in eine verbindliche Prüfungsmethodik überführt. Ich bevorzuge das Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ von Heitmeyer, Küpper und Zick, die diverse Vorurteilsdimensionen säuberlich trennen.

Man muss das Thema sensibel verfolgen und im Sinne der Ansammlung von Prüfkompetenz in entsprechende anwendungsfreundliche Kriterien fassen, die dann für Schulungspraxen von Prüferinnen und Prüfern genutzt werden können. Dafür nicht zuletzt wird die FSF noch mindestens weitere 30 Jahre benötigt.

# Sexuelle Bildung?

**Ja,  
unbedingt -  
aber bitte  
komplex,  
sensibel  
und  
diskursfähig**

**Text: Johanna L. Degen**





**Die sexuelle Bildung wird derzeit heiß diskutiert. Oft geht es nicht nur um das Thema selbst, sondern auch um persönliche Involviertheit. Der Diskurs polarisiert. Besonders kontrovers werden die Themen um sexuelle Identität, Geschlecht, LGBTQIA+ und Mediennutzung diskutiert. Lehrkräfte und Menschen in sozialen Berufen fehlt es an zeitgemäßer Ausbildung, sie fühlen sich mit den Herausforderungen in der Praxis alleingelassen und „politisch riskiert“. Dabei drängt es, dass gerade diese Personengruppe fundierte Kompetenz ausbildet und Haltung im Diskurs zeigt!**

### **Kontrovers und polarisierend**

Die sexuelle Bildung, geläufig als Sexualkunde oder auch Aufklärungsunterricht, schlägt derzeit hohe Wellen in Medien und Politik – das Thema polarisiert. Die Diskurspositionen spannen sich *normativ aufgeladen* und *interessengeleitet* (Lemke 2022) zwischen den Polen von Konservatismus über moderat-liberalisierte bis hin zu (neo-)emanzipatorischen Haltungen. Innerhalb dieses Spektrums finden sich etliche ausdifferenzierte (nicht trennscharfe) und jeweils zumeist nachvollziehbar begründete Positionen, die sich aber oftmals kontrovers gegenüberstehen. Einigkeit herrscht dahin gehend, dass es um das Wohl der Kinder und Jugendlichen, um Schutz vor Gewalt und mit dem Begriff der *Bildung* (nicht mehr Aufklärung oder Erziehung) um einen lebenslangen und ganzheitlichen Prozess gehen soll, der nicht nur physische Unversehrtheit, sondern psychische Gesundheit und Wohlbefinden mitdenkt (Böhm 2022).

Uneinigkeit herrscht über Zielgruppen (z.B. Alter), Vermittlungskontext (Familie, Schule, Institution) und Inhalte (das Minimale versus das Maximale). Während konservative Haltungen sexuelle Bildung als institutionalisiertes Anliegen problematisieren und vonseiten der neueren Paradigmen sexualisierende Tendenzen fürchten, stehen moderat-liberalisierte Haltungen einer

Aufklärung in Schule und Institution offen gegenüber, die sich dann aber eher auf biologische Grundlagen, Verhütung, Gesundheit sowie Reproduktion beziehen soll. Emanzipatorische Strömungen sehen einen Auftrag in der sexuellen Bildung, der Geschlechtergleichheit, Diversität, sexuelle Selbstbestimmung sowie Emotionen mitzudenken anstrebt. Im Diskurs werden derzeit zudem neo-emanzipatorische Ansätze, die eine tabulose und diversitätsfokussierte sexuelle Bildung vorantreiben, dominanter (Ahrbeck u.a. 2022).

### Ist alles Neue progressiv?

Mit der neo-emanzipatorischen Perspektive entsteht eine (vermeintlich) progressiv-treibende Strategie, die zu lösen versucht, was sich schwer greifen lässt; „vermeintlich“ deshalb, weil im Versuch, sexpositiv, inklusiv und tabulos aufzuklären, die Ansätze schnell der Vereinfachung, Vereindeutigung, Technisierung und mithin Vulgarität verfallen. Dabei wird versachlicht, was komplex, uneindeutig und teilweise im Verborgenen der Psyche liegt, ohne viel Spielraum für Zwischentöne und Ungewisses (Thuswald 2022) zu lassen. Dann kann es kaum explizit genug zugehen – mit genauen Anleitungen zu Praktiken, inklusive Kinks und Fetischen, Toys, Stellungen, Fragebögen zu schriftlichem Konsens und Checklisten zur Beziehungszufriedenheit. Die Hoffnung scheint zu sein, über technisches Wissen Erfüllung verfügbar machen zu können. Auch offene Fragen zu sexueller Identität werden selbstsicher beantwortet und insgesamt positive Wirkweisen ohne unerwünschte Nebeneffekte vorausgesetzt, bevor Evidenz vorliegt (Degen 2023).

### Polarisierung und drohende Diskursunfähigkeit

Die Kritik an neo-emanzipatorischen Paradigmen fürchtet Sexualisierung, Überfrachtung der Jugend mit Erwachsenen-Themen und therapeutischen Perspektiven sowie die Verfehlung der Sinnebene (Technik statt Bedeutung, Detailwissen statt Kompetenz) (Kammholz 2024). Genaues Hinschauen zeigt: Auch die neuen Ansätze sind normativ eng, fordern eine exotische und bunte Sexualität in Bezug auf Praktiken, Orientierung und Identität – und werden damit schnell wenig ergebnisoffen oder inklusiv. Mithin erhöhen sie den Druck auf Sexualität und Beziehung als Genussdiktat (Hartmann u.a. 2024).

Nun könnte man sagen: „Ja und? Es muss doch irgendwie vorwärtsgehen.“ Das stimmt! Allerdings greift, dem Zeitgeist typisch, Polarisierung, die die Diskursfähigkeit und konstruktive Aushandlungsprozesse in der Vorwärtsbewegung bedroht, mindestens aber erschwert. Und damit droht auch ein repressiver Backlash, womit es dann rückwärts in die Zukunft gehen würde. Die Differenzlinien verlaufen entlang verschiedener Themen, wie u.a. der derzeit omnipräsenten Perspektive auf Geschlecht. Geschlecht wird aus verschiedenen Meinungslagern entweder als sozial konstruiert oder aber biologisch, lediglich die Geschlechterrollen als sozial konstruiert verstanden, woraus sich sowohl die Praxis des sprachlichen Genderns als auch Perspektiven auf Transsexualität ergeben – eine anregende und relevante Debatte, wenn sich die Positionen nicht konfliktär-verhärtet gegenüberstehen würden. Eingebettet in eine Atmosphäre der Cancel Culture wird statt konstruktiver Aushandlung und gemeinsamen Überlegens oftmals ad hominem geschlossen und sich persönlich identifiziert: Es gilt Entweder-oder – und es hängt jeweils die ganze Person daran.

#### Literatur:

- Ahrbeck, B./Etschenberg, K./Felder, M.:** *Neo-Emanzipatory Sex Education in Germany: Sexual Abuse and Gender Confusion*. In: Dignity. A Journal of Analysis of Exploitation and Violence, 1/2022/7, Artikel 2
- Böhm, M.:** *Sexualerziehung vs. Sexuelle Bildung – eine Debatte aktueller sexualpädagogischer Begriffe und Konzepte*. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 1/2022/35, S. 33-34. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1055/a-1744-4389>
- Degen, J. L.:** *Neo-emanzipatorisches Aufklärungsmaterial in der Sexuellen Bildung auf dem Prüfstand: „Wenn ich am Bullerbü-Gymnasium mit Analfisting komme, dann fallen die alle in Ohnmacht“*. In: Der Pädagogische Blick, 3/2023/31
- Döring, N.:** *Sexualbezogene Online-Fortbildung für Fachkräfte: TikTok*. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 3/2022/35, S. 154-159. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1055/a-1874-9806>
- Fernandes, D./Junnarkar, M.:** *Comprehensive Sex Education: Holistic Approach to Biological, Psychological and Social Development of Adolescents*. In: International Journal of School Health, 2/2019/6, S. 1-4. Abrufbar unter: <https://intjsh.sums.ac.ir>

## **Sexuelle Bildung auf Social Media: Quick Fixes und Short Facts!**

Die *thematische Verkürzung, Kognitivierung, Vereindeutigung* und *Versachlichung* schreiben sich auch thematisch einschlägig auf Social Media fort, wo sich nicht nur Jugendliche, sondern auch Fachkräfte fehlende Informationen holen. Dort unterwirft sich die sexuelle Bildung in 60-Sekunden- bis Drei-Minuten-Formaten selbst der Fragmentierung bis hin zur Fehlinformation durch radikale Kürzung und heterogene Qualität (Döring 2022; Kubitzka/Böhm 2023). Die Logik lässt sich an einer Vielzahl bekannter Quick Fixes illustrieren und klingt in etwa so: „Wenn nur alle Männer die Größe der Klitoris kennen würden, löste sich der Orgasmus-Gap.“ Auf Sachebene werden sicherlich *auch* wertvolle Informationen vermittelt, Kompetenzen allerdings, die sich über (Short) Facts hinaus selbst den Erwachsenen der Explizierbarkeit und (oftmals) Kompetenz entziehen, werden vereinfacht, zurückgewiesen oder (hilflos) ausgespart.

### **Lehrkräfte in der politischen Klemme**

Lehrkräfte und Menschen in sozialen Berufen haben meist eine stark verkürzte oder gar keine Ausbildung zum Themenkomplex (Urban u.a. 2022). Sie bringen zudem eigene erschwerende Erfahrungen und persönliche Themen mit, denn Sexualität, Identität und Beziehung involvieren alle auch persönlich (Kubitzka 2022). Aber es gilt noch mehr: Selbst die 20 % der Lehrkräfte (Wienholz 2022), die thematisch vorbereitet sind, sind das im Bereich der Biologie und fühlen sich immer noch unzureichend kompetent in Bezug auf Parasozialität im virtuellen Raum (Online-dating, Social Media, Pornografie, KI) und LGBTQIA+ - alles Themen von besonderer Relevanz für Jugendliche und (junge) Erwachsene - von einer reflektierten Draufsicht auf Diskurse und Wirkweisen ganz abgesehen. Wie soll es auch anders sein in einem Forschungsfeld, das ambivalent, normativ aufgeladen und lückenhaft ist und Lehrkräfte wie Menschen in sozialen Berufen mit den Herausforderungen weitestgehend alleinlässt?

Aber mehr noch: Lehrkräfte und Menschen in sozialen Berufen fühlen sich „politisch riskiert“ und haben das Gefühl, es nur falsch machen zu können: „Irgendwem tritt man auf jeden Fall auf den Schlips.“ Das ist auch so, wenn man die Diskurse beobachtet: Man kann es nicht allen recht machen, im Praxisalltag von Lehrkräften schlagen sich die verhärteten Positionen in einzelnen Konflikten und politischer bis rechtlicher Bedrohung nieder. Viele Lehrkräfte vermeiden das Thema „Geschlecht und sexuelle Lust“ rigoros, um nichts zu riskieren: „Wenn ich als Mann mit Mädchen über Selbstbefriedigung spreche, dann stehe ich doch schon mit einem Bein im Knast.“ Das ist aber folgeschwer, denn Jugendliche brauchen kompetente und handlungssichere Begleitung, um ihre komplexen und ambivalenten Lebenskontexte gelingen zu navigieren.

### **Zu hässlich, um darüber zu reden**

Jugendliche sind kompetenter, als ihnen oft zugetraut wird. Sie wissen beispielsweise sehr wohl, dass Pornografie keine Doku ist, sondern eher ein Actionfilm, von dem man ja auch kein Autofahren lernen soll, wie Madita Oeming treffend veranschaulicht. Trotzdem fehlt es an parasozialer Kompetenz, nicht nur in Bezug auf Pornografie, sondern auch im Hinblick auf Onlinedating, KI und Social-Media-Nutzung.

Dahin gehend zeigt sich, dass viele (auch Erwachsene) Sexualität und Beziehung in einer Weise ausleben, die als wenig erfüllend erlebt wird. Sex und Beziehung werden technisiert und nach inkorporierten Skripten gestaltet: „Das war halt typischer Tindersex, man fühlt sich danach leer und irgendwie war es nicht, wonach man gesucht hat.“ Männer wie Frauen haben dann eine Art von Sex, die sie schwerlich genießen können. Das hat keine Moral, denn Resonanz könnte auch in kurzen Intermezzis hergestellt werden. Das gelingt aber oft nicht, wenn man zu sehr im Außen verharret, also versucht, auf performativer Ebene eine antizipierte Erwartungshaltung zu erfüllen. Diese erlebte Erwartungshaltung hat oft wenig mit dem Gegenüber, sondern mehr mit der Gesellschaft und Medien zu tun und sie kommt mit einem Twist. Die Diskurse sind nämlich uneindeutig und widersprüchlich. So gilt derzeit beispielsweise, dass sich Frauen sexuell liberalisieren oder liberalisiert haben und dass Jungsein auch bedeutet, sich sexuell auszuleben. Gleichzeitig aber steigt das Stigma gegenüber Frauen, die mehrere Sexualpartner haben (im heterosexuellen Setting) – ein Dilemma. Das ist nicht schön und nicht das, was sich viele wünschen. Die hässliche Wahrheit aber auszuspüren, ist folgeschwer. Nicht wenige Menschen, oft Frauen, haben Sex und zeigen sich – auf der Suche nach Anerkennung und Beziehung – in den Praktiken liberal, wofür sie allerdings nicht selten das Gegenteil bekommen.

Und auch ganz konkret treten gefährdende Situationen bei Social Media und beim mobilen Onlinedating auf, denen präventiv entgegen gewirkt werden kann und muss. Denn dass Wissen präventive Grundlagen bildet und zu einer Form von Informiertheit führt, die dann auch konsensuellem und sichererem Verhalten messbar dienlich ist, ist lange gezeigt (Fernandes/Junnarkar 2019).

### **Sexuelle Bildung? – Ja, unbedingt. Aber bitte komplex, sensibel und diskursfähig**

Erwachsene sind von mancher provokanten Frage erschüttert und fühlen sich überfordert: „Die fragen mich Sachen, die kenne ich noch nicht mal. Wie soll ich da aufklären?“ Erwachsene haben aber viele Antworten zu den Anliegen hinter der provokanten und abwehrenden Fassade, in der Regel bezogen auf Werte, Normen und Psyche. Sie bringen Überblick zu den Themen und über das Leben mit und sind sozial visionär, sie wollen es gut machen und erkennen das Themenfeld als hochrelevant an! Es bedarf „lediglich“ thematisch einschlägiger Kompetenz zur Bedeutungsebene von Sexualität und Beziehung, einer reflektierten eigenen Haltung und Handlungssicherheit, der sie selbst vertrauen können, und eines sozialen Kontextes, der Lehrkräfte als Fachkräfte respektiert und stärkt.

### **„Wir finden einen Weg und sind diskurs- und lernfähig“**

Tür und Tor öffnen sich dabei, wenn nach vorne gestellt wird, worüber sich alle einig sind: psychisch und physisch gesunde Jugendliche und eine anerkennende Gesellschaft, die Begegnung möglich macht und in der man sich gesehen fühlt (neben den Jugendlichen auch Eltern und Lehrkräfte). Das Anliegen teilen wahrscheinlich alle; und die kongruente Wertebasis ist der beste Ausgangspunkt, um Polarisierung entgegenzusteuern. Da kann als Grundhaltung geübt werden, dem Gegenüber das Beste zu unterstellen!

**Hartmann, A./Kammholz, M./Zengler, V.:** „Übe dich im Genuss!“ Zur Optimierung sexueller Lust in sexualpädagogischen Angeboten am Beispiel von llll.ch. Unveröffentlichter Artikel, 2024

**Kammholz, M.:** Kommentar zu aktuellen Entwicklungen der sexuellen Bildung. In: Psychologie Heute, 3/2024

**Kubitz, E.:** Warum Lehrer\*innen Handlungswissen im Kontext Sexueller Bildung und der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche brauchen. In: M. Urban/S. Wienholz/C. Khamis (Hrsg.): Sexuelle Bildung für das Lehramt. Zur Notwendigkeit der Professionalisierung. Gießen 2022, S. 21-25. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.30820/9783837978254>

**Kubitz, E./Böhm, M.:** Informationen zur reproduktiven Gesundheit in digitalen Medien. Quantitative Inhaltsanalysen ausgewählter deutschsprachiger Websites zum Schwangerschaftsabbruch. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 4/2023/36, S. 203-212. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1055/a-2192-5411>

**Lemke, R.:** Ablehnen, Anprangern, Beleidigen: Sexualitätsbezogene Meinungsdynamiken im Internet. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 4/2022/35, S. 221-228. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1055/a-1964-3817>

**Stein, J. W.:** Sexuelle Bildung braucht einen starken politischen Rahmen. Ein Aufruf. In: M. Urban/S. Wienholz/C. Khamis (Hrsg.): Sexuelle Bildung für das Lehramt. Zur Notwendigkeit der Professionalisierung. Gießen 2022, S. 263-272. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.30820/9783837978254>

**Thuswald, M.:** Sexuelle Bildung ermöglichen. Sprachlosigkeit, Lust, Verletzbarkeit und Emanzipation als Herausforderungen pädagogischer Professionalisierung. Bielefeld 2022

**Urban, M./Wienholz, S./Khamis, C. (Hrsg.):** Sexuelle Bildung für das Lehramt. Zur Notwendigkeit der Professionalisierung. Gießen 2022. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.30820/9783837978254>

**Wienholz, S.:** SeBiLe – Ergebnisse der quantitativen Erhebung. In: M. Urban/S. Wienholz/C. Khamis (Hrsg.): Sexuelle Bildung für das Lehramt. Zur Notwendigkeit der Professionalisierung. Gießen 2022, S. 85-114. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.30820/9783837978254>

Danach gilt es, profunde Kompetenzen nachzuholen und Ambivalenzen gemeinsam auszuhalten: Lehrkräfte müssen einschlägige Kompetenz im Studium erhalten oder nachholen dürfen, damit sie im Alltag handlungsfähig sind. Das ist auch für die Resilienz wichtig. Außerdem gilt: Sie müssen nicht entscheiden, was Wissenschaft noch nicht weiß. Über profunde Kompetenz und mit einem reflektierten Blick auf die Diskurse können sie mit (politischer) Haltung dafür einstehen, dass manches noch ungewiss ist, aber deswegen der konservative Backlash nicht die einzige Strategie sein muss (Stein 2022). Es gilt: „weder noch“ und „mal sehen“ - das kann auch spannend und einladend klingen.

### **Den eigenen Horizont erweitert man nicht selbst**

„Ich sammle am Anfang anonym alle Fragen ein und beantworte die dann.“ Das ist eine weitverbreitete Strategie und ein gutes, pragmatisches Tool, es ist aber nicht ausreichend, denn Jugendliche haben sicherlich relevante Fragen und sollen Antworten bekommen. Doch sie wissen noch nicht, was sie alles wissen könnten. Erwachsene wissen beispielsweise: Es bedarf mehr als eines Skillsets, um in Resonanz zu treten: „Da fehlt ja alles Wichtige“ (Lehrkraft im Interview zu technisch expliziter neo-emanzipatorischer Aufklärungsliteratur). Aber das betrifft auch ganze Themenbereiche, die selten erfragt werden, wie z.B. Fertilität, die aber über die Lebensspanne eine enorme Relevanz ausbilden. Daher gilt für Lehrkräfte: Es ist in Ordnung oder gar notwendig, Themen einzubringen, nach denen nicht originär gefragt wird. Und: Lehrkräfte dürfen korrigierend (nicht im Sinne von Sanktionen) den Horizont erweitern und Denkangebote machen: „In welcher Welt wollen wir daten, sexuell sein und Beziehungen führen und wie kann ich dazu beitragen?“

Für die sexuelle Bildung mag eine tiefgehende Auseinandersetzung mit Kompetenz, Formaten und Wissenstransfer anstehen, bei der mit Ernsthaftigkeit, Komplexität und unter Einbezug des Körpers verhandelt wird, was verkürzte Technisierung, Kognitivierung, Vereinfachung und Vereindeutigung nicht zu greifen vermögen.

### **Ziel: eine ambivalente Haltung**

Ziel könnte sein, angeeignete Modi mit aktuellen Themen zu finden, sowohl in Bezug auf Medien (welche Nutzung tut eigentlich gut, was möchten wir bewahren und was möchten wir loslassen, damit erfüllende Begegnung stattfindet?) als auch in Bezug auf heiße Themen wie die sexuelle Identität, wo gelten kann, individuell zu entscheiden; denn was manche(n) rettet, ist für den nächsten/die nächste schädlich. Manche Transition ist lebensrettend, manche Krise entwicklungsprogrammatisch - so uneindeutig ist es, für jetzt! In jedem Fall ist es richtig, zu explorieren und anzubieten, gemeinsam gründlich hinzuschauen, ohne Aktionismus und Vereindeutigung. Lehrkräfte können dabei oftmals auf Intuition als Körperwissen rekurren und dürfen sich (wieder) trauen, individuell unterschiedlich zu handeln - mit Vorteil, nachdem Eigenanteile reflexiv bearbeitet wurden.

Kurzum: Es bedarf einer kompetenten Handlungssicherheit, die Ambivalenzen aushält und - mit Draufsicht und Haltung im Diskurs vermittelnd - humanistisch eingreift.



Dr. phil. Johanna L. Degen forscht und lehrt als Sozial- und Medienpsychologin am Interdisziplinären Institut für Umwelt-, Sozial- und Humanwissenschaften an der Europa-Universität Flensburg. Sie leitet außerdem das Wissenstransferprojekt „Teach LOVE“.

Das Fernseharchiv

# Der Fall: *MTV Freakshow*

TEXT: CHRISTIAN RICHTER

**„Eine solche Totalzensur einer Sendung hat es im deutschen Fernsehen noch nicht gegeben.“<sup>1</sup>**

Die damalige Chefin des Musiksenders MTV, Catherine Mühlmann, zeigte kein Verständnis für die Entscheidung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), die im Juni 2002 jegliche (Wieder-)Ausstrahlungen der neuen Reihe *MTV Freakshow* gänzlich untersagte.

Erst am 15. Mai 2002 war sie als deutsche Antwort auf den amerikanischen Hit *Jackass* (USA, 2000–2002) unter großer medialer Aufmerksamkeit bei MTV Germany gestartet. Wie schon beim Original stand darin eine Gruppe junger Männer im Zentrum, die sich mit geschmacklich grenzwertigen Stunts, Mutproben und Streichen vor laufenden Kameras gegenseitig herausforderten. Hierbei lag ein entscheidendes ästhetisches Merkmal darin, dass sämtliche Szenen in alltäglichen Umgebungen mit

einfachen Videokameras und ohne großen Aufwand inszeniert waren. Auf diese Weise versprachen sie einen hohen Grad an Realismus und Authentizität.

In den Ankündigungen zur *Freakshow* sprach der Kanal noch von harmlosen „Bubenstreichen“ (Drews 2002), in denen sich Ben Tewaag und seine Freunde Matze, Freddy und Klaus in „ausgefallenen Verkleidungen unter Prominente, aber auch unter ‚normale‘ Volk“ mischen und diese mit „Überraschungseffekten“ konfrontieren würden (Der Spiegel 2002). Das klang zunächst nach einer braven Variante der „Versteckten Kamera“. Und ja, einige Beiträge passten zu dieser Beschreibung – beispielsweise als Ben in einem Hundekostüm vor einer Polizeiwache kiffte oder die Jungen ein Schwein dazu brachten, auf einem Polizeiwagen abzukoten.

In den meisten Szenen bestand das Konzept allerdings schlicht darin, sich gegenseitig zu verletzen. So fiel die Gang einen Baum, auf dem Matze saß und sich beim Sturz die Rippe brach. Sie ärgerten eine Vogelspinne so lange, bis diese endlich zubiss, sie stopften Metall und Feuerwerkskörper in eine Mikrowelle, verpflanzten mithilfe eines Skalpells ein Gesäßhaar auf die Stirn und schlugen einen Mitspieler wie einen Rammbock gegen eine Autoscheibe. Als sie dann Dartpfeile auf ferngesteuerten Autos befestigten und sich mit ihnen gegenseitig in die Füße fuhren, zog sich Ben eine Nervenverletzung und eine Blutvergiftung zu.

Während Journalist:innen der amerikanischen Vorlage immerhin eine gewisse Komik zusprachen, ließen sie an der deutschen Version kein gutes (Gesäß-)Haar. So be-



© MTV Freak Show

schrieb Christian Seidl in der „Süddeutschen Zeitung“ Tewaag und sein Team als „unangenehme Nobeldisko-Nasen, deren einziger Antrieb die Langeweile“ sei und deren Scherze „bemüht, peinlich und abgeschmackt“ wirkten (Seidl 2002).

Die kalkulierten Tabubrüche ließen den zuständigen Institutionen des deutschen Jugendmedienschutzes keine Wahl – insbesondere weil die Serie bereits um 17:00 Uhr und nicht wie das US-Original erst nachts lief. Im Schulterschluss mit der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) der Landesmedienanstalten sah die BLM in den einzelnen Filmen „Anreize für Verhaltensweisen gegeben, die schwere körperliche Beeinträchtigungen zur Folge“ haben könnten. Insbesondere beklagten sie bei zahlreichen Aktionen ein „hohes Nachahmungspotential“ wegen einer „großen Alltagsnähe“ und einer wiederkehrenden Verharmlosung der möglichen Gefahren (Zecher 2002). In der Gesamtbewertung stuft die BLM die Ausgaben als „offensichtlich schwer jugendgefährdend“ ein, woraus sich „unmittelbar aus dem Rundfunkstaatsvertrag“ ein Verbot weiterer Ausstrahlungen ergab. Zusätzlich ordnete sie eine Sendezeitbeschränkung für eventuelle weitere Folgen erst nach 23:00 Uhr an (BLM 2002).

Obwohl die Leitung von MTV einräumte, die „Grenzen sicher ein bisschen überschritten“ zu haben (Mühlemann 2002), legte das Unternehmen gegen diese vermeintliche „Totalzensur“ Widerspruch ein. Tatsächlich hob das Verwaltungsgericht München das Sendungsverbot in einem Eilverfahren auf. Man erkannte in der Produktion zwar durchaus eine Jugendgefährdung, hielt diese aber nicht für „offensichtlich schwer“. Damit durfte MTV die umstrittenen Episoden weiterhin im Programm behalten. Das Gericht bestätigte jedoch die angeordnete Sendezeit-

beschränkung, wodurch die Wiederholungen erst am späten Abend laufen durften.

Mit diesem Teilerfolg gab sich die BLM nicht zufrieden. Sie hielt ein generelles Verbot weiterhin für angebracht und legte Klage ein. In einer ordentlichen Verhandlung stellte das Verwaltungsgericht München schließlich abermals fest, dass die meisten Szenen der *MTV Freakshow* zwar unsinnig, abstoßend oder dümmlich waren und das Format offenkundig die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht positiv beeinflusste, eine „offensichtlich schwere Jugendgefährdung“ sei in den meisten Fällen trotzdem nicht zu erkennen. Die ausführliche Urteilsbegründung kann in *tv diskurs* nachgelesen werden (vgl. *tv diskurs* 2005).

Demzufolge wurde eine Nachahmungsgefahr dann verneint, wenn das Nachstellen der Aktionen entweder erhebliche Anstrengungen voraussetzte (wie das Fällen eines Baumes) oder wenn dafür besondere Gegenstände nötig waren, die Jugendlichen in der Regel nicht zur Verfügung stehen (z. B. schweres Gerät, um ein Auto zu demolieren). Die Szene mit der Vogelspinne war in den Augen des Gerichts ebenso wenig problematisch, denn die Notwendigkeit des sehr langen Ärgerns des Tieres zeige ja, dass es gar nicht habe zubeißen wollen und eine echte Gefahr eigentlich nicht bestanden habe. Bei anderen Beiträgen – etwa beim Montieren der Dartpfeile auf den Spielzeugautos – sah man zwar eine Nachahmungsgefahr vorliegen, aber die Grenze zur offensichtlich schweren Gefährdung nicht überschritten. Dafür seien die betreffenden Filme zu kurz oder unbeteiligte Dritte nicht gefährdet gewesen. Interessanterweise erklärte das Urteil zudem, dass die Einflussmöglichkeit der Sendung deswegen beschränkt sei, weil sie technisch und gestalterisch von mäßiger Qualität sei.

Einzig die fünfte Folge beinhaltete Teile, für die das Gericht die „offensichtliche schwere Jugendgefährdung“ tatsächlich bejahte. Darunter war eine Szene, in der ein Mann einen anderen auf offener Straße mit einer laufenden Kettensäge verfolgte, ein Boxkampf, bei dem die beiden Duellanten mit verbundenen Augen aufeinander einprügelten, und eine Sequenz, in der ein Freak gegen seinen Willen ein Branding verpasst bekam. Aufgrund der hohen Verletzungsgefahr diesmal auch für Dritte war die Untersagung dieser Ausgabe also rechtmäßig. Zur Urteilsverkündung im November 2004 war das allerdings längst egal. Da die deutsche Version inhaltlich und quotenmäßig nicht mit ihrer Vorlage mithalten konnte, hatte MTV schnell das Interesse verloren und nie mehr als die ursprünglichen sechs Episoden produzieren lassen.

#### Anmerkung:

1 Mühlemann, C.: A. a. O.

#### Literatur:

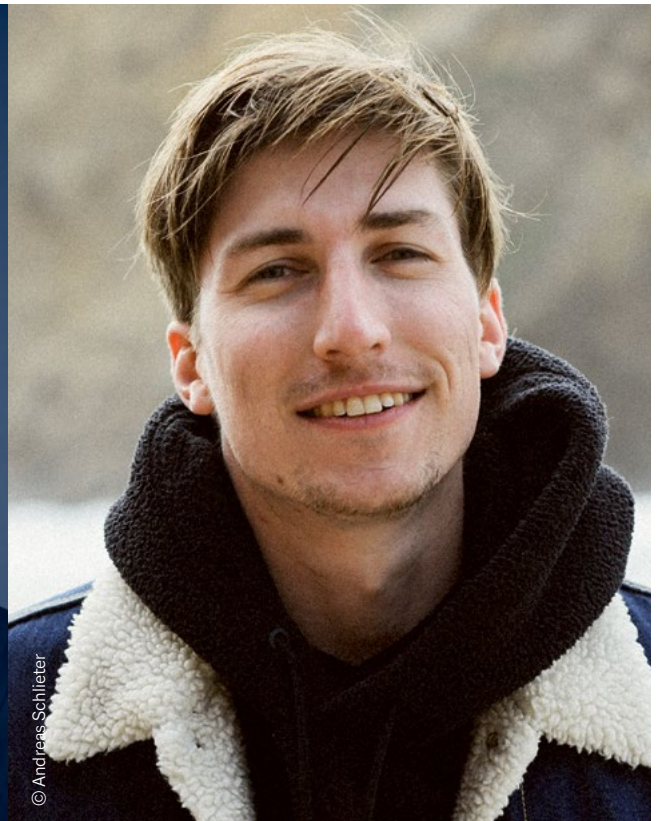
- Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM):** *BLM stellt Presseinformation von MTV zur „Freakshow“ richtig.* In: blm.de, 29.08.2002. Abrufbar unter: <https://www.blm.de>
- Der Spiegel:** *Uschi Glas' Sohn wird zum Freak.* In: Spiegel Online, 28.03.2002. Abrufbar unter: <https://www.spiegel.de>
- Drews, S.:** *Tabubruch, verzweifelt gesucht.* In: Der Tagesspiegel, 19.05.2002, S. 34. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de>
- Mühlemann, C.:** *„Grenzen überschritten“: Interview mit Catherine Mühlemann.* In: Der Spiegel, 31/2002, 29.07.2002, S. 76
- Seidl, C.:** *Volle Pulle in die Hose.* In: Süddeutsche Zeitung, 17.05.2002, S. 19
- tv diskurs (Redaktion Rechtsreport):** *Entscheidung VG München, Urteil vom 4.11.2004, – M 17 K 02.5297 – (zum Sendeverbot der Freakshow).* In: tv diskurs, Ausgabe 32, 2/2005, S. 94–99. Abrufbar unter: <https://mediendiskurs.online>
- Zecher, J.:** *USA: Nachahmer von MTVs umstrittener „Jackass“-Serie zündet sich selbst an.* In: Institut für Urheber- und Medienrecht, 12.11.2002. Abrufbar unter: <https://www.urheberrecht.org>



Dr. Christian Richter ist Fernseh- und Medienwissenschaftler und Referent für Medienbildung. Er beschäftigt sich mit der Theorie und Programmgeschichte des Fernsehens und den Mechanismen und Ästhetiken von On-Demand-Angeboten sowie mit Medienbildung und Digitaler Bildung.

Die KI-Technologie und hier vor allem Generatoren verändern zunehmend auch die Produktion von Filmen, sie revolutionieren Sehgewohnheiten in nie da gewesener Weise. Sven Bliedung von der Heide (SBH), Produktionsstudiobetreiber in Potsdam-Babelsberg, und Pascal Schröder (PS), Produzent und Regisseur aus Hamburg, sprachen mit *mediendiskurs* über Innovationen, Kreativität, das Verhältnis von Mensch und Maschine sowie über die Gefahren von Deepfakes.

# Filme



# von morgen



Camilla Graubner und Eva Maria Lütticke im Gespräch mit  
Sven Bliedung von der Heide und Pascal Schröder

\*

### **Herr Bliedung von der Heide, Sie betreiben auf dem Studio Babelsberg Filmgelände in Potsdam ein volumetrisches Studio. Was können wir uns darunter vorstellen?**

SBH: Das volumetrische Capture Studio kann man sich wie einen runden weißen Raum mit Rundumkameras vorstellen. Das Besondere ist: Es gibt nicht eine Hauptkamera, sondern wir erfassen Objekte, Personen, teilweise auch ganze Filmsets komplett in Bewegung, in 3-D.

Man kann dann daraus eine 3-D-Oberfläche erzeugen, die wiederum in Computerspielen, 3-D-Umgebungen oder Filmen eingesetzt werden kann.

### **Wie viele Kameras braucht es dafür?**

SBH: Das ist variabel und kommt auf die Einsatzzwecke an. Wir sehen das eher wie ein System. Teilweise haben wir schon mit acht Kameras gefilmt. Aktuell nutzen wir meistens 42. Damit erreichen wir mit Abstand die höchste Auflösung und sind auf dem Markt weltweit einmalig. Es gibt in Amerika noch ein paar Mitbewerber, die aber alle mit einer Gesamtsystemauflösung von

maximal 500 Megapixel arbeiten. Wir sind bei über 3.000. Das führt im Resultat dazu, dass man bei unseren Figuren auch wirklich die Gesichtsmimik, Falten und Poren sehen kann.

### **Wenn man sich bei Ihnen abfilmen lässt, entsteht also ein Avatar, der aber noch nicht beliebig in Bewegung versetzt werden kann?**

SBH: Ja, wir nennen sie Volumetric Captures oder VoluCaps. Bei sogenannten Motion Capture Sessions werden Personen in Anzüge gesteckt und alle Bewegungsmuster, die benötigt werden, aufgenommen. Anschließend wird ein Avatar animiert. Mit Volumetric Capture hingegen wird die echte Person mit ihren echten Bewegungen und Emotionen direkt aufgenommen - diese können also nicht mehr geändert werden. Das ist wie eine 2-D-Aufnahme, nur in 3-D. In Zukunft sollen jedoch auch neue Animationen und Bewegungen möglich sein. Wir arbeiten gerade im Rahmen eines Forschungsprojekts mit dem Fraunhofer-Institut daran. Im Augenblick ist es noch problematisch, neue emotionale

Gesichtsausdrücke zu erzeugen oder beispielsweise Kleidung, die bei Bewegungen immer wieder anders fällt, natürlich aussehen zu lassen. Unser Fokus liegt darauf, dass die Authentizität der Person hundertprozentig gegeben ist und man nicht das Gefühl hat, es wäre eine Art Computerspiel-Avatar, der animiert wurde. Das kriegt man momentan nur hin, wenn man die Personen in Bewegung und Mimik eins zu eins aufgenommen hat.

### **Derzeit arbeiten Sie am Film *Mickey17*. Sie dürfen wahrscheinlich nicht viel verraten, aber könnten Sie an diesem Beispiel einmal erklären, wo da die Ersparnisse sind?**

SBH: Bei *Mickey17* haben wir viele Sachen gemacht, die es so vorher noch gar nicht gab. Man kann da also im Moment schwer einen Vergleich ziehen. Eine klassische Kostenreferenz ist, wenn ich eine Person in eine 3-D-Umgebung stellen möchte, beispielsweise in einem Computerspiel, einer Virtual-Reality-Umgebung oder in Augmented Reality, die dann etwas erzählt und möglichst echt aussehen soll. Die Erstellung einer solchen Computerspielfigur liegt im Bereich von 5 bis 6 Mio. Euro. On top sind die Kosten für das Animieren und das Integrieren in die Spielumgebung. In unserem Studio

brauche ich wenig Zeit für das Aufnehmen des Materials in 3-D. Wenige Tage später nach dem Drehtag ist es fertiggerechnet. Das andere Verfahren dauert Monate. Mit dem Drehtag und allem Drumherum sind das bei uns vielleicht Kosten von 10.000 Euro. Vergleichsweise ein Witz, wenn man bedenkt, dass z.B. die ABBA-Show, bei der die Mitglieder der Band als digitale Avatare aufgetreten sind, ungefähr 170 Mio. Euro gekostet hat.

## An dieser Stelle möchte ich Herrn Schröder in die Runde holen. Ihre Firma wurde kürzlich umbenannt in FLAPPERS FILM & VFX. Sie produzieren Filme...

PS: ... und visuelle Effekte.

### Was heißt das genau?

PS: Hinter „visuelle Effekte“ verbirgt sich eine Disziplin, die sowohl in Dokumentationen als auch in Spielfilmen eingesetzt wird. Wir werden vor allem in der Postproduktion angefragt. Es geht darum, dass das, was man im Bild nicht live herstellen kann, nachträglich eingefügt wird. Als Beispiel: Wir hatten eine Filmproduktionsfirma, die einen Film gedreht hat und ein falsches 3-D-Hotelschild im Bild hatte. Unsere Aufgabe war es, das Schild nachträglich auszutauschen. Konkret bedeutet das, verschiedene Arbeitsschritte zu durchlaufen, in diesem Fall: Drohnenfahrten um das 3-D-Schild herum, das muss getrackt werden, das Schild nachgebaut und an die Lichtverhältnisse angepasst werden. Teilweise können diese Schritte mit KI umgesetzt werden. Beim

Tracking bewegt sich die Kamera z.B. um Trackingpunkte herum, die der Kamerabewegung eine Orientierung geben. Bei einer „Fahrt“, die kompliziert ist, dauert das manchmal für eine 3-D-Einstellung drei Tage. In Zukunft wird es möglich sein, selbst komplizierte Aufgaben innerhalb weniger Klicks zu tracken. Ziel sollte dabei sein, keinen qualitativen Unterschied zu erkennen – dann haben wir unsere Arbeit gut gemacht.

### Ist der Text-zu-Video-Generator Sora aus Ihrer Sicht vielversprechend?

SBH: Absolut.

PS: Je nachdem für was, glaube ich. Wenn man einen Spielfilm machen möchte und Konsistenz erreichen will, dann sehe ich für die nächsten zwei Jahre noch Schwierigkeiten.

SBH: Ja, Konsistenz ist so ein Thema, wobei das immer besser wird. Auch die Directability, also die Einflussnahme durch die Regie, wird immer besser. Das Problem bei Sora und OpenAI generell ist, dass man sehr limitiert ist. OpenAI hat ein sehr großes „Ethik-Department“, was natürlich für „normale“ Menschen, die Anfragen stellen, super ist. Doch wenn man im kreativen Prozess Freiheiten braucht, ist das ein Problem, beispielsweise beim Drehbuchschreiben. Man hat so viele Limitationen und Filter drin, dass es oftmals einfach schwierig ist, sich dort überhaupt kreativ auszuleben und auch kontroverse Geschichten zu erzählen, weil vieles weggefiltert wird. Ähnlich ist es bei den Video- und Bild-Generatoren von OpenAI. Will man interessantere Geschichten erzählen oder Bilder schaffen, die auch teilweise wichtig für Filme sind, stößt man oft an Grenzen, weil es sich aufgrund ethischer Filterungen nicht erzeugen lässt. Das sehe ich als großen Nachteil. Gefühlt ist man vielleicht ein Dreivierteljahr davon entfernt, bis man so etwas Ähnliches dann auch im Open-Source-Bereich haben wird. Wenn die Einschränkungen damit wegfallen, wird das Thema richtig stark aufleben.

„Früher hätte man eine Welt nachbauen müssen.“

Pascal Schröder

### Nutzen Sie bei Ihrer Arbeit derartige Generatoren?

PS: Ja, sogar relativ viel. Wir nutzen z.B. Matte Paintings. Für eine Dokumentation sollte ein historisches Hamburg erzählt werden. Dafür haben wir ein Original-Schwarz-Weiß-Bild von 1920 eingespeist. Das hatte von der Auflösung her eine relativ schlechte Qualität. Wir haben das dann mit einer AI hochskaliert und in Farbe umgewandelt. Ergänzt mit den ganz klassischen VFX-Diszi-

plinen – Unschärfe reinbringen, Staub hinzufügen, noch ein paar Bewegungen wie Vögel ergänzen – sieht das Foto am Ende sehr, sehr echt aus. Früher hätte man eine Welt nachbauen müssen. Und jetzt war das von der Recherche bis zum Endergebnis innerhalb von zwei Stunden erledigt.

## War das Ergebnis auch zufriedenstellend?

PS: Ja, für das Fernsehen reicht es tatsächlich, bei einem Kinofilm eher nicht. Wir wollten z.B. über das Ruhrgebiet etwas machen, also das Ruhrgebiet der 1970er-Jahre erzählen. Konkrete Daten dafür sind im Internet kaum vorhanden. Das ist dann schwierig zu generieren. Wenn man aber ein jetziges Hamburg erzählen möchte,

dann ist es einfach. Es ist also immer eine Frage der Korrelation: Was möchte man? Welche Daten sind vorhanden? Und welche Umwege gibt es, um zum Ergebnis zu kommen?

## Herr Bliedung von der Heide, Sie erwähnten einmal, dass die Daten, die zum Trainieren der KIs verwendet werden können, „so langsam endlich sind“. Was genau haben Sie damit gemeint?

SBH: Bevor es ChatGPT gab, konnte man einfach alle Texte aus dem Internet nehmen und wusste, dass die hauptsächlich von Menschen geschrieben sind. Seit ChatGPT ist das anders, da ist ein Großteil der Texte nicht mehr von Menschen geschrieben. Um solch eine AI aber zu verbessern, muss sie mit Daten, die nicht aus einer AI stammen, gefüttert werden. Sonst entwickelt sich da nichts weiter. Bei Bildern ist es das gleiche Problem: Je mehr Bilder nur noch KI-generiert sind, desto schwieriger wird es, die Daten zu erweitern. Wie macht man also weiter? Wie kommt man an neue Daten?

Aktuell bekommen wir bereits Anfragen, dass wir Daten aufnehmen, die für solche Trainingssysteme nutzbar sind. Wir gehen davon aus, dass bereits in einem Jahr massiv viele Fernsehbeiträge oder Nachrichten KI-generiert sein werden oder in zwei Jahren ganze Kinofilme. Dann ist die entscheidende Frage: Auf welchen Trainingsdaten kann man nachher neue KI-Systeme trainieren, wenn fast alles maßgeblich mit KI erzeugt worden ist?

## Dazu passt das Thema „Fake News“, das mit den KI-Generatoren auf ein nächstes Level gehoben wird. Gibt es Ideen, beispielsweise Wasserzeichen, um Inhalte zu kennzeichnen?

SBH: Wir arbeiten tatsächlich daran, eine Erkennung zu schaffen. Wir denken an eine Plattform, die es ermöglichen soll, für Nachrichtensender und auch andere Dienste zu prüfen, ob das Material ein Video-Fake ist bzw. mit KI generiert wurde. Denn noch erzeugen diese ganzen Systeme gewisse Artefakte, beispielsweise in Schattierungen oder Knochenabständen bei der Gesichtsmimik. Wir trainieren auf Grundlage der Artefakte, um diese erkennbar zu machen und so sehen zu können, wenn etwas inkonsistent, also Fake ist. Es gibt nach meinem Kenntnisstand in Europa noch niemanden, der wirklich an einem brauchbaren Verfahren arbeitet.

PS: Ich habe da auch ein Beispiel. Vor zwei Monaten habe ich eine neue KI ausprobiert. Oft sind die KIs über das Programm Discord zugänglich. Dort kann jeder prompten - und andere Leute können zuschauen, was erstellt wird. Ich konnte live mitverfolgen, wie jemand versucht hat, von Selenskyj ein Deepfake-Video zu machen. Die Qualität wurde mit jedem Versuch besser! Es ist mittlerweile so einfach, diese Videos herzustellen. Das kann wirklich jeder, da muss man gar kein Tekkie sein.

## Sie beschäftigen sogar Mitarbeiter, die sich ausschließlich mit den KI-Entwicklungen auseinandersetzen und diese ausprobieren, oder?

PS: Ja, das ist richtig. Um optimale Ergebnisse zu erzielen, muss man AIs mit Daten trainieren. Das ist z.T. auch eine Fleißarbeit. Es gibt unglaublich viele Tools, die man miteinander verbinden muss, um voranzukommen. Wir sehen uns als Pioniere, die auf dem Stand sein wollen, um KI auch für Spielfilme nutzen zu können. Es gibt bereits viele Kurzfilme im Internet, die eine gewisse Qualität haben, aber das reicht noch nicht aus, um Spielfilme damit zu produzieren. Unser Ziel ist es, die Ersten in Deutschland zu sein, die dies wirklich nutzbar machen können und dabei eine Qualität erreichen, die für Spielfilme geeignet ist. Dafür müssen wir verschiedene AIs

miteinander verbinden und forschen, was Sinn macht. Es bringt nichts, ein Technikfeuerwerk zu entfachen, wenn am Ende die Geschichte nicht dazu passt. Je mehr KI zur Verfügung steht, desto klarer muss die Vision eines Kreativen, einer Regisseurin, eines Drehbuchautors sein. Die richtigen Entscheidungen müssen getroffen werden, um eine klare Vision zu verwirklichen.

SBH: Du meinst, dass auch der Regisseur oder Produzent im klassischen Sinne noch gebraucht wird? Dass weiterhin Menschen nötig sind, die kreative Entscheidungen treffen?



© Volucap\_Studio



© FLAPPERS FILM & VFX

**PS:** Ja, das glaube ich tatsächlich. Man sieht es z.B. bei Netflix oder anderen großen Playern, die auf Parameter wie IPs (Intellectual Properties) setzen. In Zukunft wird es noch datengetriebener sein. Aber am Ende geht es ja auch immer noch darum, dass eine Person eine Entscheidung treffen muss, um vielleicht etwas komplett Einzigartiges zu machen, etwas, bei dem menschliche Fehler enthalten sind, damit es etwas Besonderes wird. Marketing spielt auch eine große Rolle. Vielleicht gibt es auch in Zukunft menschengemachte Filme als weiteres Genre – und das ist dann das neue Arthousekino.

„Es wird natürlich auch Menschen geben, die niemals einen KI-Film schauen werden.“

Sven Bliedung von der Heide

Linke Seite:

Oben: Blick in das Volucap Studio

Unten: Ein Ausschnitt aus der Previsualisierung eines Filmprojekts, in dem eine Traumwelt erschaffen werden sollte. Das Bild wurde vollständig von AI generiert.

**SBH:** Ich würde dagegen argumentieren, dass wir Menschen nicht gerade sehr gut darin sind, Filme zu machen. Wir haben einen enormen Output an Material, oft scheitern sogar aufwendig produzierte Filme, die Millionen kosten, daran, ihr Publikum zu erreichen. Gerade wenn es um die Schaffung von Individualität in Filmen geht, ist das ein Dilemma. Wir wollen Filme produzieren, die viele Menschen gleichzeitig erreichen, um profitabel zu sein. Mit KI haben wir jedoch die Möglichkeit, viel kreativere Filme zu schaffen, die auf den Einzelnen zugeschnitten sind und nicht so stark dem Mainstream entsprechen. Die Mainstream-Inhalte werden wahrscheinlich zuerst von KI erstellt werden, da sie auf das trainiert wird, was die meisten Menschen mögen. Das wird vermutlich der schnellste Fortschritt sein, den wir mit KI erzielen können. Schwieriger wird es bei Arthousefilmen und ähnlichen Projekten sein. Es wird natürlich auch Menschen geben, die niemals einen KI-Film schauen werden, genauso wie es Menschen gibt, die sich weigern, Netflix zu nutzen. Ich vermute, dass wir in Zukunft die Möglichkeit haben werden, individuell Filme on the fly zu generieren. Die KI lernt ständig von den Daten, was mir gefällt und was nicht, auch in Bezug auf die Dramaturgie. Ich glaube, die KI wird uns in diesem Bereich übertreffen. Es wird schwierig sein für Menschen, auf individueller Ebene mit der KI zu konkurrieren, wenn es um die Erstellung oder Entscheidung von Inhalten geht. Die Frage ist eher, wie die großen Plattformen untereinander konkurrieren werden, wenn alle dieselbe KI nutzen.

## Wo sehen Sie die Grenzen des Möglichen?

**PS:** Die Persönlichkeitsrechte müssen gewahrt werden. Man darf die Rechte anderer nicht mit Füßen treten, nur weil es möglich ist.

**SBH:** Was man aus deutscher und europäischer Sicht sagen muss, ist, dass wir generell ein sehr starkes Persönlichkeitsschutzrecht haben. Das ist nicht selbstverständlich! Das, was in Amerika beispielsweise durch Schauspielstreiks erreicht wurde, gilt bei uns sowieso schon per Gesetz. Wir haben eine solide Basis in dieser Hinsicht. Nehme ich z.B. das Gesicht einer Person für Deepfakes und das kommt heraus, kann ich dafür verklagt oder abgemahnt werden, weil es gegen das Gesetz verstößt. Die Frage ist jedoch, ob weitere Einschränkungen notwendig sind, wenn es um die Nutzung von Deepfakes oder KI geht, zu denen wir bereits bestehende Persönlichkeits- und Schutzrechte haben. Das wird etwas schwieriger, denn oft zielt man eher darauf ab, Einschränkungen bei Trainingsdaten oder Ähnlichem vorzunehmen. Wenn Europa dies teilweise einschränken würde, liefe man Gefahr, im Vergleich mit dem Ausland nicht mehr auf dem neuesten Stand zu sein. Es ist also ein Drahtseilakt. Das Problem ist auch, dass KI noch so

neu ist, dass es sinnvoller ist, flexible Modelle zu haben, anstatt einen festen Katalog mit Richtlinien zu erstellen, da sich die Möglichkeiten und Erwartungen alle paar Wochen ändern. Die ethischen Aspekte sind bereits durch die bestehenden Gesetze geregelt. Die wirkliche Herausforderung sehe ich in den Bereichen außerhalb des normalen Rechtsrahmens. Wenn beispielsweise eine russische Gruppe Deepfakes erstellt und in Telegram-Chats hochlädt, gibt es keine Instanz, die das verfolgen kann.

Was außerdem noch spannend ist, ist die Frage des Urheberrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Generierung von KI-Videos. Das könnte ein interessantes Alleinstellungsmerkmal oder ein Unique Selling Point für euch VFX-Künstler sein, denn das Problem ist, dass komplett von KI generierte Inhalte derzeit nicht geschützt sind. Wenn Sora mir ein Video ausspuckt und ich es in meinem Film verwende, ist so ein Prompt per se nicht schützenswert. Jeder könnte dann dieses Stück aus meinem Film verwenden, da kein menschliches Handeln in der Geschichte involviert war.

# Kommunikationsfreiheit

Die Kommunikationsfreiheit ist ein grundlegendes Recht in demokratischen Gesellschaften. Sie ermöglicht es, Meinungen und Ideen frei zu äußern, sie soll auf diese Weise den offenen Austausch von Informationen fördern und ist so Inbegriff des demokratischen Prinzips.

Grundsätzlich geht mit Freiheitsrechten immer auch eine Verantwortung einher – und damit die Pflicht, das eigene Recht nicht missbräuchlich zu verwenden. Die eigene Freiheit sollte da ihre Grenzen finden, wo aus ihr ein Nachteil oder Schaden für andere erwächst.

Die Nutzung von sozialen Medien und anderen Onlineplattformen hat die Art und Weise verändert, wie wir kommunizieren und Informationen erhalten. Nicht nur für junge Menschen haben die Interaktions- und Kommunikationsrisiken zugenommen. Meinungsbildungsprozesse, insbesondere über soziale Medien, können durch Desinformation, Hatespeech oder auch Deepfakes gestört werden, was die Möglichkeit einer freien Meinungsäußerung erheblich einschränken oder gar verhindern kann.

Was genau bedeutet Kommunikationsfreiheit? Welchen Wertekonflikten ist sie ausgesetzt? Welche rechtlichen und ethischen Regeln sind zu beachten? Und inwiefern beeinflussen technologische Neuerungen unser Verständnis von Freiheit? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe von *mediendiskurs*.



© Erstellt mit Midjourney

*China verhängt Todesstrafe gegen australischen Blogger* meldete die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ am 6. Februar 2024. Die „FAZ“ berichtete unter dieser Überschrift über die Verurteilung des im australischen Exil lebenden Regimekritikers Yang Hengjun. Ein klarer Fall und ein wenig überraschendes Beispiel für das Fehlen von Kommunikationsfreiheit in autokratischen Staaten. Am selben Tag berichtete dasselbe Blatt unter der Überschrift *Jetzt sind die Medien dran* über Blockadeaktionen von Bauern vor Funkhäusern, Verlagsgebäuden und Presseverteilzentren. Dieser Fall wirft andere Fragen auf: Einerseits sind zivilgesell-

schaftlicher Protest und Kritik an der Medienberichterstattung legitimer und oft notwendiger Ausdruck von Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit. Andererseits schüchtern solche Aktionen Redaktionen ein, beeinträchtigen ihre Unabhängigkeit und gefährden die im Grundgesetz garantierte Medienfreiheit. Anders als im Beispiel des Bloggers tritt hier nicht der Staat als Feind der Kommunikationsfreiheit auf, sondern umgekehrt muss er – im Zweifel durch die Polizei – dafür sorgen, dass Journalistinnen und Journalisten ihrer öffentlichen Aufgabe (angst-)frei und ungehindert nachgehen können.





Die beiden Fälle zeigen, dass eine genauere Auseinandersetzung mit der Kommunikationsfreiheit, ihren Formen, aber auch ihren Grenzen und Schranken lohnt. Auch wenn staatliche Maßnahmen, etwa von Geheimdiensten oder Polizeibehörden, die Freiheit der Kommunikation und die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten sogar hierzulande mitunter beeinträchtigen, so gehen die größeren Gefahren doch von kommerziellen Medien- und Plattformunternehmen sowie dem Verhalten bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und Individuen aus.

Dabei erweisen sich gerade die neueren Kommunikationstechnologien als widersprüchlich: Ohne Zweifel haben Onlinemedien und Social Media die Möglichkeiten für nahezu jedermann enorm erweitert, öffentlich zu kommunizieren. Gerade das führt aber zu einer Dynamik, die aus ethischer wie aus rechtlicher Sicht dringend der Reflexion und Regulierung bedarf, wenn nicht Fake News und Hatespeech, Cybermobbing und -grooming, Revenge Porn oder schlichtweg die suchartige Abhängigkeit vom Smartphone hingenommen und damit die menschliche Würde und Freiheiten erheblich eingeschränkt werden sollen.

# Kommunikationsfreiheit in einer vernetzten Gesellschaft

*Text: Klaus Beck*

## Was ist Kommunikationsfreiheit ...

„Man wird doch noch seine Meinung sagen dürfen!“ – Mit dieser Formel versuchen manche alles zu rechtfertigen, was sie von sich geben. Oft übersehen sie dabei, dass es gar nicht um eine Meinung geht, sondern um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Beleidigung. Beides ist durch das Grundgesetz (GG) keineswegs geschützt, denn Tatsachenbehauptungen können als wahr oder falsch bewiesen werden. Beleidigungen, Schmähungen oder gar Hetze verstoßen gegen die (in Art. 1 GG) geschützte Menschenwürde. Was also ist unser gutes Recht? Im Grundgesetz wird festgehalten, dass jeder das Recht hat, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“ Meinungsfreiheit schließt also das Recht ein, auch öffentlich und mittels aller Medien zu kommunizieren, und zwar für jeden und jede – unabhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft, einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten (Berufs-, Alters-, Geschlechter- oder sonstigen) Gruppe und sogar unabhängig davon, wie qualifiziert, gut begründet oder relevant diese Meinung ist. Während viele liberale Verfassungen dieses Recht an die jeweilige Staatsbürgerschaft knüpfen, ist dies in Deutschland anders, denn hierzulande wurde Menschen jüdischen Glaubens oder Herkunft im Nationalsozialismus mit der Staatsbürgerschaft auch die Kommunikationsfreiheit entzogen.

Ein zweiter Aspekt ist ebenfalls historisch bedingt und global keineswegs selbstverständlich: das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Das schließt ausländische Medien ein. In Zeiten internationaler Kriege sowie geschickter Propaganda und Desinformationskampagnen (man denke etwa an RT DE) wirft das Fragen auf.

Über die Kommunikationsrechte, die für alle Individuen gelten, hinaus garantiert das Grundgesetz die Presse- und Medienfreiheit. Medienbetriebe, die journalistische Berichterstattung betreiben, dürfen daran nicht gehindert werden. Eine Zensur ihrer Produkte durch den

Staat ist ausdrücklich verboten. Bei der Medienfreiheit geht es nicht um das individuelle Recht einer Journalistin oder eines Journalisten, sondern um die Institution der Medien. Ihr Schutz meint nicht nur den Schutz vor staatlichen Maßnahmen. Vielmehr ist der Rechtsstaat dazu verpflichtet, die Institution der Medien auch vor anderen Gefahren zu schützen – z. B. blockierende Traktoren abzuräumen oder eine übermäßige Macht großer Medienkonzerne zu begrenzen. Die Räumung von Straßen gelingt bislang allerdings besser als die Bekämpfung der Medienkonzentration.

Besonders wichtig erscheint gerade heute, dass die Kommunikationsfreiheit das Recht einschließt, nicht zu kommunizieren, seine Meinung nicht öffentlich zu äußern – übrigens auch zum Ukrainekrieg oder zum Konflikt zwischen Israel und Palästina. Es herrscht Meinungs- und Kommunikationsfreiheit – und kein Bekenntniszwang, auch nicht als Voraussetzung dafür, selbst das Recht auf Kommunikation, Kunst oder Wissenschaft auszuüben. Eng verwandt mit diesem Recht auf Schweigen oder „negative Kommunikationsfreiheit“ ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wir dürfen selbst bestimmen, wer was von uns erfährt und wem er beispielsweise welche personen- und verhaltensbezogenen Daten mitteilen darf.

Warum ist Kommunikationsfreiheit eigentlich so wichtig, zumal sie doch offensichtlich eine Menge offener Fragen und Widersprüche mit sich bringt? Tatsächlich mag einiges dafür sprechen, nicht immer allen alles mitzuteilen, aber es geht zum einen darum, dies individuell und autonom entscheiden zu können. Zum anderen bedeutet Kommunikationsfreiheit mehr als ein nur individuelles Freiheitsrecht, denn sie ist für Gesellschaft, Wissen und Kultur unabdingbar: Es genügt nicht, wenn jeder einzelne Mensch seine Meinung und persönliche Anschauung hat, wir aber wechselseitig nichts davon erfahren. Wir berauben uns dann als Individuum wie als Gesellschaft jeder Möglichkeit, Aussagen zu prüfen, Gegenargumente kennenzulernen und abzuwägen oder

kurz gefasst: selbst weiterzudenken. Wissen entsteht nur durch Kommunikation, und demokratisch legitime Entscheidungen sind ohne freie Kommunikation schlichtweg unvorstellbar. Wenn wir uns als denkende Wesen definieren, führt kein Weg an der Kommunikationsfreiheit vorbei, erst recht nicht, solange wir uns als demokratisch denkende Menschen begreifen.

### **... und wo findet Kommunikationsfreiheit ihre Schranken?**

Wer Freiheiten genießt, kann und muss letztlich immer zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten (einschließlich des Nichthandelns) wählen. Aus unserer freien Wahl ergibt sich, dass wir verantwortlich für unser Tun und Lassen, für die Folgen und (absehbaren) Wirkungen sind. Unser alltäglicher Gebrauch der Kommunikationsfreiheit kann absichtlich oder unbeabsichtigt bzw. fahrlässig zu Folgen und Wirkungen führen, die ethische Fragen und Konflikte mit anderen Grundrechten aufwerfen - mit der Würde und Ehre des Menschen, dem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Chancen zur Entwicklung einer freien Persönlichkeit und den Freiheitsrechten anderer Menschen. Das Grundgesetz trägt dem in Art. 5, Abs. 2 Rechnung: Die persönliche Ehre, die allgemeinen Gesetze (insbesondere die Ehrschutzparagrafen des StGB) und der Schutz der Jugend werden als Schranken der Kommunikationsfreiheit benannt. Klar wird damit auch: Alle anderen Beschränkungen der Kommunikationsfreiheit sind nicht verfassungskonform.

Zu den Wertekonflikten zählt auch der zwischen Freiheit und Wahrheit, nämlich wenn es um falsche Tatsachenbehauptungen geht. Diese reichen von der strafbewehrten Holocaustleugnung („Der Holocaust hat nie stattgefunden.“) über Verschwörungstheorien („Corona ist eine Erfindung von Bill Gates, der uns mit Impfungen Mikrochips implantieren will.“) bis zu vergleichsweise harmlosem Unfug („Die Erde ist eine

Scheibe.“). Ethisch bedeutsam ist dabei, ob falsche Tatsachenbehauptungen unabsichtlich (als Irrtum oder „Zeitungssente“), ungeprüft (Gerücht) oder als Bullshit (also unter Absehung von der Frage, ob etwas wahr oder falsch ist) oder absichtlich und wider besseres Wissen (Fake News) verbreitet werden. Zumindest im letzten Fall erscheint eine Einschränkung der Kommunikationsfreiheit nicht nur legitim, sondern geradezu geboten. Staatliche Eingriffe sind hier nur ein, aber nicht immer das beste Mittel. Ethisch betrachtet muss, wer von Kommunikationsfreiheit Gebrauch macht, selbst Verantwortung wahrnehmen.

So kennt die journalistische Berufsethik Gebote wie Faktenprüfung, Gegenrecherche und Sorgfaltspflicht. Der *Pressekodex* und andere Kodizes professioneller Berufsethik enthalten weitere Richtlinien, deren Einhaltung durch Institutionen der Medienselbstkontrolle (wie den Presserat oder die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen [FSF]) staatsfern geprüft werden kann.

Die meisten von uns zählen jedoch nicht zu den professionellen Kommunikatoren, obwohl wir mithilfe von Onlinemedien und Social Media öffentlich kommunizieren können. Was auch immer rechtlich erlaubt sein mag, die moralische Frage, ob wir das Richtige tun, müssen wir selbst beantworten und damit unsere Kommunikationsfreiheit selbst (aber eben: autonom) begrenzen. Nicht alles, was erlaubt und möglich ist, ist gut oder gar geboten. Hier sind kluge und verantwortliche Entscheidungen gefragt, mit Blick auf die Folgen, den kategorischen Imperativ, die „Goldene Regel“ usw. Kommunikationsregeln bilden sich Zug um Zug heraus, können widersprüchlich und umstritten sein, wie der Konflikt um die Gendersprache zeigt. Hier werden mitunter Zensur-Vorwürfe erhoben, obwohl die Verwendung des generischen Maskulinums weiterhin erlaubt (in einigen Amtsstuben sogar vorgeschrieben) ist. Im Sinne der Kommunikationsfreiheit sind weder überzogene Vorwürfe noch oberlehrerhafte Handreichungen zielführende Wege. Die eigenständige Reflexion über die Angemessenheit von

Sprache und Begriffen, die diskriminierend oder herabsetzend wirken könnten, ersetzen sie jedenfalls nicht.

Neben den rechtlichen und ethischen Regeln bestehen auch materielle Grenzen der Kommunikationsfreiheit, insbesondere strukturelle und ökonomische: In kapitalistischen Mediensystemen agieren Medienorganisationen ganz überwiegend gewinnorientiert auf Märkten. Der Markt bewahrt Medien recht gut vor staatlichem Einfluss, hilft also, die (Staats-)Freiheit der Kommunikation zu realisieren. Freie Märkte führen aber zwangsläufig zu starker Unternehmenskonzentration und hohen Markteintrittsbarrieren, sodass die tatsächlichen Kommunikations-Chancen ungleich verteilt sind. Im Gegensatz zu großen Medienkonzernen wird es für weniger finanzstarke Akteure immer schwieriger, ihre Kommunikationsfreiheit öffentlichkeitswirksam zu nutzen. Die großen Konzerne versuchen, ihre Kosten zu senken, eigenständige Redaktionen einzusparen - und bewirken im Ergebnis eine abnehmende inhaltliche Medienvielfalt. Damit sinken die Chancen, sich aus möglichst vielen unabhängigen Quellen zu informieren. Aber gilt das noch in vernetzten Gesellschaften mit Onlinemedien und Social Media?

### **Das Internet - Reich der Freiheit oder Mielkes Traum?**

Beflügelt von den neuen technischen Möglichkeiten des Internets wurden Onlinemedien und Social Media als revolutionäre Fortschritte auf dem Weg zur globalen Kommunikationsfreiheit gefeiert: Endlich können nun alle ohne das Zutun der Medienkonzerne, den Eingriff von Redaktionen oder die Kontrolle durch staatliche Behörden mit allen anderen frei und öffentlich kommunizieren. Die Idee dahinter, soziale Probleme mithilfe von Technik zu lösen, hat sich allerdings als falsch erwiesen.

Zwar haben die journalistischen Redaktionen ihr Monopol als Gatekeeper verloren und es fällt tatsächlich erheblich leichter, selbst öffentlich etwas zu posten oder

zu kommentieren - und das gilt sogar für Dissidenten in illiberalen oder autokratischen Regimen. Aber mit der Kommerzialisierung des Webs und der Etablierung großer Social-Media-Plattformen bilden sich neue strukturelle Ordnungen heraus, die Kommunikationsfreiheit begrenzen, mitunter sogar gefährden. In autoritären Staaten schränken die Behörden beispielsweise mithilfe einer Great Firewall die Informationsfreiheit ein und überwachen Social Media, um Oppositionelle automatisch zu identifizieren oder in Fallen zu locken. Spätestens seit 9/11 greifen auch in den liberalen Gesellschaften Sicherheitsbehörden zu mitunter fragwürdigen Methoden der Kommunikationsüberwachung. Doch die eigentlichen Gefahren für die Kommunikationsfreiheit gehen von anderen Akteuren aus - zum einen von den großen Social-Media-Plattformen, zum anderen von uns selbst, die wir sorglos alles nutzen, was Nutzen verspricht.

Während die klassischen Medien durch Werbung und Entgelte finanziert werden, kommen die Dienste von Meta (Facebook, Instagram, WhatsApp), Alphabet (Google, YouTube) oder ByteDance (TikTok) scheinbar kostenlos daher. Mittlerweile hat sich herumgesprochen, dass wir bei der Nutzung dieser Plattformen mit unseren Profil- und Verhaltensdaten „bezahlen“, die für die Unternehmen weitaus wertvoller sind als direkte Entgelte. Das Sammeln der Daten geschieht formal mit unserer „informierten Einwilligung“, faktisch hingegen bleibt vielen von uns kaum eine andere Wahl: Welche Jugendlichen können es sich heute noch leisten, nicht auf Insta oder TikTok präsent zu sein, ohne sich sozial praktisch vollständig zu isolieren? Wir nutzen solche Dienste, obwohl wir zumindest in groben Zügen um die Gefahren wissen - die Kommunikationswissenschaft bezeichnet das als Privacy Paradox.

Was hat das nun mit der Kommunikationsfreiheit zu tun? Zunächst einmal wird unsere negative Kommunikationsfreiheit, also die selbstbestimmte Entscheidung, wem ich was wie mitteile (und was ich lieber verschweige), aufgehoben. Das Ausmaß des Problems wird deut-

lich, wenn man überlegt, was Onlineplattformen über uns wissen: Unsere Mediennutzung und unsere Onlinekommunikation verraten viel über unseren Geschmack, unsere Einstellungen, Stimmungen, politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Interessen und Neigungen, bis hin zu unserer sexuellen Orientierung und der Beziehungskonstellation. Unser Einkaufs- und Buchungsverhalten gibt Auskunft über unsere Vorlieben, Ernährung, Alkohol- und Tabaksucht; unsere Reisen, die Nutzung von Job-, Wohnungs- und Datingportalen offenbart noch weitaus mehr. Ergänzt um die Mobilitätsdaten aus dem Navi sowie die Gesundheits- und Körperdaten aus vermeintlichen Fitness-Apps kann man sagen: Es gibt kaum einen Lebensbereich, der sich auf diese Weise nicht detailgenau erfassen lässt.

Welche potenziellen Folgen hat eine solche Totalerfassung? Zum einen ist ein panoptischer Effekt wahrscheinlich, d.h. die bloße (wenn auch berechtigte) Vermutung, dass wir überwacht werden, verändert unser tatsächliches Verhalten, schränkt also unsere Handlungs- und Kommunikationsfreiheit ein. Wir sagen oder tun bestimmte Dinge nicht, wenn wir uns beobachtet fühlen – und das betrifft leider nicht nur das In-der-Nase-Bohren in Gesellschaft.

Eine weitere Gefahr besteht in der Weiterverwendung der Daten, vor allem im Zuge automatisierter Entscheidungssysteme: Vielleicht bekomme ich einen Kredit für ein Eigenheim oder eine Krankenversicherung nicht, weil meine Verhaltensdaten (Alkoholkonsum, Onlineglücksspiele, Partnerschaftsprobleme) von einem Algorithmus als Risikofaktoren eingestuft werden? Wir wissen es nicht – und wir können wenig gegen intransparente Entscheidungen tun, die über uns getroffen werden.

Die Ökonomie der Plattformen bedroht die Kommunikationsfreiheit aber noch auf ganz andere Weise: Google und Meta vereinigen sehr große und weiterhin wachsende Teile der Werbemärkte auf sich. Vor allem online herrscht hier ein globales Duopol. Das Gros der Werbeinvestitionen wandert zunehmend in personalisierte

Onlinewerbung (Targeting) und nicht länger zu den Medien, die – bislang noch – journalistische Redaktionsarbeit finanzieren. Die Rechercheleistung der Social Media beträgt exakt null – ihr eigener Beitrag zur demokratisch notwendigen Kritik und Kontrolle hängt allein an wenigen engagierten Usern, die jedoch keinerlei institutionellen Schutz genießen.

Unsere Datenprofile und die Algorithmen der Plattformen entscheiden zudem darüber, welche Nachrichten uns überhaupt noch erreichen. Im Unterschied zu Redaktionen fühlen sich Algorithmen aber nicht dem öffentlichen Auftrag und der politischen Relevanz verpflichtet, sondern ausschließlich der Optimierung der Verweildauer auf der Plattform. Das funktioniert am besten mithilfe spektakulärer „News“, zugespitzter Meinungen und anderer affektgetriebener Inhalte. Hatespeech und Fake News sind Teil des Geschäftsmodells, während Redaktionen nicht mehr dazu zählen. Um nicht gegen das Strafrecht bzw. das NetzDG und den Digital Services Act (DSA) zu verstoßen und damit horrenden Geldstrafen zu riskieren, greifen die Plattformen zur algorithmischen Kommunikationskontrolle. Tendenziell werden dabei auch Inhalte gelöscht, die von der Kommunikationsfreiheit geschützt sind. Durch Overblocking wird die Kommunikationsfreiheit dann ohne triftigen und legitimen Grund, noch dazu von privater Seite eingeschränkt.

Klar ist also, dass auch die Onlinemedien keine grenzenlose Kommunikationsfreiheit herstellen, sondern spezifische neue Beschränkungen hervorbringen. Die totale Überwachung, zumindest als Gefahrenpotenzial, und die Ökonomie der Plattformen verwirklichen in den liberalen Ländern zwar keine staatlichen Kontrollfantasien im Stil von Mielkes Stasi. Der „Überwachungskapitalismus“ (Zuboff 2018) ist kommerziell getrieben und gefährdet die journalistischen Medien zunehmend. Es liegt an uns, verantwortlich mit den Freiheiten der Nutzung umzugehen, und es liegt in der Hand des Staates bzw. der EU, diese Freiheiten wirksam zu sichern.

Die wesentlichen Argumente dieses Artikels basieren auf dem Band *Kommunikationsfreiheit* (Wiesbaden 2021) von Klaus Beck.

**Literatur:**

Zuboff, S.: *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt/New York 2018



Prof. Dr. Klaus Beck ist Inhaber des Lehrstuhls für Kommunikationswissenschaft an der Universität Greifswald. Er war zuvor an den Universitäten Berlin (FU), Leipzig und Erfurt tätig.



**Josephine Ballon ist Geschäftsführerin von HateAid, einer gemeinnützigen Organisation, die sich seit Jahren für Menschenrechte im digitalen Raum einsetzt und sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und ihre Folgen engagiert. Mit ihrer aktuellen Kampagne #UnserInternet setzt sich HateAid dafür ein, das Internet nicht den wenigen lauten Stimmen zu überlassen. Im Gespräch mit *mediendiskurs* spricht Ballon darüber, wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht.**

# Meinungs- freiheit ist keine Einbahn- straße

Eva Maria Lütticke im Gespräch mit Josephine Ballon

**Im Internet hat man oft das Gefühl, dass man sich in einem rechtsfreien Raum bewegt, in dem man alles sagen kann. Ist das so etwas wie die ultimative Freiheit?**

Das ist definitiv *kein* rechtsfreier Raum. Die meisten Gesetze, die wir haben, um zu regeln, was man sagen darf und was nicht, gelten im digitalen Raum genauso wie auf der Straße. Allerdings ist das Internet nach wie vor ein Raum mit mangelnder Rechtsdurchsetzung. Dadurch verschiebt sich natürlich die Wahrneh-

mung dazu, was man ungestraft tun kann und was nicht, also von dem, was erlaubt ist. Das betrifft nicht nur diejenigen, die rechtswidrige Inhalte verbreiten, sondern auch die Betroffenen. Denn sie merken, dass hier kaum Konsequenzen drohen, selbst wenn sie beleidigt werden oder Dickpics erhalten.

**In Ihrer repräsentativen Studie, die Sie zusammen mit Das NETTZ, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und den Neuen deutschen Medienmacher\*innen durchgeführt haben, kommen Sie zu dem Schluss, dass Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Können Sie das näher erläutern?**

Es ist, gerade auch aus rechtlicher Perspektive, wichtig zu betonen, dass Meinungsfreiheit keine Einbahnstraße ist. Nur weil etwas im Internet gesagt wird, bedeutet das nicht, dass man alles sagen darf. Wenn wir von Meinungsfreiheit sprechen, müssen wir berücksichtigen, dass wir einen Raum schaffen müssen, in dem Menschen sich trauen können, ihre Meinung zu äußern und an Debatten teilzunehmen. Denn ohne diese Möglichkeit ist es nicht weit her mit der Meinungsfreiheit – und die Meinungsvielfalt ist gefährdet. Wenn wir diesen Raum nicht schaffen, gibt es nur eine kleine Minderheit, die besonders gut verstanden hat, wie man Debatten an sich reißen kann, und dafür sorgt, dass die öffentliche Debatte in eine bestimmte Richtung verschoben wird. Dies führt dazu, dass sich immer mehr Menschen aus dem Diskurs zurückziehen und sich kaum noch trauen, an politischen oder gesellschaftlichen Auseinandersetzungen teilzunehmen. Das ist hochgefährlich.

**Es scheint, dass vor allem extreme Meinungen online viel Raum einnehmen, wie z.B. die Rechten, die vermehrt auf TikTok Reichweite erzielen. Gibt es bestimmte Plattformen, die besonders anfällig sind?**

Tatsächlich trifft das auf alle großen Social-Media-Plattformen zu, aber auch auf einige kleinere. Der Diskurs wird dort zunehmend polarisierter und kann in digitale Gewalt umschlagen. Bestimmte Plattformen sind von Zeit zu Zeit mehr im Trend als andere. Wenn man sich z.B. die Statistiken der Nutzenden bei Facebook anschaut, sind dort nicht mehr so viele junge Leute zu finden. Diese Zielgruppe ist jetzt vermehrt auf TikTok aktiv, wo spezifische Gefahren für Jugendliche bestehen, da der Jugendschutz dort nur schwer gewährleistet werden kann. Das heißt, da sind im Zweifel auch Minderjährige sehr gewaltvollen Inhalten ausgesetzt, weil keinerlei Altersverifizierung stattfindet. Außerdem gibt es natürlich immer noch X/Twitter, das vor allem für politische und journalistische Debatten wichtig ist. Die Trending Topics auf Twitter haben eine gewisse Macht, Themen im öffentlichen Diskurs zu setzen. Aber auch Instagram ist eine wichtige Plattform geworden. Mittlerweile sind nicht mehr nur Politiker\*innen, Journalist\*innen und Aktivist\*innen Ziel von Angriffen, sondern auch Influencer\*innen. Sie laden Fotos von sich hoch und werden dafür mit Vergewaltigungsandrohungen und Dickpics überschüttet.

**Es sind vor allem weiblich gelesene Personen und Menschen mit migrantischem Hintergrund, die angegriffen werden. Können Sie sich erklären, warum diese Personengruppen besonders im Fokus stehen?**

Digitale Gewalt ist kein Zufall. Das heißt, es gibt Menschen, die sind besonders prädestiniert, um an ihnen ein Exempel zu statuieren. Es geht hier nicht um den Einzelfall – also z.B. eine Influencerin einzuschüchtern –, sondern darum, an ihr ein Exempel zu statuieren. Dies geschieht vor allem dann, wenn bestimmte Merkmale vorhanden sind, die eine Ausstrahlungswirkung erzielen können. Wenn eine Frau ihre Meinung äußert, wird sie oft mit negativen Konsequenzen konfrontiert. Diese Dynamik wird von vielen beobachtet, ebenso wie die scheinbare Hilflosigkeit der angegriffenen Personen.

**Spielt die Angst vor Shitstorms auch eine Rolle?**

Auf jeden Fall. Das ist ein Grund dafür, warum Menschen nicht mehr am Diskurs partizipieren. Es liegt nicht nur daran, dass die Personen alle schon persönlich angegriffen wurden, dafür sind es zu viele, die sich zurückhalten. Vielmehr beeinflusst auch die Wirkung auf die Mitlesenden deren Entscheidung, sich am Diskurs nicht mehr zu beteiligen.



## **Sehen Sie durch den Einsatz von KI-generierten Inhalten eine noch größere Gefahr?**

Die Ausprägungen digitaler Gewalt, die KI mit sich bringt, haben aktuell vor allem eine sehr geschlechtsspezifische Komponente. Deepfakes können quasi aus dem Nichts erstellt werden. Dabei sehen wir, dass dies vor allem für pornografische Darstellungen missbraucht wird, bei denen es klar darum geht, Frauen anzugreifen. Jedoch sind auch andere Bereiche der Desinformation davon betroffen. Bildmanipulationen werden aktuell auch häufig genutzt, um beispielsweise den Holocaust zu leugnen. Diese Gefahr wird im Internet noch verstärkt, da wir einerseits darauf gepolt sind, zu glauben, was wir sehen, und andererseits selten hinterfragen, was wir im Internet sehen.

## **Digitale Gewalt hat viele Ausprägungen, beispielsweise Cybermobbing oder auch Identitätsdiebstahl. Was begegnet Ihnen in Ihrer Arbeit am häufigsten?**

Hasskommentare, hasserfüllte oder drohende E-Mails und Privatnachrichten werden bei uns immer noch am häufigsten gemeldet. Aber auch Vorfälle wie Doxing und die Zusendung von Dickpics kommen vor. Ich kann gar nicht genug betonen, wie häufig das passiert. Leider! Auch die Verleumdung von Menschen ist ein häufiges Problem, da es sehr einfach ist, Lügen im Internet zu verbreiten, die jedoch weitreichende Konsequenzen haben können. Was die Fallzahlen anbelangt, sind Bildbearbeitungen zwar weniger häufig, aber die Fälle sind oft schwerwiegend, da das Missbrauchen eigener Bilder,

sei es für pornografische Darstellungen, andere Formen der Desinformation oder Beleidigung, für die Betroffenen einfach sehr einschneidend ist.

## **Wie können sich Betroffene wehren? Was sind die ersten Schritte, die man unternehmen muss?**

Ich habe leider auch kein Patentrezept dafür, wie man sich im digitalen Raum bewegt und nicht angegriffen wird. Das ist etwas, das man kaum vermeiden kann. Aber es ist entscheidend, dass man nicht erst dann darüber nachdenkt, wenn es passiert, sondern dass man darauf vorbereitet ist und sich präventiv gut aufstellt. Das bedeutet, sensible Daten wie Privatadressen, Namen und Schulen der Kinder oder des Partners im Idealfall nicht im Internet preiszugeben, da sie gefunden und gezielt genutzt werden können, um einen mundtot zu machen oder Bedrohungen aus dem digitalen Raum in den analogen Raum zu tragen. Melderegistersperren sind z.B. eine Möglichkeit, um die Privatadresse zu schützen, was wir allen empfehlen, die sich regelmäßig an Debatten beteiligen oder berufsbedingt solchen ausgesetzt sind. Zudem sollte man sich überlegen, wie man Beweise sichern kann. Man sollte sich außerdem Unterstützungsstrukturen suchen. Auch das Entwickeln von individuellen Bewältigungsmechanismen ist wichtig. Leider wird digitale Gewalt oft noch bagatellisiert mit der Aussage, dass alles ja „nur“ im Internet stattgefunden habe und deshalb nicht so schlimm sei.

## **Was kann man konkret tun, wenn man angegriffen wird?**

In erster Linie sollte man die Inhalte in den sozialen Netzwerken melden. Denn nur so besteht die Chance, dass sie entfernt werden. Was einmal entfernt ist, kann nicht mehr geteilt werden.

## **Was aber, wenn die sozialen Netzwerke untätig bleiben?**

Leider passiert das immer noch zu oft. Es gibt nun ein neues gesetzliches Rahmenwerk auf europäischer Ebene, den Digital Services Act (DSA). Darin sind bestimmte Abhilfemechanismen vorgesehen. Man kann Beschwerde einlegen und außergerichtlich versuchen, eine Streitbeilegung herbeizuführen. Das kostet natürlich Zeit, was nicht ideal ist. Dennoch sollte man versuchen, diese Möglichkeiten auszusuchen, oder sich z.B. bei einer Beratungsstelle wie HateAid oder anderen Institutionen melden, die möglicherweise weitere Optionen bieten. Jedenfalls sollte man in dem Moment, wo man den Eindruck hat, dass eine rechtliche Grenze überschritten wurde, sofort Screenshots machen, um diese später anzeigen zu können. Dabei müssen sich Betroffene nicht hundertprozentig sicher sein, dass eine rechtliche Grenze überschritten wurde. Das ist Aufgabe der Behörden. Idealerweise sollten die Screenshots das Datum und die Uhrzeit der Äußerung erkennen lassen und den Kontext klar darstellen. Wir sprechen dabei von rechtssicheren Screenshots, wobei „rechtssicher“ natürlich relativ ist, da sie nie zu 100 % beweiskräftig sind. Aber wenn alle relevanten Informationen ab-

gebildet sind, kann man darüber nachdenken, eine Strafanzeige zu erstatten oder sich möglicherweise auch zivilrechtlich zu verteidigen.

**Bei manchen Gerichtsurteilen hatte man das Gefühl, dass die Richter\*innen gar kein Bewusstsein oder Verständnis für die Onlinemechanismen hatten, unter denen u.a. Hate-speech stattfindet. Hat sich diesbezüglich gesellschaftlich etwas verändert?**

Mal so, mal so. Ich denke, dass insgesamt das Bewusstsein für digitale Gewalt und deren Auswirkungen auf unsere Gesellschaft gestiegen ist. Das zeigt sich auch an der Häufigkeit der medialen Berichterstattung. Allerdings gibt es trotzdem noch diverse Vorurteile, sei es in der Justiz oder in der Gesellschaft, nach denen digitale Gewalt nicht so schlimm eingestuft wird wie analoge Gewalt. Das führt dazu, dass Betroffene sich immer noch nicht hundertprozentig sicher sein können, ernst genommen zu werden, egal ob sie eine Anzeige erstatten wollen oder einfach nur darüber sprechen möchten. Besonders bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt, die oft sehr sexualisiert und intim ist und dadurch extrem schambehaftet, ist es schwierig, sich zu trauen, darüber zu sprechen. Wir sind auf einem guten Weg, aber wir sind noch lange nicht da, wo wir sein sollten, um das Problem wirklich umfassend anzugehen. Denn es gibt nicht den einen Weg, um das Problem zu lösen.

**Was sind Möglichkeiten, Betroffene besser zu schützen?**

In erster Linie ist es die Strafverfolgung, die gefragt ist. Obwohl sich in dieser Hinsicht gesetzgeberisch einiges getan hat, sind wir da noch nicht am Ende. Nehmen wir noch einmal das Thema „Deepfakes“. Da ist es leider so, dass der gesetzliche Rahmen in Deutschland die Verbreitung pornografischer Deepfakes nicht vernünftig abbilden kann. Das heißt, es macht rechtlich kaum einen Unterschied, ob ein Foto, auf dem Sie angezogen sind, oder ein gefälschtes Nacktfoto von Ihnen unberechtigt verbreitet wird. Da muss sich etwas ändern. Wenn Frauen so etwas zur Anzeige bringen, kostet das viel Überwindung und kann extrem belastend sein. Erleben die Frauen dann, dass das Verfahren eingestellt wurde mangels öffentlichen Interesses, ist das mehr als nur ernüchternd. Insgesamt hat sich, was die Beurteilung von Beleidigungsdelikten im Internet anbelangt, bei den Gerichten allerdings schon einiges geändert. Dazu hat HateAid auch einen Beitrag geleistet, da wir mit Renate Künast in einem Fall bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen sind.

**Schließt das Gesetz gegen digitale Gewalt ein paar dieser Gesetzeslücken?**

Das Gesetz gegen digitale Gewalt hat einen sehr vielversprechenden Namen erhalten, aber im Kern geht es vor allem um zwei Aspekte, die punktuell hilfreich sein können. Es wird hauptsächlich darum gehen, Auskunftsverfahren gegen Plattformen zu führen, um zunächst zu identifizieren, wer hinter bestimmten Accounts steckt, und diese Anonymität zu durchbrechen, um dann rechtliche Schritte einzuleiten. Das zweite Thema betrifft die Möglichkeit, die Sperrung von Accounts zu verlangen, die wiederholt durch unangemessenes Verhalten aufgefallen sind. Wie genau das umgesetzt wird, bleibt abzuwarten, da der Gesetzentwurf noch nicht veröffentlicht wurde. Diese beiden Maßnahmen können durchaus sinnvoll sein, ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass Gerichtsverfahren nach wie vor mit enormen Kosten verbunden sind. Es dauert immer noch anderthalb Jahre oder länger, um eine Gerichtsentscheidung zu erwirken. Sie sehen, der Prozess bleibt trotzdem sehr mühsam.

„Man darf nicht alles glauben,  
was man sieht,  
und man sollte nicht alles teilen,  
wenn man nur die Überschrift  
gelesen hat.“

**Durch die sozialen Medien sind wir alle zu Akteur\*innen geworden. Wir können Inhalte posten und eine Reichweite aufbauen. Das hat die Dynamik erheblich verändert. Müssen wir mehr an die Eigenverantwortung der Nutzenden appellieren?**

Das Internet bietet zahlreiche Chancen, insbesondere durch soziale Netzwerke, um Sichtbarkeit zu erlangen, eigene Positionen zu vertreten und nicht nur Meinungen zu konsumieren, sondern auch aktiv am Meinungsbildungsprozess teilzuhaben und gehört zu werden. Selbst Personen mit begrenzten Ressourcen oder Verbindungen können über das Internet Sichtbarkeit erlangen, was eine bedeutende Chance darstellt. Allerdings wird diese Möglichkeit aufgrund von Instrumentalisierung und organisierten Hasskampagnen oft ins Gegenteil verkehrt. Dagegen müssen wir aktiv angehen, da ansonsten das, was wir öffentliche Meinung nennen, nur ein einseitiges, verzerrtes und manipuliertes Abbild der Realität ist. Hinzu kommt, dass wir uns irgendwann dafür entschieden haben, unsere öffentliche Meinungsbildung in die Hände der sozialen Netzwerke zu legen. Dahinter stehen jedoch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die nicht an Standards wie presserechtliche Vorgaben gebunden sind, meist im Ausland sitzen und bei denen die Grundrechte nur schwer durchzusetzen sind. Das macht es schwierig. Umso mehr müssen wir als Gesellschaft vor allem die digitale Bildung fördern. Man darf nicht alles glauben, was man sieht, und man sollte nicht alles teilen, wenn man nur die Überschrift gelesen hat.

**Wie kann das Internet der Zukunft aussehen?**

Das Internet der Zukunft... Da würden bei HateAid viele Menschen sicherlich unterschiedliche Antworten geben. Für mich ist es in erster Linie ein Ort, in dem man Rechte hat und diese auch durchsetzen kann. Denn ich glaube, dass der Rechtsstaat etwas ziemlich Gutes ist, wenn er als wirksam empfunden wird und dann natürlich auch regulierend wirken kann - wenn Menschen beispielsweise häufiger Konsequenzen spüren für volksverhetzende Inhalte oder Bedrohungen, die ausgesprochen werden.

Wir hatten vor Kurzem ein sehr wichtiges Urteil im Fall Sawsan Chebli, welches gut in die aktuelle (Re-)Migrationsdebatte passt. Das Gericht hat hier ungewöhnlich deutliche Worte gefunden. Es betonte die rechtsradikale Natur der Äußerungen, die klar auf eine Deportation hindeuteten, und bewertete diese daher als schweren Eingriff in die Menschenwürde. Eigentlich klingt das nach einer Selbstverständlichkeit, aber es ist keine, weil solche Äußerungen selten vor Gericht gebracht werden.

Wenn Gerichte derart klar Stellung beziehen und zeigen, dass im Internet eben nicht alles erlaubt ist, dann schreckt das hoffentlich Täter\*innen ab und ermutigt Betroffene, sich ebenfalls zu wehren. Wenn wir dahin kommen, dass das Internet kein rechtsdurchsetzungsfreier Raum mehr ist, dann findet hoffentlich ein Umdenken statt. Langfristig ist das Internet so in Zukunft wieder ein Raum, wo Menschen sich frei äußern können, ohne Angst vor Morddrohungen und massenhaften Beleidigungen zu

haben. Also Dinge, die heutzutage fast schon ein Automatismus sind, wenn man sich zu einer breiten Palette an gesellschaftlich relevanten Themen äußert. Das wäre schön. Neben einigen anderen Themen, die die sozialen Netzwerke und deren Umgang mit unseren Daten betreffen, ist und bleibt das mein Hauptanliegen.

# Endstation „betreute Freiheit“ ?

**Zum Wandel des Freiheitsbegriffs im Zeitalter  
künstlicher Intelligenzen**

# Ein Essay von Stefan Selke

**Freiheit ist ein betreuungsintensiver Begriff.** Weitverzweigte Verwandtschaftsverhältnisse mit Angehörigen der freiheitsliebenden Begriffsfamilie – Autonomie, Selbstbestimmung, Souveränität – fordern zusätzlich heraus. Gerade als es Expert\*innen für unsere Zivilisation – von Philosoph\*innen über Gesellschaftswissenschaftler\*innen bis Künstler\*innen – gelungen war, Ambivalenzen und Inkongruenzen des Freiheitsbegriffs sichtbar zu machen, änderten sich die Spielregeln dramatisch. Mehr oder weniger überraschend tauchte künstliche Intelligenz (KI) als Star im Drama der Digitalisierung auf und wirbelte durcheinander, was uns lieb und heilig war. Nun bleibt nichts anderes übrig, als den sowieso schon semantisch promiskuen Freiheitsbegriff neu zu überdenken. Wie also wirkt sich die schleichende Gewöhnung an KI auf unsere Freiheit aus?

Im Freilandlabor der experimentellen Gesellschaft werden Antworten gerade unter Realbedingungen erprobt. Technologieversprechen und Fortschritts-erwartungen spielten bei dieser Art von Zukunftsdesign schon immer eine tragende Rolle. Doch seitdem KI alltagspraktisch wurde und sich vom medialen Passepartout der Hollywood-Blockbuster oder TV-Spielfilme – von *A. I.* (2001) über *I, Robot* (2004) zu *Ich bin dein Mensch* (2021) – emanzipierte, stellen sich neue Fragen zu Erweiterungen oder Einschränkungen unserer Freiheit(en). Vor diesem Hintergrund sollten wir uns nicht von den allzu verheißungsvollen Spekulationen über KI blenden lassen. Freiheit ist nichts, was sich algorithmisch optimieren ließe. Ein Optimum ist noch lange kein Ziel. Als kultureller Wert und qualitativer Zielhorizont lässt sich Freiheit gerade nicht optimieren, sondern nur fortlaufend aushandeln und gemeinsam gestalten. Leben bedeutet mehr, als Probleme zu lösen und Prozesse effizienter zu machen. Leider geht die Unterscheidung zwischen einem qualitativen Ziel und einem quantitativen Optimum gerade verloren, während die Welt zunehmend in einen Zahlenraum verwandelt wird. Was bislang Freiheit war, rückt infolgedessen vom kulturellen Zentrum in die Peripherie. Und was angesichts des „erweitert intelligenten“ Zugangs zur Welt stellvertretend für (die Idee der) Freiheit ins Zentrum wandert, ist noch weitgehend offen. Vor allem aber wird unsere Leitvorstellung von Freiheit davon abhängen, in welche Beziehung wir uns zu KI setzen.

### **KI als Werkzeug**

KI-Anwendungen werden häufig als innovatives und adaptives Werkzeug betrachtet. Das ist irreführend und gefährlich. Schon lange beschwören zahlreiche Dagegen-Narrative eine negative, meist apokalyptische Zukunft durch KI herauf. Seit *Terminator* (1984) präsentieren medial inszenierte Zukunftserzählungen KI als *destruktives* Werkzeug, als Feind, gegen den es anzukämpfen gilt, weil am Ende viel, vielleicht sogar die Zukunft der Menschheit auf dem Spiel steht. In politisch-ökonomischen Kontexten wird KI hingegen überwiegend als *konstruktives* Werkzeug betrachtet, mit dem sich – so die Hoffnung – zahlreiche Arbeitsfelder optimieren lassen. Anpassungsnarrative entwerfen eine Zukunft, aus der KI ebenso wenig wegzudenken ist wie Elektrizität. Die gesellschaftswissenschaftliche Pointe besteht jedoch darin, dass dieser Denkrahmen auch dafür genutzt wird, um auszutesten, bis zu welchem Grad sich gesellschaftliche Werte verändern lassen. Ob autonomes Fahren oder KI in der Rolle des Künstlers – stets geht es in (offenen oder verdeckten) Akzeptanztests um die Frage, wie viel Souveränitätsverluste wir widerstandslos hinnehmen. In gesellschaftlichen Übungsfeldern entstehen gegenwärtig nicht nur neue soziale Konventionen, Selbstbilder und Erwartungshaltungen. Was zeitgleich erodiert, ist der Freiheitsbegriff. Vorsicht vor der *Werkzeug-Illusion* ist daher geboten: KI ist kein „neutrales“ Werkzeug, sondern vielmehr ein Medium des Weltzugangs. KI ist keine Technik, sondern ein weltzeugendes und weltveränderndes Phänomen. Wir müssen erst noch lernen, wie sich das auf unser Freiheitsstreben auswirkt.

### **KI als Assistent**

In der „Assistenzgesellschaft“ mutiert das Technologieversprechen zur digitalen Kolonialisierung unserer Lebenswelt. Immer mehr KI-Anwendungen nehmen hierbei eine umfassende Assistenzrolle ein. Quest-Narrative präsentieren KI als Schlüssel, mit dem sich jedes Schloss öffnen lässt. Auch hier ist Vorsicht geboten. Die digitalen Gurus, die KI auf Jahrmärkten der Hoffnung anhand von hochspekulativen Heilsbotschaften anpreisen, sind nur selten an der Idee politischer Freiheit interessiert. Es ist erschreckend, wie gut zeitgenössische KI-Verheißungen zu radikallibertären Gesellschaftstheorien passen. Prominente KI-Apologeten wie Elon Musk oder Peter Thiel lassen sich offensichtlich von der ultra-minimalen Staatstheorie von Robert Nozick, dem Vordenker des Radikalliberalismus, beeinflussen. Doch Techno-Utopien sind nicht mit Freiheit gleichzusetzen. Gesellschaft ist keine Maschine, Menschen sind mehr als konditionierbare Wesen. Werden soziale Prozesse exklusiv durch Scores, Rankings oder Indizes repräsentiert, verliert sich jede Form von Individualität. Leben wird zunehmend differenzempfindlich, abweichungssensibel und damit erklärungsbedürftig. So verblasst gleichzeitig die Grundlage unseres Freiheitsverständnisses. Je umfassender KI die (von uns!) zugewiesene Assistenzrolle ausfüllt, desto irreversibler wird die *Komfortfalle*, in die wir Optimierungssüchtigen freiwillig tappen.

## KI als Partner

KI-basierte Lernavatare oder Erinnerungsbots sind Beispiele für die komplexeste Form der Mensch-Maschine-Interaktion: Partnerschaft. Im Kontext von Aufbruchsnarrativen wird von einer „guten“ KI erzählt, die im besten Fall den Weg zu einer besseren Zivilisation ebnet. Einer der wenigen Filme, die eine Zukunft in Gesellschaft von KI utopisch verhandeln, ist das feinfühliges Drama *Finch* (2021). Darin wird gezeigt, worin die letzten Unterschiede zwischen Mensch und Maschine liegen. Andernorts locken uns maschinell-intelligente Sozialpartner, etwa in Form von Arbeits- oder Pflegerobotern, bereits in die *Subjektivierungsfalle*. Welche Verwirrungen entstehen, wenn Menschen mit subjektssimulierenden Maschinen gleichgesetzt werden, zeigen (noch immer sehenswerte) Filme wie *Blade Runner* (1982) oder *Her* (2013). Gleichzeitig kann der KI-Forscher Hiroshi Ishiguro bereits eine Entwicklungslinie menschenähnlicher Roboter aufweisen, darunter Geminoide, also Androiden, die bestimmten Menschen ähnlich sehen (z.B. ihm selbst). Für die Apologeten der neuen KI-Verheißungslehre ist das jedoch noch längst nicht der Endpunkt. In einer konsumistisch gesättigten, wunschlosen Welt müssen neue, ultimative Bedürfnisse geschaffen werden. Hierbei bilden sich ethische Freihandelszonen heraus, in denen *Funktionen* wichtiger werden als *Freiheitswerte*. In der Partnerrolle entscheidet KI z.B. automatisch über Leben und Tod, sei es im Bereich der Palliativmedizin (End-of-Life-Entscheidungen) oder im Drohnenkrieg - gezeigt etwa im Film *Eye in the Sky* (2015). Als ultimative Verheißung lockt jedoch Unsterblichkeit. Während für den KI-Pionier Hans Moravec „Körperausschaltung“ und „Geisttransplantation“ die ultimative Metamorphose darstellten, spielen Filme wie *Tron* (1982), Serien wie *Black Mirror* (2011) oder *Upload* (seit 2020) diese Verheißungslehre zwischen Apokalypse und Comedy durch. Und machen uns Zuschauende ein klein wenig zu Posthumanisten.

Auch außerhalb dieser fiktiven Welten stellen sich weitreichende Fragen: Bedeutet Freiheit am Ende vielleicht nur noch, selbst über sein Opfer bestimmen zu dürfen? Wo liegt der Fluchtpunkt, wenn es um den Verlust unserer Entscheidungsautonomie geht? Lohnt es sich gar, ganze Gesellschaften durch algorithmische Rationalität zu optimieren? Wenig überraschend hat die Vorstellung von einer KI als neuem Leviathan eine lange Traditionslinie. Bereits der KI-Pionier Norbert Wiener träumte von einer totalen Regierungsmaschine. Spekulationen über eine „starke“ KI (= Superintelligenz) gehören zum zeitgenössischen Verkündungsrepertoire digitaler Evangelisten. Deren Idee von „precision government“ basiert auf numerisch-metrischer Optimierung. Was dabei am Ende entsteht, ist eine Art von *betreuter Freiheit* für Menschen, denen man die eigene Zukunft nicht mehr anvertrauen möchte. Brauchen wir als subjektive und emotionale Wesen wirklich die Hilfe von objektiven Maschinen? - Ja, sagen die Vordenker. Ist erst einmal KI als „guter Diktator“ für das Redesign von Gesellschaft verantwortlich, kann auf (zeitraubende) diskursive Rationalität und auf die Freiheit des politischen Dissenses verzichtet werden. In Filmen wie *Transcendence* (2014) oder *Singularity* (2017) werden höchst spekulative Rollenzuschreibungen einer „starken“ KI als Natur-, Klima- oder Planetenretter und somit die Verheißungen eines globalen künstlichen Gehirns durchgespielt. Betrübtlich ist nur, dass bei dieser techno-deterministischen Variante des kybernetischen Regierens die Freiheit des Menschen höchstens noch als zu regulierender Parameter vorkommt. Wenn Menschen nicht gleich ganz überflüssig werden - jedenfalls in ihrer Rolle als Bürger\*innen, wie in der Film-Trilogie *Matrix* inszeniert.

Aber wäre das eigentlich so schlimm? Sind wir nicht mit zu viel Freiheit überfordert? Nie wurde das Doppelgesicht der Freiheit deutlicher skizziert als vom Sozialpsychologen Erich Fromm, der in seinem Buch *Die Furcht vor der Freiheit* zeigte, welche engen Grenzen das eigene Sicherheitsbedürfnis und der Wunsch nach Zugehörigkeit immer wieder setzen. Gibt es vielleicht neben dem





angeborenen Wunsch nach Freiheit auch eine instinktive Sehnsucht nach Unterwerfung? Lassen sich Menschen überhaupt vor etwas schützen, nach dem sie sich insgeheim sehnen? Im Film *Ex Machina* (2015) wird ein Turing-Test gezeigt, der in genau diesem Sinne aus dem Ruder läuft. Die latente Angst vor der Freiheit korrespondiert hervorragend mit neuen Schrumpfformen von Freiheit, die sich im Umfeld von KI-Anwendungen etablieren und deren äußere Form permanent medial verhandelt wird.

Bleibt abschließend zu klären, ob wir uns in Zukunft mit einer algorithmisch betreuten Freiheit zufriedengeben sollten und ob das Terrain der schleichend erodierenden Freiheiten überhaupt zurückzugewinnen wäre. Angst sollte uns weniger der unheimliche Verwirklichungshorizont einer (rein spekulativen) Superintelligenz machen, sondern vielmehr die Unfähigkeit der Menschen, sich kollektiv auf erstrebenswerte Werte und Ziele zu einigen. Um den Wandel des Freiheitsbegriffs im Zeitalter von KI zu verstehen, benötigen wir gerade jetzt *alle* Arten von Zukunftserzählungen: Mediale Inszenierungen und intellektuelle Debatten in Form von Gegennarrativen sind wertvoll. *Dagegen-Narrative* dämpfen zu hohe Technik- und Zukunftserwartungen. Sie verhelfen dem öffentlichen Diskurs zu mehr Balance. *Anpassungsnarrative* bieten hingegen Orientierung, fördern Verständnis und hegen das Neue durch Gewöhnung an neue Praktiken und soziale Konventionen ein. Als ambitionierte Versprechungen trösten wiederum *Quest-Narrative* mit ihren Heilsversprechen auf Basis einer elaborierten technologischen Leistungsschau. Schließlich erzeugen *Aufbruchsnarrative* ein Quäntchen Zukunftseuphorie in ansonsten hoffnungslosen Zeiten. Für jeden Typus von Zukunftserzählung finden sich mediale Beispiele. Gut so! Denn der Freiheitsbegriff muss mit den technischen Möglichkeiten mitwachsen, anstatt nostalgisch konserviert zu werden. Medial vermittelte KI-Narrative leisten hierzu einen unschätzbaren Beitrag. Wichtig ist nur, dass das zukünftige gesellschaftliche Freiheitsnarrativ trotz aller Metamorphosen durch die Kontinuität unseres Begehrens getragen wird. Nur diejenigen, die ein Programm abarbeiten, werden ohne Freiheit auskommen. Denn darum geht es bei Freiheit: Effizienz ist auf Dauer keine Lebensform für Menschen. Fortschritt ist ein humanitäres, kein rein technologisches Projekt. Sinn, nicht Rechenleistung ist die Mangelware des 21. Jahrhunderts. Selbstverzweckung ist etwas anderes als Freiheit. Keine Freiheit ist wichtiger, als selbst eine Entscheidung treffen zu müssen. Bleiben wir *diesen* Grundannahmen treu, *gestalten* wir Freiheit. Optimieren lässt sie sich hingegen nicht. Zum Glück.

**Weiterführende Literatur:**

**Selke, S.:** *Technik als Trost. Verheißungen Künstlicher Intelligenz.* Bielefeld 2023



Dr. Stefan Selke ist Forschungsprofessor für Transformative und Öffentliche Wissenschaft sowie Professor für Gesellschaftlichen Wandel an der Hochschule Furtwangen. Im Public Science Lab forscht er zu Zukunftsthemen, -technologien und -narrativen.

Entwicklung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sind geprägt von politischen und kompetenziellen Pfadabhängigkeiten, aber auch von den großen transformativen und teils disruptiven Veränderungen: Neue Übertragungswege, neue Endgeräte und Nutzungskontexte und immer wieder neue inhaltliche Formate und Genres haben zu neuen Vorgaben auf der Ebene der gesetzlichen Bestimmungen und zu neuen Bewertungskriterien im Rahmen der Spruchpraxis von Prüfstelle, Medienaufsicht und Selbstkontrollen geführt. Eine strukturelle Veränderung, die eine ebenso systematische Reaktion - besser: Erweiterung - des gesetzlichen Rahmens zur Folge hatte, war die zunehmende Nutzung von interaktiven Onlineangeboten durch Kinder. Damit betraten neuartige Phänomene wie Interaktions- und Kommunikationsrisiken die Bühne der jugendschutzpolitischen Diskussion, die zunächst auf Bundesebene durch das 2021 reformierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) in den Anwendungsbereich einbezogen wurden und, soweit es um Onlineplattformen mit fremden Inhalten geht, nun in den Anwendungsbereich des Digital Services Act (DSA) mit seinen kinder- und jugendschützenden Vorgaben fallen. An vielen Ecken und Enden des aktuellen Jugendmedienschutzes wird deswegen derzeit gearbeitet und diskutiert, denn die beiden gesetzlichen Zugänge bedeuten paradigmatische Veränderungen in der Governance-Struktur und im Akteursökosystem des praktischen Kinder- und Jugendschutzes (Dreyer/Andresen/Wysocki 2022). Und doch schleicht sich im Hintergrund bereits Neues heran: ganz klein und unscheinbar, aber mit ungeheurer potenzieller Sprengkraft. Dem Großen im Kleinen nähert sich dieser als Ausblick auf die Zukunftsdebatten im Jugendmedienschutz verstandene Beitrag.

# The next big thing: All the small things

**Warum ausgerechnet im Kleinen  
die nächsten großen Herausforderungen  
für den Jugendmedienschutz stecken**

**Text: Stephan Dreyer**

### **Veränderungen in Angebot und Nutzung: Kurzinhalte und Mini-Fakes**

Mit Blick auf die Angebote sind zwei Entwicklungen Beschleuniger von grundlegenden Fragen der Rolle eines zukünftigen Jugendschutzverständnisses: Wir beobachten, wie neue Akteure und neue Formen der Informationsvermittlung auftreten, die insbesondere - aber nicht nur - von Teens und jungen Erwachsenen in der Form sehr kurzer und meist audiovisueller Inhalte genutzt werden (Hasebrink/Hölig/Wunderlich 2021, S. 31). Journalist\*innen, Laienjournalist\*innen, Influencer, Sinnfluencer, Newsfluencer und natürlich auch „ganz normale“ Menschen mit Sendungsbewusstsein berichten, diskutieren und analysieren die aktuellen Geschehnisse und Herausforderungen unserer Zeit. In Zeiten von „Polykrisen“, vermeintlicher Spaltung sowie Angst um Zukunft und lebenswichtige Ressourcen erfüllen Meinungsbeiträge, Kritik, Reflexionen und Diskussionen von professionellen journalistischen Outlets und von neuen Akteuren in den Informationsrepertoires Jüngerer wichtige Funktionen der Meinungsbildung und der Auseinandersetzung mit der Welt. Was aber eine Massierung belastender Informationen über Krieg, Konflikte, Inflation, Umweltzerstörung, Klima- und Bildungskrise mit jungen Menschen und ihrer Entwicklung macht, ist kaum erforscht (und wegen der komplexen Zusammenhänge kaum erforschbar). Dort, wo derartige Inhalte überhandnehmen und ohne Einordnung und Kontext wirken, mag es aber - vollkommen unjuristisch ausgedrückt - zu Verdross und Zukunftsängsten aufseiten Jüngerer kommen. Doch ist die tendenziell bedrohliche Weltlage ein Problem des Jugendmedienschutzes? Muss sich Kinder- und Jugendschutz als Garant für „good news“ und „happy places“ verstehen?

Hinzu treten die in rasanter Geschwindigkeit fortschreitenden Möglichkeiten der Anfertigung von Texten, Bildern und Videos mit Formen generativer künstlicher Intelligenz (z.B. ChatGPT, Mid-

journey, Sora), die mal mehr, mal weniger erkennbar auch von den jungen Nutzerinnen und Nutzern konsumiert und verbreitet werden. Insbesondere durch immer realistischeren Output haben die in der Regel (noch) kurzen und kleinteiligen Darstellungen die Anmutung von Wahrhaftigkeit. Das fordert die Rahmungskompetenzen Jüngerer heraus. KI erscheint so als Motor der Vermischung von Fiktionalem und Nichtfiktionalem, wobei die Differenzierbarkeit nicht nur aus Sicht von jungen Menschen schwierig ist (Jin u. a. 2023; Ahmed/Chua 2023). Der Verlust dessen, was real bzw. wahrhaftig ist und was erdacht, kann für den Menschen im wahrsten Sinne des Wortes einen Realitätsverlust bedeuten - das Wissen um die Realität, in der wir leben, ist im Umkehrschluss eine Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung. Die Differenzierbarkeit von fiktionalen und nonfiktionalen Medieninhalten ist auch für Jüngere insofern eine Gewährleistungsverantwortung des Gesetzgebers: Wo Grenzen zwischen Wahrheit und Künstlichem verschwimmen, können dort auch Fälschungen und Manipulationen zum Gegenstand jugendschutzrechtlicher Betrachtungen werden?

### **Personalisierte Medienumgebungen: kuratierte Belastungen und einfältige Empfehlungslogiken**

Zu den inhaltlichen Herausforderungen treten parallel strukturelle Entwicklungen: Individualisierte Feeds und (hyper-)personalisierte Angebote und Empfehlungssysteme sind in der Lage, die Sichtbarkeit von bestimmten Inhalten und Weltanschauungen für den Einzelnen zu beeinträchtigen. So können bestimmte - weil vermeintlich für die nutzende Person besonders interessante - Inhalte und Themen besonders stark priorisiert werden, andere Themen ganz in den Hintergrund treten (Narayanan 2023). Nun ist die Gewährleistung von Medienvielfalt aber kein genuiner Teil des Jugendmedienschutzes, sondern ein Aspekt des Ausgestaltungsvorbehalts der Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Vielfaltssicherung erscheint vor diesem Hintergrund auch in Bezug auf junge Menschen zunächst als ein Bereich des klassischen Medienrechts. Auf den zweiten Blick aber reguliert der Ordnungsrahmen zur Gewährleistung von Medienvielfalt ausschließlich die Angebotsseite, d.h. derzeit die Anbieter von Rundfunkprogrammen, Medienplattformen, Benutzerschnittstellen und Medienintermediäre wie Suchmaschinen. Die Vielfalt auf Nutzerseite ist dagegen gerade nicht Gegenstand der bisherigen Vielfaltskontrolle (Heidtke 2020, S. 282 f.).

Nicht abschließend beantwortet ist insoweit die Frage, ob und inwieweit solche Vielfaltsverengungen als Entwicklungsbeeinträchtigung zu sehen sein könnten. Eltern gewähren wir hier im Rahmen ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG durchaus Spielräume bei der Entscheidung darüber, welche mediale Vielfalt sie ihren Kindern zugänglich machen. Erst bei vollständig einseitigen Medienrepertoires, die Eltern ihren Kindern aufoktroieren, würde (wohl) das Wächteramt des Staates auslösen (Dreyer 2024). Bei Minderjährigen selbst spricht einerseits die Informationsfreiheit der jungen Nutzenden für ihr Recht, sich auch einseitig informieren zu dürfen; andererseits muss gesetzlicher Jugendmedienschutz auch dort seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Gewährleistung eines unbeeinträchtigten Aufwachsens ernst nehmen, wo Kinder und Jugendliche sich durch ihr eigenes Verhalten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung selbst beeinträchtigen. Die sehr einseitige Nutzung von Medienangeboten und -inhalten mag insoweit grundsätzlich als eine Form der Selbstschädigung anzusehen sein. Entsprechende Risiken fielen damit in den Oberbereich medialer Nutzungsrisiken. Hier wird weitere Forschung und Abgrenzungsarbeit notwendig sein, um die Einbeziehung oder Ausklammerung vielfaltsvermittelnder Aspekte in bzw. aus dem Jugendmedienschutz zu klären. Klar wird dadurch aber einmal mehr, dass moderner Jugendmedienschutz, der sich als dynamisch verstandener Entwicklungsschutz versteht, zunehmend deutlich als rechtliche Querschnittsmaterie gesehen werden muss, die ganz unterschiedliche und klassischerweise getrennte Rechtsbereiche berührt (Brüggen u. a. 2022, S. 240), darunter das Datenschutz- und Verbraucherschutzrecht, das Sozialrecht, das Gesundheitsrecht, das Wettbewerbsrecht und schließlich auch das zivile Familienrecht.

### **Das Kleinste im Kleinen: massenhafte Mikrobeinträchtigungen und die Frage nach dem Betrachtungsgegenstand**

Die oben angesprochenen Massen an Kurzinhalten führen angesichts der beobachteten Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen zu der Frage nach der Relevanz von vielen für sich genommen zunächst irrelevanten Kleinstbeeinträchtigungen im Jugendmedienschutz der Zukunft. Abertausende flüchtige Videoclips, Fotos und Posts, dazu in schnell konsumierter Reihenfolge (sogenannter „ephemeral content“), können das Potenzial haben, sich Stück für Stück in die Gedankenwelt des Ein-

zelen einzubrennen. Hier scheinen mittel- und langfristige Effekte durch eine Vielzahl von ähnlichen Inhalten, durch habitualisierte Rezeptionsformen und durch Erfahren und Lernen von Mikroinhalten – oftmals ohne unmittelbare Einordnungsmöglichkeit bzw. ohne einen neutralen Akteur, der sich darum kümmert – nicht ausgeschlossen (Matthes u. a. 2020; Sharp/Gerrard 2022).

Bislang fokussiert klassischer Jugendmedienschutz auf die Auswirkungen von einem konkreten Medieninhalt im Kontext der jeweiligen Rezeptionssituation. Die Begründung ist, dass ein Medienanbieter für einen entsprechenden Inhalt verantwortlich und gesetzlich adressierbar sein muss. Wenn aber der einzelne mediale Inhalt für sich genommen nur ein vernachlässigbares Beeinträchtigungspotenzial aufweist, erschiene die Inanspruchnahme des entsprechenden Anbieters im Rahmen des Jugendmedienschutzes als unverhältnismäßig. Hier wird es bei einer Sendung, einem Film, einem Spiel, einem (Musik-)Video oder Ähnlichem als Prüfungsgegenstand bleiben müssen. Nimmt man aber den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag im Jugendmedienschutz ernst, muss sich der gesetzliche Rahmen dringend um alternative Anknüpfungspunkte kümmern, wo es um in ihrer Akkumulation und vermeintlichen „Normalität“ im Rezeptionsalltag als nicht mehr irrelevant erscheinende inhaltliche Mikrobeinträchtigungen geht. Inhaltlich sind die Onlineplattformen nach wie vor und auch angesichts des noch neuen Digital Services Act (DSA) nicht ohne Weiteres verantwortlich. Wo aber Anbieter von Mikroinhalten gleichzeitig Empfehlungsalgorithmen und (Selbst-)Kuratierungsfunktionen bereitstellen, können derartige Feedbacksysteme als Schutzrisiko zu sehen sein, das in die Anwendungsbereiche von Art. 28 Abs. 1 und Art. 34, 35 DSA fallen könnte. Die Frage ist nicht trivial, da es sich bei diesen Phänomenen letztlich um die *Kombinationen* aus plattformnutzergenerierten mikrobeinträchtigenden Inhalten, plattformeigenen Aggregationen bzw. Akkumulationen sowie nutzerseitigen individuellen Kuratierungen und Wünschen handelt, die in der Zusammenschau Beeinträchtigungspotenziale aufweisen. Die Einordnung dieser kombinierten Risikopotenziale und die regulatorische Adressierung stehen daher noch am Anfang.

### **Veränderungen und Abbildung gesellschaftlicher Sichtweisen bei medialen „Altlasten“**

Jugendmedienschutz ist ein lebendiges System. Die zentralen Rechtsbegriffe sind unbestimmt, um entwicklungs offen und flexibel auf sich verändern-

de gesellschaftliche Werte reagieren zu können. Eine Großbewegung in den Wertesystemen und Moralvorstellungen vieler Menschen ist die deutlich stärkere Bewusstwerdung von und Awareness für Phänomene und Handlungen gesellschaftlich-struktureller Ungleichheit und Diskriminierung. Sexismus, Rassismus, Antisemitismus sind Bereiche, in denen eine aus klassischer Sicht bemerkenswerte Veränderung stattgefunden hat: Gesetzlicher Jugendmedienschutz geht von einer liberalen Richtung in der Inhaltebewertung jugendschutzrelevanter Inhalte über Zeit aus (vgl. die Möglichkeit der Listenlöschung in § 18 Abs. 7 JuSchG oder das Beispiel der Abweichung von älteren JuSchG-Freigaben in § 9 Abs. 1 JMStV). Hintergrund ist die Annahme, dass früher noch als problematisch gesehene Inhalte wie Nacktheit, Sexualität oder Gewaltdarstellungen von der Gesellschaft als zunehmend unproblematischer gesehen werden. Diese gesellschaftlichen „Liberalisierungstendenzen“ führen in der Prüfungspraxis regelmäßig dazu, dass ursprüngliche Altersbewertungen nach unten korrigiert werden.

Die überraschende Feststellung angesichts der letzten Jahre ist, dass diese Systemoffenheit für Werteveränderungen auch andersherum funktioniert: Durch gesellschaftliche Diskurse über Würde, Gleichheit, vielfältige Lebenskonzepte, Migration und lautere Stimmen aus zuvor marginalisierten Gruppen wurde mit Blick auf Großthemen wie Feminismus, Rassismus, Intersektionalität, LGBTQ+, aber auch für die kritische Reflexion der Geschichte des Westens (z.B. Sklavenhandel, Kolonialismus) und des systematisch ungleichen Umgangs mit marginalisierten oder vulnerablen Gruppen vermehrt Sensibilität für die Notwendigkeit veränderter moralischer Sichtweisen geschaffen. Diese Diskurse betreffen auch Mediendarstellungen mit Narrativen und Begriffen aus anderen kulturellen oder zeitlichen Kontexten, die nun - aus einer reflektierten Perspektive - nicht mehr als zeitgemäß und vor allem als Inhalt mit entwicklungsbeeinträchtigenden Potenzialen erscheinen. Bei derartigen Inhalten kommt es nun zu einer kritischen (Neu-)Bewertung angesichts des sensibleren Umgangs mit derartigen Themen - und in der Folge zu einer möglichen *erhöhten* Altersklassifikation oder neuen Schnitzaufgaben.

Der Umgang mit diesen in der Regel bzw. in Spitzen einzelner Sendungen nur wenige Augenblicke andauernden „Altlasten“ im Jugendmedienschutz wird ebenfalls eine Herausforderung sein, bei der nicht nur „alte“ und „neue“ Werte zu berücksichtigen sind, sondern auch Fragen der Möglichkeit der kulturhistorischen Einordnung.

## **Wie politisch darf und muss Jugendschutz sein, wenn es um die Sicherung von Demokratie(-fähigkeit) geht?**

Die Berücksichtigung einer stärker auf Inklusion und Humanismus achtenden Weltanschauung verweist insgesamt auf eine fundamentale Frage zur Rolle des Jugendmedienschutzes - insbesondere dort, wo neue Sensibilitäten von Teilen der Bevölkerung vehement negiert oder gar bekämpft werden (Stich- und in bestimmten Kreisen Schimpfwort „wokeness“). Durch die Ausdifferenzierung und Fragmentierung von medienvermittelten und medial konstruierten Öffentlichkeiten entsteht in digitalisierten Gesellschaften eine besondere Dynamik: Aus „den jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ im Sinne einer sich auch in den Massenmedien widerspiegelnden aktuellen Sichtweise der Gesellschaft wird unter digitalen kommunikativen Vielkanal- und Plattformbedingungen eine neue Vielfalt vorherrschender Weltanschauungen und Moralen. Diese Wertevielfalt war zuvor schon existent, sie ist aber durch bessere kommunikative Teilhabe aller nun deutlicher zu beobachten, und Zweifel, Gegenrede und (auch) gegenseitige Anfeindungen zwischen unterschiedlichen Moralvorstellungen sind für alle sichtbar.

Im Jugendmedienschutz und seiner Praxis eine Balance zwischen der Abbildung neuer gesellschaftlicher Strömungen einerseits und der Wahrnehmung eher konservativer bzw. bewahrender, teilweise vereinfachender, teilweise rückwärts-gewandter Moralwelten zu finden, ist eine große Herausforderung. Implizit ging Jugendmedienschutz von so etwas wie einer einigermaßen konsensualen Wissens- und Wertebasis aus, wenn er die „gesellschaftlichen Werte“ widerspiegelt; die Ermittlung eben dieser aber gestaltet sich zunehmend schwierig, wo sich die Sichtweisen mehr oder weniger diametral gegenüberstehen und jeweils von jedenfalls nicht nur vernachlässigenden Teilen der Gesellschaft so gesehen (und in den familialen Erziehungsaltag eingebaut) werden.

Das führt zu der Problematik, dass Jugendschutz als wertebezogenes System diese Werte „liest“ und aufnimmt, in der Spruchpraxis zur Anwendung bringt, in Entscheidungsmaßstäben berücksichtigt und - etwa in Form von Alterskennzeichen oder Inhaltsdeskriptoren - wieder zurück in die Gesellschaft vermittelt. Besteht Streit über Werte, erbt der Jugendschutz diese Diskussionen. Da Jugendmedienschutz aber stets Entscheidungen treffen *muss* - er kann nicht einfach nicht entscheiden -, müssen die relevanten Akteure den

Streit intern spiegeln und in Entscheidungen verarbeiten, selbst wenn die gesellschaftliche Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist. Dann aber gibt es keine „neutrale“ Jugendschutzentscheidung, sie wird immer normativ sein. Gerade in gesellschaftlich umstrittenen, emotional vertretenen und politisch aufgeladenen Gesellschaftsthemen gerät Jugendmedienschutz so unausweichlich in den Verdacht eines politischen bzw. jedenfalls politisierbaren Agenda-Setters. Das macht Jugendschutz zur Zielscheibe teilgesellschaftlicher Kritik und birgt ein Akzeptanzrisiko, wo die Wirksamkeit in der Praxis auf breite Akzeptanz angewiesen ist, wie z.B. auf Elternseite. Das Fatale daran: Für die gesellschaftlichen Diskurse können die Jugendschutzakteure nichts, dennoch trifft sie die ganze Breite der jeweiligen Kritiker einer bestimmten Sichtweise oder Entscheidung. Und egal, in welche Richtung die genutzten Maßstäbe und moralischen Überlegungen eine Entscheidung letztlich führen: Der Jugendmedienschutz kann es nie allein recht machen.

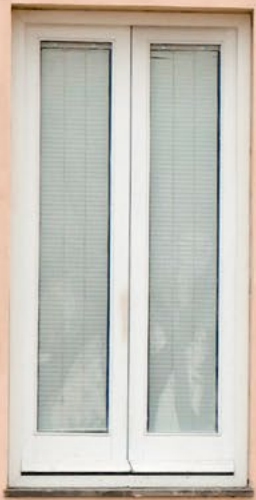
In der Folge der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über gleich mehrere zentrale Themen und grundlegende Wertvorstellungen ist absehbar, dass dem Jugendmedienschutz schwierige Zeiten bevorstehen. Je mehr er sich auf die Seite einer der divergierenden Weltanschauungen stellt, als umso normativer und mit einer bestimmten politischen Agenda verknüpften Seite wird er wahrgenommen werden. Das führt zu der zentralen Frage: Wie politisch darf und muss Jugendschutz sein? Welche Rolle kommt ihm in Zeiten von Populismus und sich verbreitenden extremistischen Ansichten zu bzw. kann ihm hier zukommen? Sicher bleibt, dass sich die Schutzziele des Jugendmedienschutzes stets auf die Verfassung stützen müssen, dass die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit als zentrale Ergebnisse einer beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen unverändert Bestand haben und dass aus beidem gemeinsam auch die Gewährleistung zur Demokratiefähigkeit von jungen Menschen folgt. Die Verfolgung der Schutzziele ist nicht nur Selbstzweck mit Blick auf das gesunde Aufwachsen von Kindern, sie dient auch der Sicherung demokratieorientierter nachfolgender Generationen.

#### Literatur:

- Ahmed, S./Chua, H. W.:** *Perception and deception: Exploring individual responses to deepfakes across different modalities.* In: Heliyon, 10/2023/9. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016%2Fj.heliyon.2023.e20383>
- Brüggen, N./Dreyer, S./Gebel, C./Lauber, A./Materna, G./Müller, R./Schober, M./Stecker, S.:** *Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.* Bonn 2022<sup>2</sup>
- Dreyer, S.:** *Kinderrechte, Erziehungsprivileg und die Mehrfachrolle des Staates: Medienerziehung aus der Perspektive von Grund- und Menschenrechten.* In: S. Fleischer/D. Hajok (Hrsg.): *Medienerziehung in der digitalen Welt. Grundlagen und Konzepte für Familie, Kita, Schule und Soziale Arbeit.* Stuttgart 2024<sup>2</sup> (im Erscheinen)
- Dreyer, S./Andresen, S./Wysocki, N.:** *The best is yet to come? Folgen der sich wandelnden Regulierungsansätze im Jugendmedienschutz.* In: JMS-Report, 6/2022, S. 2-5. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.5771/0170-5067-2022-6-2>
- Hasebrink, U./Hölig, S./Wunderlich, L.:** *#UseTheNews. Studie zur Nachrichtenkompetenz Jugendlicher und junger Erwachsener in der digitalen Medienwelt.* Hamburg 2021. Abrufbar unter: <https://leibniz-hbi.de>
- Heidtke, A.:** *Meinungsbildung und Medienintermediäre. Vielfaltsichernde Regulierung zur Gewährleistung der Funktionsbedingungen freier Meinungsbildung im Zeitalter der Digitalisierung.* Baden-Baden 2020
- Jin, X./Zhang, Z./Gao, B./Gao, S./Zhou, W./Yu, N./Wang, G.:** *Assessing the perceived credibility of deepfakes: The impact of system-generated cues and video characteristics.* In: *New Media & Society*, September 2023. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1177/14614448231199664>
- Matthes, J./Karsay, K./Schmuck, D./Stevic, A.:** *„Too much to handle“: Impact of mobile social networking sites on information overload, depressive symptoms, and well-being.* In: *Computers in Human Behavior*, 5/2020/105, 106217. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.chb.2019.106217>
- Narayanan, A.:** *Understanding Social Media Recommendation Algorithms.* In: Knight First Amendment Institute 2023. Abrufbar unter: <https://knightcolumbia.org>
- Sharp, G./Gerrard, Y.:** *The body image „problem“ on social media: Novel directions for the field.* In: *Body Image*, 9/2022/41, S. 267-271



Dr. Stephan Dreyer ist Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI).



# „Der DSA ist ein



© HBI 2020

Der Digital Services Act (DSA) ist seit dem 17. Februar 2024 vollumfänglich anwendbar. Zuvor galten seine Vorschriften nur für sehr große Onlineplattformen und Suchmaschinen, jetzt muss in jedem europäischen Land eine Infrastruktur geschaffen werden, die die Umsetzung gewährleistet. *mediendiskurs* sprach mit Dr. Matthias C. Kettemann, Professor für Innovation, Theorie und Philosophie des Rechts an der Universität Innsbruck, über Zielsetzung und Vorgaben dieses europäischen Rechtsrahmens und darüber, inwieweit eine europäische Regulierung mit Blick auf den globalen Charakter des World Wide Webs überhaupt Sinn macht.



# Gamechanger.“

*Christina Heinen im Gespräch mit Matthias C. Kettemann*

*Verdient der DSA den Beinamen „Grundgesetz für das Internet“?*

Ja, der DSA ist ein Gamechanger. Er ist der rechtliche Höhepunkt der seit mehr als fünf Jahren laufenden Bemühungen, Plattformen stärker zu kontrollieren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir mehr darüber wissen, nach welchen Regeln die großen Plattformen Inhalte moderieren. Wir brauchen mehr Transparenz und eine höhere Bereitschaft der Betreiber, sich an Gesetze zu halten. Erste Erfolge sind jetzt schon sichtbar, wenn Plattformen mit ihren Moderationsentscheidungen stärker an die Öffentlichkeit gehen. In Deutschland hat das NetzDG viele der Neuerungen des DSA vorweggenommen, die Löschpflicht für illegale Inhalte innerhalb bestimmter Fristen beispielsweise oder die Pflicht zur Berichterstattung über Moderationsentscheidungen wie die Löschung von Postings und Accounts. Es ändert sich bei Weitem nicht alles: Die Haftungsfreistellung der Plattformanbieter, die nicht unmittelbar verantwortlich sind für Inhalte, die ihre Nutzer hochladen, bleibt bestehen. Aber angesichts der immer wichtigeren Rolle der Plattformen als neue Form der Öffentlichkeit müssen wir dringend mehr darüber wissen, wie sie mit Inhalten umgehen, etwa wie sie ihre automatisierten Empfehlungssysteme einstellen. Der DSA sorgt dafür, dass diese Informationen zugänglich werden.

*Sind Learnings aus dem NetzDG bei der Entwicklung des DSA eingeflossen, z.B. hinsichtlich des Overblockings, der ungerechtfertigten Löschung von Inhalten?*

Es sind viele Erfahrungswerte aus dem NetzDG eingeflossen, den deutschen Juristinnen und Juristen wurde in der Vorbereitungsphase des DSA sehr genau zugehört. Deutschlandintern gab es auch eine wissenschaftliche Evaluierung des NetzDG, aus der gelernt werden konnte. Dabei ist es grundsätzlich nicht einfach, festzustellen, wie viel es an Overblocking gibt. Unter Overblocking versteht man, dass die Plattformen, wenn sie gesetzlich dazu gezwungen werden zu moderieren, einen Anreiz haben, eher mehr zu löschen als weniger. Gleichzeitig aber sehen wir, dass Plattformen insgesamt immer noch viel zu wenig löschen – also auch „Underblocking“ machen, im Bereich rechtsradikaler, antisemitischer, frauenfeindlicher oder zu Gewalt aufrufender Inhalte beispielsweise. Overblocking und Underblocking bestehen also nebeneinander. Trotz ihrer Milliarden Gewinne haben es bisher nicht alle Plattformen geschafft, ein schnelles, funktionierendes Moderationsinstrumentarium aufzubauen, das die Rechte aller respektiert. Das ist bei Millionen von Inhalten, die minütlich hochgeladen werden, in unterschiedlichen Sprachen und Formen – Bildern, Videos, Texten –, auch keine leichte Aufgabe. Es werden Inhalte gelöscht, die weder rechtswidrig noch AGB-widrig sind, und leider bleiben auch Inhalte online, die AGB-widrig und rechtswidrig sind. Im Großen und Ganzen halte ich Underblocking für gesellschaftlich weitaus problematischer als Overblocking. Ein Problem ist, dass KI bislang nur bei großen Sprachen gut funktioniert hinsichtlich der Erkennung rechtswid-

riger oder AGB-widriger Inhalte. Auch deutschsprachige Inhalte müssen noch überwiegend händisch nachmoderiert werden. Bei noch kleineren Sprachen, in Regionen, wo der politische Druck zu moderieren fehlt, bleiben sehr viele hochproblematische Inhalte online, Hetze gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen beispielsweise.

*Welche Idee von Regulierung, welches Modell liegt dem DSA zugrunde?*

Eine Mischung aus Regulierung, Selbstregulierung und regulierter Selbstregulierung. Regulierung dadurch, dass eine Aufsichtsstruktur geschaffen wird. Die EU-Kommission spielt eine wichtige Rolle, außerdem muss jedes Land national einen sogenannten DSC, einen Digital Services Coordinator oder Digitale-Dienste-Koordinator benennen. In Deutschland wird die Bundesnetzagentur diese Aufgabe übernehmen und kontrollieren, dass die Pflichten aus dem DSA eingehalten werden. Weite Bereiche der Vorschriften aus dem DSA verpflichten die Anbieter selbst, Regeln zu entwickeln. Im Bereich der Desinformation z.B. kann der Staat wenig tun, Desinformation ist überwiegend legal. Nichtsdestotrotz ist sie im Aggregat sehr problematisch. Deshalb verweist der DSA auf bestehende private Kodizes wie den EU-Verhaltenskodex gegen Desinformation. Sehr viele große Unternehmen haben ihn unterzeichnet und halten sich daran. X (vormals Twitter) hat die Unterschrift nach Elon Musks Übernahme zurückgezogen. Der DSA nennt den Verhaltenskodex gegen Desinformation und macht ihn indirekt verbindlich, indem er eine Berichtspflicht einführt. Die Unternehmen müssen darlegen, wie sie gegen Desinformation vorgehen. Neben der Bundesnetzagentur sind auch die Landesmedienanstalten, die Landesdatenschutzbehörden, das Bundeskriminalamt und Einrichtungen des Jugendmedienschutzes mit der Umsetzung des DSA betraut.

*Der DSA bindet mit seinen rechtlichen Vorgaben die europäischen Staaten, aber das Internet ist ein globaler Raum. Macht diese Art territorial gebundener Regulierung im Netz überhaupt Sinn?*

Am schönsten wäre es natürlich, wenn wir uns global auf Regeln einigen könnten. Der Europarat versucht das aktuell mit einer KI-Konvention, die auch Auswirkungen auf die Moderation von Inhalten haben könnte. Aktuell gibt es aber weltweit sehr unterschiedliche Ansätze der Regulierung von Plattformen. Die USA verfolgen einen marktliberalen, China einen autoritären Ansatz. Europa bleibt übrig als eine normative, rechtsgebundene, menschenrechtsorientierte Macht, die Regeln setzt. Diese gelten zwar formal nur für den europäischen Rechtsraum, können aber – wie das Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zeigt – eine Art „weiche Bindung“, eine Bindung ohne Fesseln, auch für andere Länder entfalten. Man nennt das den „Brüssel-Effekt“: Weil die europäischen Regeln klug sind und vor allem nachhaltige Moderationsstrukturen fördern, wirken sie, so schätze ich, über Europa hinaus attraktiv. Es ist zu erwarten, dass der „Brüssel-Effekt“ auch beim DSA eintritt und dass andere Länder sich hinsichtlich der Plattformregulierung an den Vorgaben Europas orientieren werden.

*Was macht das Verhältnis von Medienfreiheit und Medienregulierung im Hinblick auf Plattformen wie Facebook, YouTube oder TikTok so kompliziert – warum greifen unsere alten Modelle der Medienregulierung nicht mehr?*

Plattformen sind keine Medien. Sie beruhen auf Inhalten Dritter. Das ist ein vollkommen neues Modell, das neue Mechanismen und Konzepte der Regulierung erfordert. Ein zentraler Ansatzpunkt für Regulierung ist der Umgang der Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten: Wie sie diese verfügbar halten, wie sie manche Inhalte promoten und andere verstecken. Diesem durchaus publizistischen Akt der Strukturierung von algorithmisch beeinflusster Informationsweitergabe, die ja zugleich den Mehrwert der Plattformen ausmacht, entspricht eine Verantwortung, die die Plattformen endlich übernehmen müssen. In den vergangenen 20 Jahren waren Plattformen sehr erfolgreich damit, Regulierung abzuwehren mit der Begründung, dass sie nur das zur Verfügung stellen, was andere machen. Das stimmt natürlich nicht, der Einfluss der Plattformen ist gewaltig. Die traditionellen Konzepte

und Mechanismen der Medienregulatorik sind durch diese neuen Akteure und globalen medialen Realitäten herausgefordert. Wir wissen dank der Ergebnisse der Informations- und Rezeptionsforschung inzwischen viel mehr darüber, wie Menschen Informationen aufnehmen und verarbeiten. Es ist nicht so, dass sie auf Facebook gehen und plötzlich etwas ganz anderes glauben. Das Informationsverhalten von Menschen ist wesentlich komplexer. Niemand muss vor bösen Informationen geschützt werden. Vielmehr geht es darum, auf Senderebene die Informationsqualität und auf Empfängerseite die Informationsverarbeitungsfähigkeit zu stärken. Und den Prozess als Ganzes transparenter zu machen und vor allem jene Entscheidungen, die beeinflussen, was wir sehen. Es geht auch um Bildung und um die Sicherstellung eines gesellschaftlichen Rahmens, innerhalb dessen Informationen nicht zu mehr Polarisierung führen, sondern sogar eher kohäsionsbildend wirken können. So könnten - und sollten - Plattformen ihre Empfehlungssysteme nicht primär auf Engagement, sondern auf andere gesellschaftlich wichtige Ziele ausrichten - eben auf gesellschaftlichen Zusammenhalt, Medienvielfalt, Informationsqualität.

*Wäre es sinnvoll, YouTuber\*innen und Influencer\*innen stärker für ihre Inhalte zur Verantwortung zu ziehen bzw. ihnen Pflichten aufzuerlegen?*

Auf jeden Fall. Influencer sollten strukturell anders behandelt werden als normale User. Sie verdienen ihr Geld auf der Plattform. Sie sollten Verträge bekommen, die ihnen einerseits mehr Sicherheit geben dahin gehend, dass die Betreiber ihnen nicht einfach von heute auf morgen die Plattform wegnehmen können. Andererseits müssten Influencer auch mehr Verantwortung übernehmen. Es ist ja jetzt schon so, dass bezahlte Influencer mit Werbeverträgen verstärkt der Medienaufsicht unterfallen. Das ist eine gute Entwicklung. Influencer spielen eine wichtige Rolle in der kommunikativen Gestaltung der Öffentlichkeit. Zunehmend auch in der politischen Meinungsbildung, auch wenn manche Plattformen das gar nicht so gerne sehen und politische Inhalte weniger verstärken.

*Wie ist es eigentlich mit dem Oversight Board von Facebook weitergegangen - ist das ein Modell erfolgreicher Selbstregulierung oder nur Symbolpolitik?*

Im Grunde genommen kann man nichts dagegen haben - Menschenrechtler\*innen, ehemalige Richter\*innen und Professor\*innen beschäftigen sich intensiv, monatelang mit Moderationsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und schreiben kluge Gutachten dazu. Leider hat das öffentliche Interesse an ihren Entscheidungen stark nachgelassen und der konkrete Effekt der meisten Entscheidungen ist schwer nachweisbar. Aber das weiß das Oversight Board auch und versucht, es zu verbessern. Das Ziel wäre ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs über die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit und die Verantwortung von Plattformen, aber diesen Diskurs kann man nicht erzwingen.

*„Plattformen sind keine Medien.“*

**Kinder und Jugendliche altersentsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, ist eine der zentralen Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention. Diese wird in Deutschland bislang noch viel zu wenig umgesetzt. In jüngster Zeit werden jedoch Kinder und Jugendliche endlich vermehrt auch im Jugendmedienschutz über Beiräte**

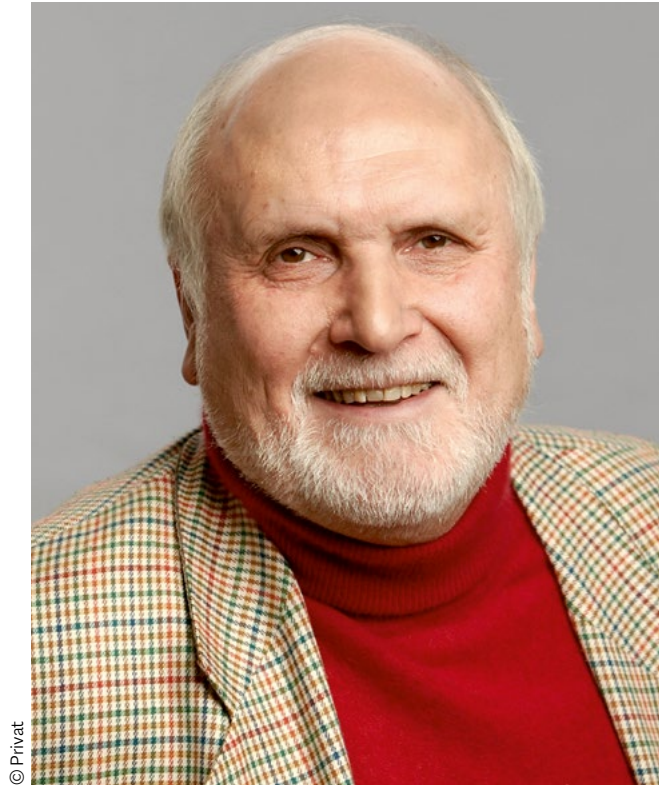
**mit Jugendbeteiligung und über Workshops eingebunden. Dr. Waldemar Stange, Professor i. R. an der Leuphana Universität Lüneburg, forscht seit 25 Jahren zum Thema „Partizipation“ und setzt sie in Projekten um. *mediendiskurs* sprach mit ihm darüber, wie die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen gelingen kann und was sie bringt.**

# Partizipation ist Demokratie-förderung

**Christina Heinen im Gespräch mit Waldemar Stange**

**Was sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen dafür, Kinder und Jugendliche stärker als bisher an Prozessen und womöglich auch an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen?**

Ganz wesentlich ist natürlich die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die Deutschland 1992 ratifiziert hat und die immer noch viel zu wenig angewendet wird. Daneben ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aber hierzulande in vielen anderen Gesetzen verankert, z.B. in Kommunalverfassungen, im Bundesbaugesetz, in den Schulgesetzen der Länder und, ganz entscheidend, in der Sozialgesetzgebung. Die deutsche Jugendhilfe z.B. ist vorbildlich, da ein Rechtsanspruch auf Leistungen verankert ist und an vielen Stellen strenge Partizipationsvorgaben vorhanden sind. Das schafft insgesamt in Deutschland für Kinder und Jugendliche durchaus bessere Lebensbedingungen als in vielen anderen europäischen Ländern. Es gibt allerdings hinsichtlich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland dennoch ein gewaltiges Umsetzungsdefizit.



© Privat

### **Welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention schreiben das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen fest?**

Das sind insbesondere die Art. 12 und 13, in denen es um die Berücksichtigung des Kindeswillens in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und um die Meinungs- und Informationsfreiheit geht. Aber Partizipation spielt auch in einigen anderen Artikeln noch eine Rolle. Ganz entscheidend ist Art. 3, welcher den Vorrang des Kindeswohls festschreibt in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen. Darin liegt eine ungeheure Sprengkraft. Wenn eine Kommune beispielsweise ein Bauvorhaben plant, bei dem sich die Interessen von Kindern und von Erwachsenen widersprechen, dann sind diese Interessen gegeneinander abzuwägen - und im Konfliktfall geht das Wohl der Kinder vor. Viele Kommunalpolitiker sind sich dessen nicht bewusst, insbesondere dass die UN-Kinderrechtskonvention in der Normenhierarchie - vor allem wegen der völkerrechtlichen Bindung - direkt unter dem Grundgesetz steht und als Bundesgesetz auf jeden Fall Landesrecht bricht.

### **Das klingt super, wird aber vermutlich so gut wie nie angewendet, oder?**

In der Vergangenheit nicht, aber das ändert sich gerade. Das Bewusstsein für Kinderrechte wächst. Die Ermessensleitlinie in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Belangen ist die UN-Kinderrechtskonvention. In Art. 3 heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Kinderrechtsorganisationen versuchen regelmäßig, jemanden zu finden, der endlich einmal klagt.

**Das ist das Problem: Kinder und Jugendliche können schlecht selbst klagen ... Erwachsene treffen die Entscheidungen, doch sie denken sich selten in die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen hinein.**

Ich kenne in Schleswig-Holstein zwei Fälle, wo die Kommunal-aufsicht Entscheidungen beanstandet hat, weil keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattfand. In einem der Fälle ging es um die Zusammenlegung von zwei Schulen. Leider kam es nicht zum Prozess, sondern die Beteiligung wurde nachgeholt. Das ist also geschickt entschärft worden. Aber Klagen werden sicher kommen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein zahnlöser Tiger, sondern ein ganz scharfes Schwert, wir haben es nur noch nicht ausprobiert.

**Wir haben die UN-Kinderrechtskonvention nun schon seit 30 Jahren in der Schublade ...**

Tiefgreifende gesellschaftliche Transformationen erfordern Zeit. Denken Sie an die Frauenemanzipation. Gegen erhebliche Widerstände von Männern wurde die Gleichberechtigung der Geschlechter von einigen Frauen erkämpft und ins Grundgesetz geschrieben. Trotzdem benötigten Frauen noch in den 1970er-Jahren die Einwilligung ihrer Ehemänner, wenn sie arbeiten oder ein eigenes Konto eröffnen wollten, sie durften sich keine eigene Wohnung nehmen etc. Das war geltendes Recht Anfang der 1970er-Jahre, ein ganz klarer Verfassungsbruch! Rechte haben und Rechte auch ausüben zu können, ist leider nicht dasselbe. Es hat 30, 40 Jahre gedauert, bis die Vorgaben der Verfassung endlich rechtlich umgesetzt waren. Dasselbe erleben wir bei den Kindern jetzt auch. Frauen haben für ihre Emanzipation über 100 Jahre gebraucht. Ich hoffe, dass es bei den Kindern nicht 100 Jahre dauert.

**Wir sind immer noch längst nicht da, wo wir hinwollen!**

Das kommt noch dazu. Wir müssen einfach dranbleiben. Wir haben in den vergangenen 30 Jahren unglaublich viel geschafft. 1998 gab es die erste Untersuchung zur Partizipation in Deutschland, vom Deutschen Jugendinstitut. Damals haben 30 % der Kommunen angegeben, sie würden „irgendwas mit Partizipation“ machen, mit Betonung auf „irgendwas“. Heute haben wir Werte um die 70 %. Auch die beiden großen Jugend- und Kinderstudien von Bertelsmann mit 14.000 Jugendlichen und von *logo!* (ZDF) mit Kindern unter 14 Jahren zeigen eine positive Entwicklung hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Mitsprachemöglichkeiten. Ganz aktuell erlebt Partizipation einen großen Aufschwung, weil es dabei natürlich um Demokratieförderung geht. Es gibt eine Vielzahl an Publikationen, darunter zahlreiche Methodensammlungen. In neueren EU-Richtlinien wird als Bedingung der Förderung von Projekten regelmäßig verlangt, dass Kinder und Jugendliche beteiligt werden. Niemand kommt mehr umhin, Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht einzuräumen. Das ist eine richtig gute Entwicklung, aber es ist natürlich nicht genug. Unser Problemfall ist die Schule. In den beiden eben schon erwähnten großen Studien zeigte sich, dass die Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Familien am größten sind; ca. 70 % der befragten Kinder und Jugendlichen geben an,

dort mitentscheiden zu können. Das ist eine großartige Entwicklung, für die das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, welches seit 2001 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist, eine wichtige Rolle gespielt hat. Vor 2001 waren die Werte deutlich schlechter, nur 30 % der Kinder und Jugendlichen gaben in den allerersten Untersuchungen zur Partizipation an, in ihren Familien mitentscheiden zu können.

### **Warum erleben Kinder und Jugendliche in ihren Schulen kaum Partizipation?**

Die Schulgesetze sind überwiegend progressiv gestaltet, von der Grundschule an sind Schüler\*innen in allen Gremien vertreten, aber dennoch beschreiben 70 % der befragten Kinder und Jugendlichen ihre Schule als demokratiefreien Raum. Nur 30 % der Schulen setzen Partizipation gut um. Ein Problem ist, dass Partizipation in der Ausbildung von Lehrer\*innen als Thema bislang überhaupt nicht vorkommt, das Interesse daran wächst aber. Es erfordert viel Einsatz, Kinder und Jugendliche wirklich zu beteiligen, aber es lohnt sich, wenn die Schüler\*innen erfahren: Ich bin Teil dieser Gemeinschaft, und ich konnte etwas bewirken! Eine bessere Demokratieerziehung gibt es nicht.

### **Mitunter kann man Kinder kaum beteiligen, weil z.B. Inhalte, die für Kinder beeinträchtigend sind, mit einer Altersfreigabe versehen werden. Ist die Forderung nach Beteiligung in allen Bereichen nicht wirklichkeitsfremd?**

Dieses Argument - Kinder können das noch nicht - lasse ich nicht gelten. Man kann Kinder an fast allen Prozessen mitwirken lassen, man muss nur ein geeignetes Format der Beteiligung finden, das an die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe, des Sozialraumes, der sozialen Gruppe etc. optimal angepasst ist. Ich habe schon mit Jugendlichen zusammen über Budgets einer Gemeinde entschieden und Satzungen geschrieben. Das ist alles möglich! Es gibt Gutachterausschüsse von Jugendlichen, die am Monitoring zum Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ mitwirken, einem Programm gegen Kinderarmut. Auch an den *Kinder- und Jugendreports* haben Kinder und Jugendliche mitgeschrieben und sich differenziert zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland geäußert. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) z.B. lässt Kinder zwar nicht an Indizierungsverfahren teilnehmen, aber hat einen Beirat mit Jugendbeteiligung geschaffen und veranstaltet vorbereitende Workshops. Gerade in Bereichen, wie beispielsweise auch der Jugendhilfe, in denen über die Belange von Kindern entschieden wird, muss man die Nutzer:innen von sozialen Dienstleistungen einbeziehen, ansonsten wird das Ergebnis schlecht oder gleich vollkommen nutzlos. Sie können nicht für ein Kind eine Heimerziehung als Maßnahme beschließen und erwarten, dass diese Erfolg hat, wenn das Kind nicht an der Entscheidung beteiligt war und diese Maßnahme gar nicht will. Nutzer:innenbeteiligung ist in der Industrie eine Selbstverständlichkeit - wenn auch vielleicht nicht aus demokratiepädagogischen Gründen, so doch aus Effektivitätsgründen. Im politischen und sozialen Sektor sind wir da offenbar rückständiger.

**Trotzdem sind es dann meist nur die sehr gebildeten, privilegierten Jugendlichen, die in solchen Beiräten sitzen...**

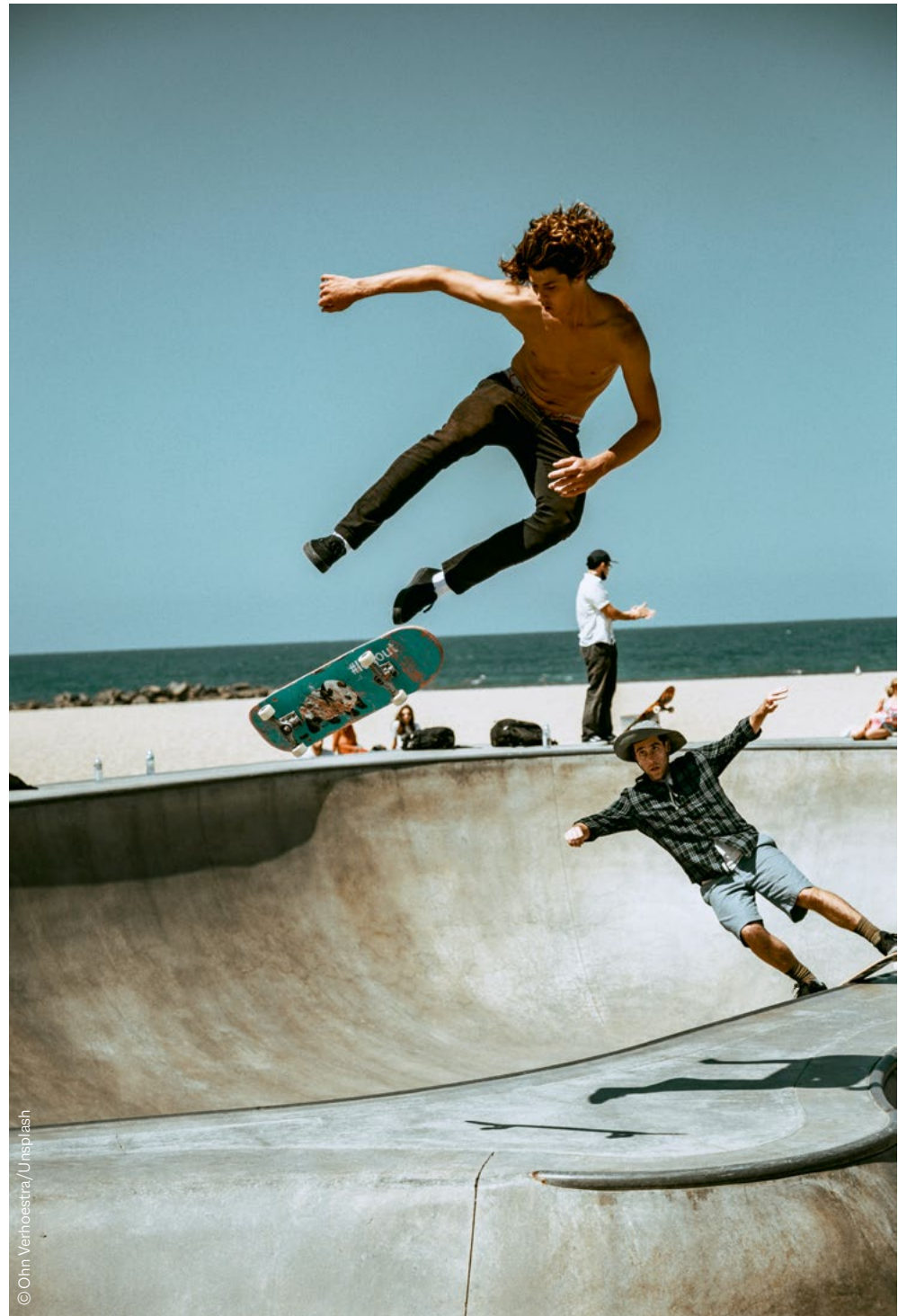
Auch die können die Interessen Gleichaltriger durchaus gut vertreten. Inhaltliche Repräsentativität setzt nicht unbedingt immer formale Repräsentativität voraus. Partizipation muss man pragmatisch angehen. Sicher sind zwei Jugendliche in einem Beirat von Erwachsenen nicht genug, aber es ist ein Anfang. Im Übrigen ist Partizipation kein Konzept von und für Privilegierte. Die Idee stammt aus der Heimerziehung, dort gab es die ersten Heimräte und Kinderrepubliken. Gerade in der Heimerziehung ist es enorm wichtig, dass Kinderrechte berücksichtigt werden, dass Partizipation stattfindet und dass es vor allem auch Beschwerdemöglichkeiten gibt. Das bietet einen gewissen Schutz für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. vor sexualisierter Gewalt.

**In welcher Weise profitieren Kinder und Jugendliche noch von Partizipation?**

In Studien wurde eine Vielzahl positiver Effekte nachgewiesen – sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene. Selbstwirksamkeitserfahrungen sind wichtig für die persönliche Entwicklung. Im Gemeinwesen lassen sich mehr Integration, ein Rückgang von Vandalismus und von Jugendkriminalität nachweisen. Außerdem verbessern sich natürlich die kommunalen Produkte: Schulen, Spielplätze, Skateranlagen werden besser, wenn die Nutzer an ihrer Entstehung mitgewirkt haben. An Schulen mit Partizipation steigt die Lernbereitschaft und verbessern sich Leistungen und das soziale Klima.

**„Partizipation  
muss man  
pragmatisch  
angehen.“**





© Ohn Verhoestra/Unsplash

**Weiterführende Literatur:**

**Fatke, R./Schneider, H.:** *Die Beteiligung junger Menschen in Familie, Schule und am Wohnort.* In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): *Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze.* Gütersloh 2007, S. 59-84

**Kamp, J.-M.:** *Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen.* Wiesbaden 2006. Abrufbar unter: <http://paed.com>

**Schneider, H./Stange, W./Roth, R.:** *Kinder ohne Einfluss? Eine Studie des ZDF zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009.* In: M. Schächter (Hrsg.): *Ich kann. Ich darf. Ich will. Chancen und Grenzen sinnvoller Kinderbeteiligung.* Baden-Baden 2011, S. 114-152

**K**ürzlich war ich auf dem Friedhof. Es brannten keine Kerzen, es gab auch keine Grabsteine, nicht einmal ein Ort, um Blumen abzulegen, war vorhanden. Dieser Friedhof ist das Internet: ein toter Ort, eine Gruft, ein Mausoleum. Beerdigt sind dort unsere Träume vom demokratischen Medium, vom egalitären Austausch, von Kommunikationsfreiheit. Ich meine damit nicht, dass das Internet eine krumme Entwicklung genommen hätte, falsch abgebogen wäre. Nein, für das Internet gilt, was für alle viel zu früh Verstorbenen gilt: Es ist einfach weg, hat sich in Luft aufgelöst, und an dem Ort, an dem wir uns an die schöne Leiche erinnern, tun frustrierte Gärtner lustlos ihre Arbeit. 16 Mio. „de-Domains“ gab es. Man hätte dort Nachrichten und investigative Geschichten lesen können, man hätte dort Designerturnschuhe oder gehäkelte Topflappen bestellen können, man hätte sich dort über Parteiprogramme oder die abendlichen Kinovorstellungen informieren können – und das von überall aus und zu jeder Zeit. Hätte, hätte, Fahrradkette. Eigentlich eine hübsche Idee, dieses Internet.

Denn niemand tut es. Diese Millionen von „de-Domains“ sind verwaist, nicht einmal Kuschtiere treiben sich noch auf diesem Friedhof herum. Und das ist keine Polemik oder Hypothese, sondern das Ergebnis einer empirischen Erhebung. Der Medienwissenschaftler Martin Andree konnte zum ersten Mal in einer Sekundäranalyse auf die Daten des Onlinepanels der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zurückgreifen und auf diese Weise analysieren, wie lange die Nutzer:innen tatsächlich pro Monat bestimmte Internetangebote nutzen. Das Ergebnis ist extrem frustrierend: Eines der meistgenutzten deutschsprachigen Internetangebote, die Nachrichtenseite „spiegel.de“, kommt nur auf eine durchschnittliche Nutzungszeit von 18 Minuten – pro Monat! Das ist nur etwas mehr als eine halbe Minute pro Tag. Genauso verheerend sieht es bei anderen qualitätsjournalistischen Angeboten im Netz aus. Auch „tagesschau.de“ schafft nur 20 Minuten Nutzungszeit – monatlich. Ähnlich erbärmlich sehen auch die Nutzungszeiten etwa von „sueddeutsche.de“ aus, hier kommt nur noch eine Nutzung von 9 Minuten

im Monat (oder 17 Sekunden am Tag) heraus. Auch jenseits des Journalismus ist die Nutzung von Internetseiten abseits der großen Techfirmen jämmerlich niedrig: Egal ob die Webseiten von globalen Markenherstellern oder von Bloggern, von Parteien oder Vereinen, von NGOs oder von Privatpersonen: Die Nutzung fällt gemessen an der jeweiligen Verweildauer der Rezipient:innen schlechterdings nicht ins Gewicht. Martin Andree bringt es auf den Punkt: „Wir haben es mit einer völlig toten Wüstenlandschaft zu tun.“ Seine Schlussfolgerung: „Es ist [...] völlig egal, ob Anbieter noch Inhalte auf die registrierten 16 Millionen Domains stellen.“

Aber es gibt doch diese Studien, dass die Internetnutzung jedes Jahr noch weiter zunimmt, und in der Straßenbahn sieht man doch fast ausschließlich Leute, die auf ihre kleinen tragbaren Displays starren, wird der eine oder die andere einwenden. Das stimmt, aber die gesamte Nutzungszeit wird von wenigen Monopolisten abgegriffen, vor allem den US-amerikanischen Big-Tech-Konzernen. Namentlich die US-Tech-Konzerne Google,

# Der Friedhof

**Kolumne  
von  
Hektor Haarkötter**

Amazon, Meta und Apple dominieren das Internet. Heute liegt der Marktanteil der Google-Suchmaschine zwischen 80 und 90 %. YouTube führt das Ranking der meistbesuchten Internetseiten in Deutschland mit weitem Abstand an. Die ersten zehn Plätze in dieser Rangliste gehen praktisch ausschließlich an die Onlineangebote der US-amerikanischen Big-Tech-Konzerne. Allein Google (bzw. Alphabet) und Facebook (Meta) bündeln mehr als ein Drittel der gesamten digitalen Aufmerksamkeit aller digitalen Player zusammengekommen. Aus Deutschland schafft es nur „web.de“ unter die Top Ten.

Grund dafür sind eine ganze Reihe von Tricks, die Big-Tech-Konzerne verwenden, um die Konkurrenz aus dem Markt zu drängen. Andree nennt diese „Flywheel der kollektiven Verarschung“. Dazu zählen die geschlossenen Systeme der Social-Media-Apps, In-App-Browser und die Verhinderung von Outlinks, mit denen die User auf Angebote außerhalb der Big-Tech-Apps kommen können, eine von Algorithmen gesteuerte Nutzerführung, kriminelle Traffic-Mani-

pulationen, die krasse Bevorzugung der eigenen Angebote und die datenschutzfeindliche Monopolisierung der Nutzerdaten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Big-Tech-Konzerne die Nutzungsbedingungen weitgehend autonom festlegen können und damit eine Art „Privatisierung des Rechts“ (Andree) betreiben: Auch Streitfälle z. B. auf dem Amazon-Marketplace fallen dann nicht mehr unter nationales Recht, sondern werden nach den privaten Vorlieben des Plattformbetreibers geregelt. Nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene ist die Lösung des Problems in weiter Ferne. Auf europäischer Ebene etwa konnten auch die in jüngster Vergangenheit erlassenen Rechtsvorschriften zur Medienregulierung wie der Digital Services Act oder der Digital Markets Act an der Kartellisierung und Monopolisierung des Internets in Europa nichts ändern.

Gleichzeitig nimmt die Nutzung klassischer Medien stark ab: Wir berauben uns also selbst demokratischer Möglichkeiten der Informationsgewinnung und der medialen

Partizipation, nur um unsere Hoffnungen auf ein kommunikatives Miteinander in einen Friedhof zu setzen. Die Konsequenzen für Demokratie und Gemeinwesen liegen auf der Hand. Diese klassischen Informationsmedien haben indes schon wirtschaftlich gegen die Techmonopolisten keine Chance mehr, denn auch den (digitalen) Werbemarkt haben sie unter sich aufgeteilt, und die Hoffnungen auf ein noch so kleines Stück vom Kuchen sind so groß wie die Wahrscheinlichkeit, dass Deutschland Fußballweltmeister wird.

Davon haben wir nichts gewusst? Wie auch, journalistische Medien erzählen uns diese Geschichte nicht, denn es ist die Geschichte ihres eigenen Versagens. Wir hätten es aber wissen können: Jaron Lanier benannte schon 2018 „Zehn Gründe, warum du deine Social Media Accounts sofort löschen musst“, und Schlecky Silberstein mahnte ein Jahr später: „Das Internet muss weg“.

„Internet? Gibt es den Blödsinn immer noch?“ hat Homer Simpson einst im Fernsehen gefragt. Heute kennen wir die Antwort: nein.

# des Internets



Dr. Hektor Haarkötter ist Professor für Kommunikationswissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Kommunikation“ an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Vorsitzender der Initiative Nachrichtenaufklärung (INA) e. V., die jedes Jahr die *Top Ten der Vergessenen Nachrichten* kürt.

Verantwortung verbindet die beiden Herausforderungen, die KI-Anwendungen an Journalist:innen stellen: einerseits Verantwortung für die Implementierung in die eigenen Arbeitsroutinen und andererseits Verantwortung für die sachgerechte, vollständige Berichterstattung über solche Techniken, zumal sie alle Bereiche unserer Gesellschaft umfassen und verändern. Bislang ist da noch Luft nach oben. Das ist riskant.

# Die betroffenen Beobachter

Bei KI sind Menschen das Problem und die Lösung

Text: Marlis Prinzing

## **Diskurszünder ChatGPT**

Seit rund 60 Jahren gibt es den Begriff „künstliche Intelligenz (KI)“, und zwar als Bezeichnung für die Möglichkeit, mit Maschinen das Lernen und andere Merkmale menschlicher Intelligenz zu simulieren. Den Grundstein legte bereits 1936 der britische Mathematiker Alan Turing, der nachwies, dass eine Rechenmaschine kognitive Prozesse ausführen kann, wenn diese sich in Einzelschritten und durch einen Algorithmus beschreiben lassen. Doch erst die Veröffentlichung des Chatbots GPT durch OpenAI im November 2022 wurde zum „Diskurszünder“, der das Thema breit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und ins Gespräch gebracht hat und uns letztlich zwingt, über die Folgen solcher Instrumente nachzudenken und einen vernachlässigten Reflexionsprozess nachzuholen.

Journalismus ist davon doppelt betroffen: Zum einen hat er ein Forum für die öffentliche Debatte über Themen bereitzustellen, die, wie dieses, unsere Gesellschaft von Grund auf transformieren und prägen. Zum anderen ist auch in der Branche eine solche Debatte unerlässlich, weil dort solche Instrumente eingesetzt und teilweise entwickelt werden.

## **Generelle Herausforderungen**

Fortschritt, auch die KI-Technik, muss dem Wohl der Menschen dienen. Die Technik an sich ist nicht das Hauptproblem. Menschen sind diejenigen, die die Probleme erzeugen sowie die Chancen. Problematisch sind Menschen, die leichtfertig experimentieren, rücksichtslos eigene Interessen durchsetzen, üble Absichten haben, aber auch jene, die sich verweigern und uninformiert bleiben wollen. Uns nützt weder naive Begeisterung, die KI schlicht zum Hype erklärt, noch Furcht, Menschen könnten bald als solche ersetzt werden (was weder technisch möglich noch das Kernthema ist).

Menschen sind zudem diejenigen, die die Qualität von KI-Werkzeugen bestimmen. Menschliches Können entscheidet, was KI kann und was nicht und in welchen Gebieten dies geschieht. Menschliches Verantwortungsbewusstsein entscheidet, ob KI nützt oder schadet. Menschliche Neugier, Expeditionslust und Lernfähigkeit sind gefragt, um Dinge anders und neu zu sehen und um zu überlegen, welche Fertigkeiten man verlernen kann, sobald man bestimmte Werkzeuge oder Geräte nutzt, und welche man sich erhalten sollte. Wir müssen heute beispielsweise eher ein Smartphone bedienen können als eine Pferdekutsche.

Tools sind Folgen und Fehler egal. Teilweise trifft das aber auch für Personen oder für Unternehmen zu. Deshalb bedarf es der Leitplanken, also einer Governance mit Regulierung und Selbstregulierung. Das ist auch unerlässlich, um klar zuzuweisen, wer auf welcher Grundlage wofür zur Verantwortung gezogen werden kann. Nur Personen und sicher keine Tools können Verantwortung übernehmen.

Eine Folge von KI-Anwendungen, insbesondere von missbräuchlichen, ist die Verunsicherung. Den eigenen Augen trauen und weitere scheinbar unverrückbare Gewissheiten gelten nicht mehr: Trägt der Papst wirklich eine weiße Daunenjacke oder ist das Bild von einer KI generiert? Ist das Bild von Abertausenden, die an einer Demonstration gegen rechts teilnehmen, Fake oder echt? (Siggelkow 2024)

### KI im Journalismus

KI-Anwendungen durchdringen alle Bereiche der Gesellschaft, das ist ein Faktum. Auch im Journalismus sind sie nichts Neues. Bislang lassen sich beispielsweise bezogen auf die Produktion von Inhalten drei Phasen unterscheiden. Zunächst ging es um die Automatisierung von datengesteuerten Informationen (Spielergebnissen, Wahlergebnissen, Börse etc.), entsprechende Tools setzen längst viele Redaktionen und Agenturen ein. Phase zwei kennzeichnet die Erweiterung von Berichterstattung mittels maschinellen Lernens und Sprachverarbeitung, um große Datenmengen zu analysieren und Trends bzw. Muster zu erkennen. Das wurde (und wird) eingesetzt auf Projekt- und Organisationsebene (z.B. in KI-Labs mit Datenanalytist:innen und Entwickler:innen, die Datenjournalismus-Projekte unterstützen). Die dritte Phase kennzeichnet generative KI, also Sprach-, Code- oder Bilder-Generatoren. Der Bot ChatGPT bzw. große Sprachmodelle sind Treiber, die im Handumdrehen aus ihnen zur Verfügung gestellten Daten immense Mengen an Erzähltext erzeugen können. KI unterstützt bereits den kompletten Produktionsprozess in Redaktionen – von der Recherche bis zur Distribution (Schützeneder u.a. 2024) – bei Datenanalyse, Übersetzung, Transkription, Verifikation, Untertitelung, zur Verschlagwortung für die Archivierung, aber auch im Vertrieb u.a. bei Empfehlungssystemen und der Analyse von Zielgruppen, Reichweiten oder Social-Media-Aktivitäten.

Die Entwicklung ist voll im Gange. Das Reuters Institute der Universität Oxford befragte rund 300 Führungspersonen in Medienhäusern in 50 Ländern nach den geplanten Einsatzbereichen für 2024 (Newman 2024). Die drei wichtigsten sind demnach Backend-Automatisierung, Personalisierung und Inhalte-Erstellung – ausdrücklich mit menschlicher Kontrolle (ebd., S. 27). Gut jeder zweite der Befragten ist sich des Risikos bewusst, bei der Inhalte-Erstellung Reputation einzubüßen (ebd., S. 30), ein Großteil vermutet beträchtliche gesellschaftliche Folgen – hier artikuliert als Vertrauen in Nachrichten (ebd., S. 33): 70 % der Befragten rechnen damit, dass KI und insbesondere generative KI das Vertrauen in Nachrichten generell eher senken.

Das äußert sich auch darin, dass etliche Medienhäuser – aber auch die Branche insgesamt – sich nun Richtlinien geben. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) plädierte in einem im April 2023 veröffentlichten Positionspapier für einen sorgfältigen und differenzierten Umgang mit künstlicher Intelligenz im Journalismus und für eine möglicherweise

#### Literatur:

**AlgorithmWatch:** *Europa reguliert KI – zugunsten von Big Tech und Sicherheit-Hardlinern.* Pressemitteilung, 25.01.2024a. Abruflbar unter: <https://algorithmwatch.org> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**AlgorithmWatch:** *Open Letter to Council of Europe AI Convention Negotiators: Do not water down our Rights.* Offener Brief, 05.03.2024b. Abruflbar unter: <https://algorithmwatch.org> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

sogar gesetzlich zu verankernde Kennzeichnungspflicht, um für Nutzer:innen kenntlich zu machen, wenn Inhalte unter Zuhilfenahme von KI entstanden sind (DJV 2023). Der Deutsche Presserat, die zentrale Selbstregulierungsinstanz der Branche, hält hingegen gegenwärtig mehrheitlich keine erweiterten Richtlinien bezogen auf KI-Anwendungen für erforderlich; die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht sei ausreichend, „weil sie unabhängig davon gilt, ob Texte automatisch oder durch Menschen erstellt werden“ (Deutscher Presserat 2022, S. 11).

Medienhausinterne Regeln werden deutlicher. Sie betonen zum einen, dass sie für eine zukunftsgerichtete, offene, teamorientierte Innovationskultur stehen und Veränderungen an klar kommunizierten Werten ausrichten wollen, und sie versichern, sich der ökonomischen, gesellschaftlichen und ethischen Risiken sowie Chancen bewusst zu sein, die solche Techniken haben (Beispiele: Ippen Media 2023; Express.de 2023). Das AI + Automation Lab des Bayerischen Rundfunks publizierte schon 2020 Richtlinien mit ähnlichen Punkten, führte sie aber detaillierter aus (Bedford-Strohm u.a. 2020). Besonderes Augenmerk gilt ferner der Datenerhebung und dem Umgang mit möglichen Vorurteilen in Trainingsdaten. Man möchte möglichst divers zusammengesetzte Teams und eine „bewusste Datenkultur“ pflegen gegenüber externen Dienstleistern wie auch bei internen Entwicklungen.

Die Nichtregierungsorganisation Reporter ohne Grenzen adressiert im November 2023 in ihrer *Paris Charter on AI and Journalism* auf internationaler Ebene vergleichbare Grundsatzpositionen und verlangt, die Herkunft und Rückverfolgbarkeit von Inhalten sicherzustellen, bei KI-basierten Personalisierungen sowie bei Empfehlungen von Inhalten die Vielfalt und Integrität von Informationen zu wahren; zudem, so die NGO, sollten Journalist:innen und Medienorganisationen sich an der KI-Governance beteiligen.

Auf Regulierungsebene passiert gegenwärtig einiges: Der Europarat erarbeitet eine KI-Konvention, die Europäische Union eine KI-Verordnung. Erklärtermaßen sollen diese Regelwerke in den Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Einsatz KI-basierter Systeme keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit und Grundrechte von Menschen hat. Doch ist das so?

## KI als Thema

Diese Frage soll den Blick nun darauf lenken, dass KI-Regulierung auch ein Beispiel für ein Thema ist, über das Journalist:innen berichten müssen, und zugleich ein Beispiel dafür, wie lückenhaft dies oft geschieht. An dieser Stelle ist teils nur der beobachtende Blick möglich, wiewohl eine aktuelle, umfassende Analyse der Themenbreite in der Berichterstattung über KI wünschenswert wäre.

**Bedford-Strohm, J./Köppen, U./Schneider, C.:** *Ethik der Künstlichen Intelligenz. Unsere KI-Richtlinien im Bayerischen Rundfunk.* München, 30.11.2020. Abrufbar unter: <https://www.br.de> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Brennen, J. S./Howard, P. N./Nielsen, R. K.:** *An Industry-Led Debate: How UK Media Cover Artificial Intelligence.* In: Reuters Institute der Universität Oxford, Dezember 2018. Abrufbar unter: <https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Brennen, J. S./Schulz, A./Howard, P. N./Nielsen, R. K.:** *Industry, Experts, or Industry Experts? Academic Sourcing in News Coverage of AI.* In: Reuters Institute der Universität Oxford, 17.12.2019. Abrufbar unter: <https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Deutscher Journalisten-Verband (DJV):** *Positionspapier bezüglich des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Journalismus.* Berlin/Bonn 2023. Abrufbar unter: <https://www.djv.de> (letzter Zugriff: 24.03.2024)

Man liest zwar Einschätzungen von Politiker:innen zur KI-Verordnung, aber es wird kaum bewertet, welche Risiken der aktuelle Entwurf der KI-Verordnung birgt. Eine Ausnahme ist die Nichtregierungsorganisation AlgorithmWatch. Sie übernimmt im Grunde eine Aufgabe, die Journalismus hätte, erreicht aber nur teilweise dieselben Zielgruppen. AlgorithmWatch (2024b) und über 30 weitere zivilgesellschaftliche Organisationen rufen die verhandelnden Staaten auf, die Techunternehmen stärker zu kontrollieren. Die Bedenken: Behörden und private Unternehmen würden teilweise aus dem Geltungsbereich der Regeln entlassen, Menschen in prekären Situationen nur lückenhaft vor staatlicher Überwachung und Kontrolle geschützt; Unternehmen wie OpenAI, Google/Alphabet, Microsoft, Amazon oder Meta profitierten nicht nur vom KI-Hype, sondern hofften auf Regelungen, über die Regierungen ihnen Spielräume für das Entwickeln und Testen neuer KI-Anwendungen einräumen könnten. Private Unternehmen wie sie haben, anders als öffentliche, keine Verpflichtung, vor dem Einsatz eines risikoreichen KI-Systems eine Folgenabschätzung für die Grundrechte durchzuführen und solche Systeme in einer öffentlichen Datenbank zu registrieren. KI-Anbieter können laut aktuellem Regelentwurf Auflagen für risikoreiche KI-Systeme umgehen, wenn sie behaupten, dass ihre Systeme nur vorbereitende oder beschränkte Aufgaben erfüllen. „Erst wird groß angekündigt, die Big-Tech-Konzerne stärker in die Pflicht zu nehmen. Im Laufe der politischen Verhandlungen lösen sich solche Pläne dann auf. Das dürfte nicht zuletzt an den vielen Millionen Euro liegen, die Big Tech für die Lobbyarbeit bei Entscheidungsträger\*innen ausgibt“, kritisiert Matthias Spielkamp, Geschäftsführer von AlgorithmWatch (zitiert in: AlgorithmWatch 2024a).

„Nationale Sicherheit“ ist ein Schlüsselargument. Es kann zum Freifahrtschein für KI-Systeme werden. Denn mit diesem Argument können sie vom Geltungsbereich der Gesetze ausgenommen werden. Konkret: So kann man rechtfertigen, Onlinenachrichten vorzuselektieren, Werbung zu steuern, Migranten zu überwachen, Polizeiarbeit zu beeinflussen (wie viele Streifenwagen patrouillieren durch welches Stadtviertel?) und manches mehr. Über die Folgen, die dies für das Miteinander in der Gesellschaft hat, und insbesondere über die Vorstellung, dass europaweit zwar ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der aber auch den gezielten Missbrauch sowie haarsträubende Fehler einpreist und Menschen zu Testobjekten macht, wird kaum berichtet. Und auch kaum über die Wissensdefizite bei den Verhandlungspartnern – aufseiten von Politiker:innen oft bezogen auf Technikfolgen, aufseiten mancher CEOs von Techunternehmen bezogen auf Demokratie und Werteorientierung.

Ein anderes Beispiel für Lücken in der Berichterstattung: Statt Technikanwendungen mit Begriffen wie „Kollege KI“ zu „vermenschlichen“, sollte erklärt werden, was z.B. Chatbots im Kern sind. Das dürfte ernüchtern. Denn Chatbots schreiben nicht wirklich, es scheint nur so; sie ermitteln mit Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung, welches Wort auf welches folgen könnte. Chatbots lesen auch nicht. Sie wandeln Wörter und

**Deutscher Presserat:** *Jahresbericht 2022*. Berlin 2022

**Express.de:** *Unsere redaktionellen Richtlinien für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz*. In: Express.de, 13.06.2023. Abrufbar unter: <https://www.express.de> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Ippen Media:** *Die KI-Prinzipien von Ippen Digital*. In: Ippen Media, 04.09.2023. Abrufbar unter: <https://www.ippmedia.com> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Newman, N.:** *Journalism, Media, and Technology Trends and Predictions 2024*. In: Reuters Institute der Universität Oxford, 09.01.2024. Abrufbar unter: <https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Prinzing, M.:** *Alte Normen, neue Formen: Hin zu einer zukunfts-tauglichen Medien-Governance*. In: M. Prinzing/J. Seethaler/M. Eisenegger/P. Ettinger (Hrsg.): *Regulierung, Governance und Medienethik in der digitalen Gesellschaft*. Wiesbaden 2024, S. 1-22

**Reporter ohne Grenzen:** *Paris Charter on AI and Journalism*. Paris 2023



Buchstaben in Zahlen und Vektoren um. Für KI ist ein Text also ein Datensatz; daher rührt eine weitere Herausforderung. Denn in den USA und in der EU lassen sich Datensätze urheberrechtlich nicht schützen; als kreativ kann erst das Sammeln von Daten gelten.

Weitere Befunde machen das Ausmaß des Handlungsbedarfs noch deutlicher: Es fehlt an Vielfalt bei Quellen und bei Expert:innen. Redaktionen, so eine Untersuchung bezogen auf britische Medien, vertrauen stark auf die Expertise von Dritten, vor allem auf jene mit Industriebezug (Brennen u.a. 2018). Die Mehrheit der Medienbeiträge ist auf die Bedenken der Industrie ausgerichtet und stützt sich auf Informationen aus der Industrie. Die Berichterstattung verstärkt die Unternehmenseinschätzung zur Sinnhaftigkeit und zu den Potenzialen von KI-Technik, es wird kaum ein Gesamtbild gezeigt. Die Politisierung des Themas folgt Blattlinien: Eher rechtsgerichtete Medien betonen wirtschaftliche und geopolitische Fragen rund um KI-Technik, linksgerichtete Medien Fragen der Ethik und der Diskriminierung. Jede dritte Quelle stammt aus der Industrie, nur 17 % der Beiträge beziehen sich auf die Wissenschaft. Eine Folgestudie (Brennen u.a. 2019) bezogen auf die Wissenschaftler:innen ergab: 70 % der Erwähnungen beschränken sich auf wenige Personen. Diese haben meist gute Kontakte in die Industrie und werden in der wissenschaftlichen Gemeinschaft eher selten zitiert, fast alle sind männlich.

## Fazit

Journalist:innen tragen bei Themen, die die Gesellschaft durchgängig verändern, eine doppelte Verantwortung. Wie am Beispiel der KI-Anwendungen klar wird, sind sie dann Betroffene und Beobachtende. Bezogen auf die eigene Arbeit wird ein innovationsoffenes und wertebewusstes Vorgehen zumindest als Absicht erklärt und es gibt bis auf wenige Ausnahmen bislang keine Fehlleistungen.

Bezogen auf die Berichterstattung hingegen sieht es weniger gut aus (Prinzing 2024). Mehr Themenfacetten, mehr kritische Beobachtung, mehr Erklärung der technischen Prinzipien sowie der Governance-Prozesse, eine höhere Vielfalt an Expert:innen und Quellen, eine vielseitigere Nutzung des eigenen Handwerkskastens z.B. für investigative Recherchen zu Firmen wie OpenAI und deren Arbeitsweisen, mehr Diskurs über Folgefragen, die uns als Gesellschaft umtreiben, und mehr Augenmerk für das Publikum wären notwendig. Zu Letzterem gehört neben der Sensibilisierung für Technikfolgen auch ein Medienkompetenztraining. Nicht nur Journalist:innen, alle, die publizieren, haben Zugang zu Bild- oder Text-Generatoren und sollten Risiken wie Potenziale erkennen können. Und schließlich zeigt diese Auflistung: KI ist kein Thema für wenige Medien oder für das Tech-Ressort, sondern ein Querschnittsthema, das alle Ressorts betrifft und möglichst breit aufgegriffen werden sollte. Die Beispiele dürften eine Ahnung davon geben, wie riskant es ist, wenn hier weiterhin viel Luft nach oben bleibt.

**Schützeneder, J./Graßl, M./Meier, K.:** Grenzen überwinden, Chancen gestalten. KI im journalistischen Newsroom – Bestandsaufnahme, Perspektiven und Empfehlungen für Journalismus und Politik. In: FES impuls (Friedrich-Ebert-Stiftung [Hrsg.]), Januar 2024. Abrufbar unter: <https://library.fes.de> (letzter Zugriff: 12.03.2024)

**Siggelkow, P.:** Falsche Behauptungen über Demo-Bilder. In: ARD-Faktenfinder, 22.01.2024. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de> (letzter Zugriff: 24.03.2024)



Dr. Marlis Prinzing arbeitet als freie Journalistin, Moderatorin und Journalismusforscherin. Sie ist Professorin an der Hochschule Macromedia in Köln.

# Die vierte Wand

Das Verhältnis von Medienrealität zu Realität, von medialer Inszenierung zu außermedialem Sein, ist zwar ein sehr modernes Thema, hat aber tatsächlich eine Jahrhunderte umspannende Geschichte. Die „vierte Wand“ ist ein Stichwort, anhand dessen sich zahlreiche damit verbundene Probleme veranschaulichen lassen. Als Urheber des Konzepts gilt der französische Schriftsteller und Philosoph Denis Diderot (1713–1784), der im 18. Jahrhundert für ein neues Theater plädierte, das dem Geschehen auf der Bühne erstmals einen autonomen Wert zugestand.

Das war bis dahin unüblich. Im griechischen Theater der Antike gab es die vermittelnde Instanz des „Chors“, der eine Verbindung zwischen Schauspielern und Publikum herstellte, auch später war die Trennung zwischen Bühne und Publikum keineswegs absolut. Das lag u. a. daran, dass der Besuch eines Theaters bisweilen nicht nur dem Kunstgenuss, sondern auch Gesprächen mit anderen Besucher:innen oder dem Verzehr von Speisen und Getränken diente. Als Folge traten Schauspieler gelegentlich aus ihrer Rolle und sprachen zum Publikum, um es in das Bühnengeschehen einzubeziehen oder um auf lautstarke Kommentare zu reagieren.

Nach den Vorstellungen Diderots sollten die Schauspieler so agieren, als ob es eine unsichtbare Wand zwischen Bühne und Publikum gäbe. Damit änderte sich auch die Raumvorstellung. Egal was auf der Theaterbühne geschah, bislang war allen Anwesenden klar, dass sie Teil einer Aufführungssituation waren, wenn auch in unterschiedlichen Rollen. Die „vierte Wand“ machte aus dem einen gemeinsamen Raum zwei getrennte.

Einerseits war da der Bühnenraum, in dem Schauspieler:innen ein Stück aufführten, andererseits der Publikumsbereich. Dort ließ sich beobachten, was auf der Bühne geschah, aber es konnte nicht eingegriffen werden. Auf der Bühne vollzog sich darüber hinaus eine Handlung, die das Publikum nicht nur ignorierte, sondern überhaupt nichts von einem Publikum wusste. So entstanden zwei Welten – da war die erzählte Welt, die erst im Schauspiel entstand, und zusätzlich die Welt des Erzählens, in der dieses Spiel vor einem Publikum aufgeführt wurde.

Ein solches Illusionstheater hat u.a. technische Voraussetzungen. Damit das Publikum für den Augenblick der Rezeption darüber hinwegsehen kann, dass das Gesehene nur Aufführung ist, muss die Illusion materiell fundiert sein. Zwar kannte bereits die griechische Antike raffinierte Maschinen zur Erzeugung verblüffender Effekte, aber die Möglichkeiten waren doch noch sehr beschränkt. Der bekannteste dieser Effekte ist der „Deus ex Machina“, eine Gottheit, die mithilfe einer kranartigen Konstruktion in die Szene hineinschwebte. Auch zu Diderots Zeiten konnten Bühnenbild und Requisite nur auf bescheidene Optionen zurückgreifen, Wanderbühnen sogar auf noch weniger.

Mit Film und Fernsehen erlangte die „vierte Wand“ eine völlig andere Qualität. War sie im Theater noch eine Illusion, die sich gegen die Realität der Präsenz von Publikum und Schauspieler:innen am gleichen Ort zur gleichen Zeit behaupten musste, war sie nun unübersehbare Tatsache. Sie hatte sogar einen eigenen Namen: Leinwand oder Bildschirm. Die Welt des Erzählens und die erzählte Welt waren zumindest räumlich getrennt, außer bei Livesendungen des Fernsehens auch zeitlich. Wo Wände trennen, entsteht der Impuls, sie einzureißen. Für Bertolt Brechts „episches Theater“ war das sogar eine Grundlage: Es sollte keine Illusion zum Genuss bieten, sondern durch Brüche und dem Spiel mit der Spielsituation das Publikum zum Denken provozieren. Didaktischen Ambitionen bei Brecht und vielen anderen Theatermacher:innen entsprach bereits beim frühen Kinofilm die Absicht, mit dem Durchbrechen der „vierten Wand“ spektakuläre Effekte zu erzielen. Und das mit großem Erfolg. Bis heute ist die Schlusszene von *The Great Train Robbery* (1903) fester Bestandteil der Filmgeschichte: Der von Justus D. Barnes gespielte Räuber zieht seinen Revolver, richtet ihn auf die Kamera, also auf das Publikum, und schießt. Viele Filme benutzen die direkte Adressierung des Publikums als Stilmittel, um die „vierte Wand“ zu durchbrechen, es kann aber auch auf andere

Weise geschehen – etwa durch Selbstreflexion handelnder Figuren, dass sie ja nur fiktionale Charaktere seien, oder das Vorführen alternativer Versionen einer Handlungssequenz. Weitaus häufiger geschieht dies jedoch beim Fernsehen. Der Fernsehapparat in der Wohnung wurde – vor allem in seiner Anfangszeit – nicht als eine Art „Wand“ wahrgenommen, sondern im Gegenteil als ein „Fenster“, nämlich ein Fenster zur Welt. Und aus einem Fenster kann man nicht nur hinausblicken, andere Personen können durch das Fenster auch in die eigene Welt hineinblicken.

Vor allem in nonfiktionalen Genres wird das Publikum oft direkt adressiert: Nachrichtensprecher:innen, Moderator:innen und in den ersten Jahrzehnten des Mediums Ansager:innen tun so, als ob sie jede einzelne Zuschauerin und jeden einzelnen Zuschauer persönlich ansprechen. Neben dieser bloßen Simulation lässt sich schon seit Langem die „vierte Wand“ tatsächlich durchbrechen, indem Handlungen auf der Publikumsseite Auswirkungen auf das Bildschirmgeschehen haben. Die ZDF-Spielshow *Der goldene Schuss* (1964–1970) führte interaktives Fernsehen gleich als Spiel über drei mediale Banden vor: Zuschauer:innen bewarben sich per Postkarte um die Teilnahme; wurden sie ausgewählt, steuerten sie per Telefon eine mit einer Fernsehkamera verbundene Armbrust.

Neuere Technologien machen die „vierte Wand“ in gewisser Weise vollkommen durchlässig, wenn etwa beim Gaming Repräsentant:innen der Spielenden an Konsole oder Monitor das Geschehen in der gespielten Welt bestimmen. Bald werden dank Virtual-Reality-Technologien auch noch solche zwischengeschalteten Avatare überflüssig: Dann kann man scheinbar tatsächlich auf der anderen Seite der medialen Wand „leben“. Aber egal, welche wunderbare Heldenreise man virtuell erlebt, die profane Realität fordert weiterhin ihren Tribut. An der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse führt kein Weg vorbei, und auch die Miete muss noch bezahlt werden.



Dr. habil. Gerd Hallenberger ist freiberuflicher Medienwissenschaftler.

# EU RICHTET BLICK AUF

Text: Stefanie Lefeldt

Im Februar 2024 teilte die Europäische Kommission mit, dass in einer EU-weiten Untersuchung (einem sogenannten Sweep) das Verbraucherschutz-Netzwerk Consumer Protection Cooperation Network (CPC) festgestellt hat, dass vier von fünf Influencern gegen die Kennzeichnungspflicht von Werbung verstoßen. Für die Untersuchung wurden 576 Social-Media-Profile von Influencern auf den Plattformen Instagram, TikTok, YouTube, Facebook, X (ehemals Twitter), Snapchat und Twitch überprüft.

Bislang bewegten sich die Influencer weitestgehend unter dem Radar des EU-Gesetzgebers. Hauptsächlich wurde in den letzten Jahren diskutiert, welche Art von Kanälen und Influencern überhaupt unter die Regelungen der AVMD-Richtlinie fallen. Nun tauchen die Influencer in einigen EU-Untersuchungen und Gesetzentwürfen auf – so sollen z.B. im Rahmen der Kleinanlegerstrategie auch die sogenannten Finanz-Influencer (Finfluencer) erfasst und reguliert werden. In gezielten Befragungen, die im Rahmen des Fitness Checks des EU-Verbraucherrechts erfolgen, tauchen immer wieder Fragen zu ungekennzeichneter Werbung auf Social-Media-Profilen auf. Die Kommission veröffentlichte im Herbst 2023 den Influencer Legal Hub – eine kostenlose Übersicht zum europäischen Verbraucherrecht, welches für Influencer gilt, die in der Europäischen Union ansässig sind oder sich an ein Publikum in der Europäischen Union wenden. Ende Februar 2024 veranstaltete die belgische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema, bei der es im Wesentlichen darum ging, wie man die Branche unterstützen kann.

In Deutschland ist es ruhig geworden, nachdem die Branche durch die Abmahnungen des VSW (Verband Sozialer Wettbewerb) und die dazugehörigen BGH-Urteile Klarheit in Bezug auf die Kennzeichnung von Werbung geschaffen hat. Einzig Bundesminister Cem Özdemir hat die Influencer mit seinem Gesetzesvorhaben zum Kinder-Lebensmittel-Werbe-gesetz (KLWG) derzeit in Deutschland im Visier.<sup>1</sup> Während in Italien die Stimmung gegenüber Influencern nach einem Skandal um einen Weihnachts-

kuchen für (vermeintlich) wohltätige Zwecke kippt, müssen Influencer in Norwegen Fotos kennzeichnen, die retuschiert sind. In Frankreich hält man die Leine schon seit einer Weile etwas kürzer: Im letzten Jahr startete neben zahlreichen gesetzlichen Neuerungen auch die „Name and Shame“-Kampagne der Regierung, bei der Influencer 30 Tage lang eine Nachricht auf ihrem Profil anzeigen müssen, in der sie die von der zuständigen Behörde festgestellten Verstöße erwähnen. Außerdem debattiert das Parlament derzeit über einen Gesetzentwurf, der ein Werbeverbot für „Fast Fashion“ vorsieht.

## Zahlreiche Regeln – auch jetzt schon

In Deutschland gelten bereits zahlreiche Gesetze, Regeln und Kodizes, an die Influencer sich halten müssen – schließlich beschäftigen sich mit diesen Regeln Konkurrenten und Verbände, die Abmahnungen aussprechen können; die Landesmedienanstalten und die Wettbewerbszentrale können anklopfen und auch der Deutsche Werberat sichtet regelmäßig die Inhalte auf Social-Media-Kanälen. Die Kennzeichnung von Werbung und sektorspezifische Besonderheiten bei Werbung wie Verhaltenskodizes zu Alkohol- und Lebensmittelwerbung, Impressumsvorgaben, Urheber- und Lizenzrechte, Vorgaben bei Gewinnspielen, das Verbot irreführender Werbung oder Werbung für illegales Glücksspiel – es gibt zahlreiche Stolperfallen.

Gleichzeitig gibt es aber auch Hilfsangebote für Influencer, die vielleicht nicht immer alle kennen: Die Werbematrix der Landesmedienanstalten zeigt detailliert auf, wann man Werbung wie kennzeichnen soll. Die European Advertising Standards Alliance (EASA) hat ein Tool herausgebracht, bei dem man angibt, in welchem europäischen Land man werben will – und dann die notwendige Kennzeichnung für dieses Land angezeigt wird (DiscloseMe-Tool). Seit Langem informiert auch der Deutsche Werberat mit dem online abrufbaren Leitfaden zum Werbekodex über das Thema „verantwortungsvolle Werbung“.

## Onlinetraining für Influencer

Zumindest für einen Teilbereich dieser unübersichtlichen Materie wird es in diesem Jahr ein weiteres Projekt in Deutschland geben. Gemeinsam mit anderen europäischen Selbstkontrollenrichtungen aus der EASA startet der Deutsche Werberat im Spätsommer 2024 ein Onlinetraining für Influencer im Bereich Werbung.

# INFLUENCER

Geplant ist die Abdeckung eines breiten Spektrums: von der richtigen Werbekennzeichnung über die Regeln des Deutschen Werberats bis hin zur Sensibilisierung für irreführende Werbung und zur sozialen Verantwortung, die Influencer als Teil der Werbewirtschaft haben.

Das Influencer-Training wird als zweistündiger Onlinekurs auf einer E-Learning-Plattform angeboten und besteht aus interaktiven Elementen wie Videos, Beispielen und Bildern, die mit Wissensabfragen verbunden werden. Influencer können sich schnell über die wesentlichen Regeln für Onlinewerbung in allen Märkten, in denen sie tätig sind, informieren. Durch die Teilnahme am Training können sie zeigen, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind und ihnen die Einhaltung von Werbebestimmungen wichtig ist. Sie erhalten durch das Training außerdem eine schnell zugängliche, attraktive und erschwingliche Fortbildung, die sie bei der Akquise von Kooperationspartnern von anderen unterscheidet. Kooperationspartner wie werbende Unternehmen und Agenturen wiederum können sich gezielt für eine Zusammenarbeit mit verantwortungsbewussten Influencern entscheiden.

Vorbild für dieses Projekt ist die französische Selbstregulierung Autorité de régulation professionnelle de la publicité (ARPP), die bereits seit 2021 Influencer trainiert und sogar noch einen Schritt weitergeht: Sie erteilt ein Zertifikat und überwacht die Onlinetätigkeiten der Influencer, die das Zertifikat bestanden haben. Über 1.000 französische Influencer haben das Zertifikat bereits erlangt.

Letztlich wird sich zeigen, ob die Branche aus sich selbst heraus für eine weitere Professionalisierung sorgen kann. Die Weichen sind jedenfalls gestellt.

### Anmerkung:

**1** Interview mit Spreeradio, 28.09.2023: „Unser Hauptproblem ist [sic!] eher die Influencer im Netz“



Stefanie Lefeldt ist Juristin und Leiterin Europaangelegenheiten beim Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW). Zuvor hat sie mehr als fünf Jahre als stellvertretende Justiziarin und Referentin Werbung bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) das Thema „Influencer Marketing“ betreut.

Darstellungen sexualisierter Gewalt:

# Wirkungsfaktoren und besondere Bedarfe verantwortlicher Gestaltung

Text: Stephan Dreyer, Kathrin Demmler und Christine Linke

Im Nachgang zu Expert\*innengutachten und dem Reader der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zum Thema „True Crime“ hat sich das FSF-Kuratorium 2023 mit Darstellungen sexualisierter Gewalt in den Medien beschäftigt. Ziel war es, einen interdisziplinären Überblick über Zugänge zu solchen Darstellungen zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf derzeit beobachtbare Darstellungsformen und Wirkungspotenziale, auf den Umgang von Kindern mit entsprechenden Szenen und auf spezifische Risikopotenziale für Retraumatisierungen von Opfern sexueller Gewalt. Im Rahmen der Klausurtagung im November 2023 wurde der Stand der Forschung zusammengetragen und mit Blick auf die Prüfvorgaben und die Prüfpraxis der FSF sowie mögliche Empfehlungen für gute Anbieterpraktiken diskutiert. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Aspekte, die dabei sichtbar geworden sind.

## **Darstellungsformen und Wirkungspotenziale sexualisierter Gewalt**

Darstellungen sexualisierter Gewalt sind in audiovisuellen Medien praktisch allgegenwärtig und ziehen sich durch eine große Reihe unterschiedlicher Programmsparten und filmischer Genres. Im Rahmen einer Programminhaltsanalyse konnte eine Studie aus 2021 zeigen, dass ein Drittel der TV-Sendungen über den Vorabend und die Primetime (18:00–22:00 Uhr) geschlechtsspezifische Gewalt thematisiert oder enthält (Linke/Kasdorf 2023). Entsprechende Darstellungen sind insoweit kein Nischenthema des Jugendschutzes, sondern integraler Bestandteil der Prüfpraxis.



© Laura Volgger

*Liebe tötet nicht (Love does not kill [2023])*

Laura Volgger – Neue Schule für Fotografie Berlin / Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser (NbF e.V.), CC BY-NC 4.0, bearbeitet

### **Begriffliche Annäherung und Erscheinungsformen**

Darstellungen sexualisierter Gewalt, verstanden als sexuelle Handlungen, die einer Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden, zeigen Aggressionen, die in der Regel innerhalb von Machtverhältnissen ausgeübt werden. Sexualisierte Gewalt setzt eine bewusste Entscheidung voraus; sie soll die betroffene Person erniedrigen und unterwerfen. Angesichts der größtenteils weiblichen Opfer (auch bei Darstellungen) sexualisierter Gewalt ist der Begriff eng verschränkt mit Darstellungen geschlechtsspezifischer Gewalt. Darunter verstanden werden alle sichtbaren, hörbaren und szenisch dargestellten Handlungen, die zu

körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen bzw. führen können, die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gewalt oder Gewaltandrohung innerhalb oder außerhalb häuslicher, familiärer Konstellationen oder in der Öffentlichkeit erfolgt und ob die Gewalt durch körperliche, psychische oder wirtschaftliche Handlungen ausgeübt wird.

Der Darstellungsbegriff umfasst nicht nur tatsächlich dargestellte Handlungen, die sexualisierte Gewalthandlungen explizit sichtbar machen, sondern auch konkrete Erzählungen tatsächlich geschehener Gewalt sowie die Darstellung

von Folgen entsprechender Gewalt-handlungen.

Die benannte Studie zeigte, dass im Kontext der Gewaltdarstellungen kaum eine Adressierung der strukturellen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt stattfand, etwa durch Einbeziehung von Einordnungen durch Aktivist\*innen und Professionelle der Antigewaltarbeit. Auch Triggerwarnungen, Vorabhinweise oder Verweise auf bestehende Beratungsangebote für Betroffene sind die absolute Ausnahme. Die Opferperspektive bzw. die Stimme von Betroffenen im Rahmen der Gewaltdarstellungen wird bei einschlägigen Darstellungen nur selten einbezogen (8 % im Rahmen der Studie).

## Wirkmächtigkeiten sexualisierter Gewaltdarstellungen

Darstellungen sexualisierter Gewalt umfassen als jugendschutzrelevante Medieninhalte zunächst begriffsimmanent Darstellungen von Sexualität und Gewalt, die je für sich negative Wirkungspotenziale auf die unbeeinträchtigte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aufweisen können. Die Verbindung von Sexualität und Gewalthandlungen (Sex-Gewalt-Komplex) stellt dabei aber einen speziellen Wirkungsfall dar, der besondere Potenziale für Ängstigung und sozial- bzw. sexualethische Desorientierung bereithält.

So kann sexualisierte Gewalt – insbesondere im Rahmen sensationalisierender Darstellungen – Schock, Empörung oder intensive Neugier auslösen und so zu einer verzerrten Wahrnehmung der Realität führen, in der sie als außergewöhnlich und nicht als Teil eines breiteren sozialen Problems angesehen wird. Im Gegenzug können sehr häufige und wiederholte Darstellungen zur Normalisierung und Banalisierung entsprechender Handlungen führen, wenn sie als normal oder alltäglich angesehen werden und die Schwere der darin enthaltenen Grenzverletzungen heruntergespielt wird. Auch Erzählungen, die Täter (und seltener: Täterinnen) heroisieren, können entsprechende Taten normalisieren und das Leid der Opfer banalisieren. Insgesamt sind ästhetisierende Darstellungen, die vor allem auf die Täter oder den Akt der sexualisierten Gewalt fokussieren, in der Lage, Ängste zu schüren und die Empathie mit den Opfern zu verringern. Insbesondere die geschlechtsspezifische Ästhetisierung und die nicht selten damit einhergehende Hypersexualisierung von Körpern können Kinder und Jugendliche zudem in ihrer sozial- bzw. sexualethischen Orientierung beeinträchtigen. Schließlich sind auch Formate besonders problematisch, die wenig Rücksicht auf die

Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (in Teilen auch die der Täter\*innen) nehmen. Aus Jugendschutzsicht moderierend für Kinder und Jugendliche wirken dagegen kritische Framings. Eine Kommentierung oder anderweitige Problematisierung kann helfen, die Gewalt distanziert einzuordnen und ihre strukturelle Dimension als gesamtgesellschaftliches Problem zu begreifen.

Ansprechbarkeit. Retraumatisierung beschreibt entsprechend Situationen des starken emotionalen Wiedererlebens von traumatischen Ereignissen. Dabei sind die Trigger für das Wiedererleben von Trauma allerdings individuell unterschiedlich und oft nicht vorhersehbar, sodass es nie gänzlich ausgeschlossen erscheint, dass es im Rahmen audiovisueller Darstellungen zu Retraumatisierungen Betroffener

## „Trigger wirken hochgradig individuell.“

### Retraumatisierung als besonderer Wirkungsfaktor?

Ein besonderer Fokus der Befassung im Kuratorium lag daneben auf möglichen Gefahren der Retraumatisierung Betroffener durch Darstellungen von sexualisierter Gewalt in den Medien. Legt man den Bewertungsmaßstab des „gefährdungsgeneigten Minderjährigen“ bei jugendschutzrechtlichen Bewertungen zugrunde, können Opfer sexualisierter Gewalt als Medienrezipient\*innen mit besonderem Beeinträchtigungspotenzial zu sehen sein (Vobbe/Kärgel 2022, S. 203).

Trauma wurde dabei – im Gegensatz zu Stresssituationen und Krisen – verstanden als Situation, in der die emotionale und kognitive Ebene der betroffenen Person so stark auseinanderfallen, dass eine Überwindung in der Regel nur mit externer Hilfe möglich ist. Traumasymptome Betroffener sind u. a. Kontrollzwang, Flashbacks, Panikattacken, Aggressionen und letztlich Formen der Dissoziation ohne Möglichkeit der

kommen kann. Insbesondere bei betroffenen Kindern und Jugendlichen kommen als mögliche häufige Traumatrigger z. B. Szenen von engen Räumen, Eingesperrtsein oder sexueller Gewalt in Betracht, in denen die dargestellten Opfer minderjährig sind. Hier wird davon ausgegangen, dass Flashbacks wahrscheinlicher als bei anderen Darstellungen sind. Im Hinblick auf die Prüfpraxis stellt sich die Frage, ob sich im Rahmen der Altersbewertung anhand spezifischer Darstellungsformen automatisch spezielle Aufmerksamkeitspunkte für eine besondere Gefährdung ergeben, d. h. inwieweit Möglichkeiten medieninduzierter Retraumatisierung als ein Kriterium der Jugendschutzrelevanz zu berücksichtigen wären. Bisheriger Stand der Diskussion ist aber, dass die Maßstabsbildung besonders schwierig ist, da Trigger hochgradig individuell wirken und eine fixe Operationalisierung zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich erscheint.



## Darstellungen sexualisierter Gewalt aus Kindersicht

Ein zentraler Zugang zur jugend-schutzrechtlichen Bewertung möglicher Medienwirkungen sexualisierter Gewalt ist zudem – natürlich – die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Die systematische Erforschung der Wahrnehmung von entsprechenden Darstellungen aus Kindersicht ist allerdings ethisch hochgradig schwierig. Auch der empirische Nachweis kausaler Zusammenhänge zwischen der Rezeption sexualisierter Gewaltdarstellungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen ist methodisch voraussetzungsvoll, sodass hier nur sehr wenige aktuelle Erkenntnisse existieren.

Bekannt ist, dass der Nutzungskontext der Medienrezeption ein wichtiger Wirkungsfaktor ist, der aber gerade nicht objektivierbar bzw. im Rahmen von Jugendschutzbewertungen operationalisierbar ist. Was wir aus Befragungen von Kindern und Jugendlichen wissen, ist, dass der Gewaltbegriff und das Gewaltverständnis bei Kindern teils stark voneinander abweichen – und zwar sowohl innerhalb einer Altersgruppe als auch im Vergleich zu erwachsenen Befragten.

## Besondere Verständnisschwierigkeiten

Besondere Einordnungsschwierigkeiten bei Darstellungen sexualisierter Gewalt begegnen Jüngeren bei der Abgrenzung fiktionaler und nonfiktionaler Inhalte: Je jünger die Rezipient\*innen sind, desto schwerer fällt ihnen die eindeutige Aussage, ob es sich bei einem Medieninhalt um eine Darstellung realer Geschehnisse oder doch um eine Geschichte handelt. Wesentlich für die Wirkung von sexualisierter Gewalt in einem Medienprodukt ist vor diesem Hintergrund der einordnende Kontext, in dem eine Gewalthandlung stattfindet. Einer

weiteren Herausforderung sehen sich Jüngere bei der Einschätzung gegenüber, wann ein Einverständnis in die Vornahme gewaltbegleiteter sexueller Handlungen vorliegt (Rough Sex). Insbesondere Kindern und jungen Jugendlichen fehlt das Verständnis für die Form und die Umstände wie insbesondere die Ausdrücklichkeit der Einwilligung bzw. der Konsensualität mit Blick auf Darstellungen, die Sex und Gewalt verschränken und dies als lustvoll darstellen.

## Annäherung an entwicklungsbezogene Wirkungsfaktoren

Was auf Grundlage der bestehenden Kenntnisse über die Wirkung sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche klar ist: Die zentralen Wirkungsfaktoren sind äußerst vielfältig. Wie ein entsprechender Inhalt auf eine\*inen Minderjährige\*n wirkt, ist u. a. abhängig vom Alter, dem familialen Kontext und der (Medien-)Sozialisation, dem

jeweiligen Nutzungskontext, der konkreten Darstellungsform (etwa im Hinblick auf Drastik der Darstellung, Identifikationspotenziale mit Pro- und Antagonist\*innen und die Lebensnähe der Darstellung), der Einbettung in eine etwaige größere Erzählung, möglichen Triggern und kritischen bzw. moderierenden Einordnungen (siehe oben) und schließlich der Disposition des Einzelnen.

## Zusammenschau im Kontext der Prüfpraxis und „good practice“

Mit Blick auf die derzeitige Prüfpraxis der FSF konnte das Kuratorium feststellen, dass Darstellungsformen sexualisierter Gewalt auf Basis der vorhandenen Prüfordnung und Prüfrichtlinien grundsätzlich adäquat adressiert werden können und werden. Insbesondere berücksichtigen die Prüfausschüsse und die hauptamtlichen Prüfer\*innen der FSF Aspekte der Gewaltdimension (Gewaltbefürwortung, Opferperspektive, Verharmlosen von Leid), Rollenklischees (mit Blick auf Macht und Porno-Ästhetik) und die Aspekte der Darstellung von Sexualität (ausgefallene sexuelle Spielarten, Relevanz des Consents, Normalisierung, sozialen Druck und Nachahmungspotenziale) sowie Wirkungspotenziale im Hinblick auf soziaethische Desorientierung wie die Ästhetisierung und Hypersexualisierung als Herausforderung für das Selbstbild von Jüngeren und die

**„Die zentralen Wirkungsfaktoren sind äußerst vielfältig.“**

möglicherweise verzerrte Wahrnehmung mit Blick auf Sexualstraftaten. Auch die strukturelle Dimension bei geschlechtsspezifischer Gewalt und die Berücksichtigung moderierender Präventionsgedanken werden im Prüfalltag der FSF bereits beachtet. Soweit die Prüfrichtlinien die oben beschriebene besondere Wirkungsmächtigkeit der Verschränkung von Sex, Gewalt und sexueller Gewalt zur Durchsetzung von Einzelinteressen noch nicht ausdrücklich adres-

sieren, hat das Kuratorium der Geschäftsstelle Unterstützung bei der Diskussion über ausdrücklichere Formulierungen in den Richtlinien in Aussicht gestellt. Das Kuratorium war sich im Rahmen der Befassung mit vorliegenden Studien einig, dass mit Blick auf die Praxis der Sender wesentlich ist, weiter für das Thema zu sensibilisieren und Entscheidungsmaßstäbe zu schärfen. Geplant ist vor diesem Hintergrund, Hilfestellungen für die Prüfung und insbesondere für die Abgrenzung von 12er- und 16er-Inhalten auf Senderseite zu entwickeln: Eine

darüber informiert wird, können sich Beratungsstellen optimal vorbereiten, Ratsuchende können entsprechend gut versorgt werden. Dabei ist es wichtig, die Qualität der Informationen und die Seriosität und Professionalität der Beratungsoptionen fortwährend zu überprüfen. Angesichts der Kenntnisse über spezielle prototypische Triggerdarstellungen bei Kindern und Jugendlichen wird für einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit Darstellungen, in denen Kinder Opfer von Gewalt und Missbrauch werden, plädiert.

#### Literatur:

**Linke, C./Kasdorf, R.:** *Audiovisuelle Repräsentation geschlechtsspezifischer Gewalt: Theoretische Überlegungen und empirische Befunde.* In: E. Grittmann/K. F. Müller/C. Peil/J. Pinsler (Hrsg.): *Medien und Ungleichheiten. (Trans-)nationale Perspektiven auf Geschlecht, Diversität und Identität.* Magdeburg 2023, S. 1-12. Abrufbar unter: <https://www.ssoar.info>

**Vobbe, F./Kärgel, K.:** *Sexualisierte Gewalt und digitale Medien. Reflexive Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis.* Wiesbaden 2022

## **„Es wird für einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit Darstellungen, in denen Kinder Opfer von Gewalt und Missbrauch werden, plädiert.“**

Handreichung für Produktion und Redaktion soll die Inszenierungsweisen und Formen der Ästhetisierung von sexualisierter Gewalt kritisch reflektieren und „good practices“ aufzeigen.

Solche Hinweise auf gute Praktiken im Senderalltag können insbesondere Inhaltswarnungen bei besonders „triggeraffinen“ Inhalten als effektive Ex-ante-Möglichkeit der Verhinderung von Retraumatisierungen sein. Außerdem sind zusätzliche Informationen zu Beratungsangeboten als Maßnahmen während oder kurz nach einer Ausstrahlung mit relevanten Darstellungen ein Service, der Betroffenen oder besonders Gefährdeten als Hilfestellung dienen kann. Wenn die eingblendeten Hilfs- und Beratungsangebote zudem besondere Anforderungen an die Anonymität und Niedrigschwelligkeit der Beratung erfüllen und bestenfalls im Vorhinein über die Einblendung

Davon unabhängig mahnt das Kuratorium aber an, zukünftig auch die Wirkmächtigkeit der strukturellen Dimension der Darstellung sexualisierter Gewalt im Blick zu behalten, um größere Muster und Wirksamkeiten immer wieder ähnlicher Darstellungen insbesondere von Frauen als Opfern nicht aus dem Blick nachhaltiger und kumulativer Medienwirkungen zu verlieren.



Dr. Stephan Dreyer ist Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI).

Kathrin Demmler ist Direktorin des JFF - Institut für Medienpädagogik.

Dr. phil. habil. Christine Linke ist Professorin für Kommunikationswissenschaft am Studiengang „Kommunikationsdesign und Medien“ der Fakultät Gestaltung an der Hochschule Wismar. Ihre Schwerpunkte in Lehre und Forschung sind Medienalltag, Digitalisierung und der Wandel sozialer Kommunikation sowie audiovisuelle Medien.

# Öffentlicher Diskurs



Peter Seele  
**Künstliche Intelligenz und Maschinisierung des Menschen**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 1*  
2020, 200 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-512-6



Michael Müller  
**Politisches Storytelling. Wie Politik aus Geschichten gemacht wird**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 2*  
2020, 168 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-499-0



Stephan Russ-Mohl (Hrsg.)  
**Streitlust und Streitkunst. Diskurs als Essenz der Demokratie**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 3*  
2020, 472 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-552-2



Stephan Russ-Mohl / Christian Pieter Hoffmann (Hrsg.)  
**Zerreißproben. Leitmedien, Liberalismus und Liberalität**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 4*  
2021, 256 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-535-5



Sebastian Turner / Stephan Russ-Mohl (Hrsg.)  
**Deep Journalism. Domänenkompetenz als redaktioneller Erfolgsfaktor**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 5*  
2023, 316 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-660-4



Marco Bertoloso  
**Rettet die Nachrichten! Was wir tun müssen, um besser informiert zu sein**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 6*  
2021, 358 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-493-8



Hermann von Engelbrechten-Ilow  
**Was läuft da schief im Journalismus? Warum es mit den Medien bergab geht und wie man ihnen aufhelfen kann**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 7*  
2023, 252 S., 30 Abb., Broschur  
ISBN 978-3-86962-672-7



Isabelle Bourgeois  
**Frankreich entschlüsseln. Missverständnisse und Widersprüche im medialen Diskurs**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 9*  
2023, 288 S., 11 Abb., Broschur  
ISBN 978-3-86962-643-7



Tobias Endler  
**Demokratie und Streit. Der Diskurs der Progressiven in den USA: Vorbild für Deutschland?**  
*Schriften zur Rettung des öffentlichen Diskurses, 10*  
2022, 208 S., Broschur  
ISBN 978-3-86962-645-1

# Politik+Recht

Text: Stephan Ory und Sven Braun

**E** uropean

**M** edia

**F** reedom

**A** ct

zur Stärkung  
der Medien-  
freiheit  
in Europa

**Der European Media Freedom Act (EMFA) soll in der Europäischen Union (EU) die Medienfreiheit stärken. Sie gehört zu jenen Werten, auf die sich die EU gründet. Mit der Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten und Investitionen, einer gerechten Verteilung wirtschaftlicher Ressourcen durch Transparenz staatlicher Werbeausgaben, der Stärkung der redaktionellen Freiheit vor politischer Einflussnahme und der Verbesserung der regulatorischen Zusammenarbeit in Europa sollen Medienfreiheit und Medienpluralismus stark gemacht werden.**

## SICHERUNG DER MEDIENFREIHEIT IN EUROPA

Besorgniserregende Entwicklungen überschatten den Mediensektor in Europa. Die Europäische Kommission treibt ein Rechtsstaatsverfahren gegen Ungarn voran, das u. a. die fehlende Meinungsp pluralität in den Medien zum Gegenstand hat. Zudem sind Eigentumsverhältnisse von Medienhäusern in manchen politischen Konstellationen bisweilen intransparent. Vor diesem Hintergrund stellte die Europäische Kommission im Herbst 2022 einen Entwurf für einen European Media Freedom Act (EMFA) zur Sicherung der Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten vor. Die Verordnung, die in all ihren Teilen verbindlich sein und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten soll, wurde im März 2024 vom Europäischen Parlament angenommen und soll nun in Kürze vom Europäischen Rat förmlich bestätigt werden.

Eine zentrale Erwägung des EMFA findet sich gleich zu Beginn der Verordnung: „Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, [...] die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.“ Die gemeinsamen europäischen Werte umfassen die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. „Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an demokratischen Prozessen“, heißt es an anderer Stelle. Auf europäischer Ebene geht es um die demokratische Legitimation des Parlaments, weshalb die Durchsetzung der gemeinsamen Werte in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Im Bereich der Medien will das der EMFA erreichen. Eine derartige Ausgestaltung der europäischen Medienlandschaft aus rechtsstaatlicher Perspektive ist grundlegend neu.

Die Europäische Kommission stützt sich für den EMFA auf die Binnenmarktcompetenz aus Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die weitreichende Reform des „Binnenmarkts für Mediendienste“ adressiert vier Kernbereiche. Erstens sollen grenzüberschreitende Tätigkeiten und Investitionen in Medien gefördert werden, indem nationale Regelungen zum Medienpluralismus harmonisiert werden. Zweitens soll durch eine transparente und faire Publikumsmessung sowie durch die Nachvollziehbarkeit staatlicher Werbeausgaben eine schlüssige und gerechte Verteilung wirtschaftlicher Ressourcen erwirkt werden. Drittens sollen hochwertige Mediendienste leichter bereitgestellt werden können, indem die redaktionelle Freiheit – insbesondere durch Schutz vor politischer Einflussnahme – gestärkt wird. Viertens soll die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden auf EU-Ebene intensiviert werden, etwa durch grenzüberschreitende Koordinierung und gemeinsame Leitlinien.

Wurde die Wahl der Binnenmarktcompetenz zur Förderung der Medienvielfalt zunächst in den Mitgliedstaaten scharf kritisiert, weil einerseits nur ein kleiner Teil der Regelungen tatsächlich auf die Binnenmarktregulierung abziele und andererseits die Gefahr bestehe, dass mitgliedstaatliche Kompetenzbereiche weiter bei der EU konzentriert würden, so wurde diese Kritik im politischen Prozess zugunsten der Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in Europa jedoch praktisch aufgegeben. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtspraxis im Konfliktfall mit dieser extrem weiten Auslegung der Binnenmarktcompetenz, die damit zu einer Art Kompetenz-Kompetenz wird, umgehen wird.

Der EMFA ist nicht die erste Maßnahme der Kommission im Medienbereich, um Freiheit und Pluralität der Medien zu schützen, wohl aber die erste direkt wirkende Verordnung auf diesem Gebiet. Weitere nennenswerte Vorhaben sind die Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), die durch Neuregelungen die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden stärken wollte. Die überarbeitete Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2019 verfolgte u. a. das Ziel, dass Presseveröffentlichungen einen höheren Schutz genießen, um so die Finanzierung und publizistische Leistungsfähigkeit und damit die Verfügbarkeit verlässlicher Medien abzusichern. Zudem veröffentlichte die Kommission im Jahr 2021 eine Empfehlung zum Schutz, zur Sicherheit und zur Handlungskompetenz von Journalisten. Zuletzt wurde im Februar 2024 vom Europäischen Parlament eine Richtlinie zum Schutz von Journalisten und Rechtsverteidigern vor SLAPP-Klagen, die der Einschüchterung von Journalisten dienen, angenommen, die bis 2026 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.

## **EMFA IM DETAIL**

Mit dem EMFA werden gemeinsame europäische Grundregeln zur Sicherung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit festgelegt. Mitgliedstaaten steht es frei, darüber hinausgehende strengere Regeln zu erlassen. Der EMFA selbst beinhaltet sehr unterschiedliche Arten von Regelungen. Zum Teil haben Normen ein hohes Abstraktionsniveau, wie etwa die Rechte der Empfänger von Mediendiensten (Art. 3), dann wiederum wird es sehr konkret, etwa wenn es um den Einsatz von Software zum Ausspähen von Journalisten geht (Art. 4 Abs. 3).

### ***Anwendungsbereich***

Der EMFA legt gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Mediendienste fest (Art. 1 Abs. 1). Dabei ist ein „Mediendienst“ als eine Dienstleistung zu verstehen, deren Hauptzweck oder ein trennbarer Teil darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters der Allgemeinheit – gleich auf welche Weise – Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen. Das geht über die audiovisuellen Angebote der AVMD-Richtlinie deutlich hinaus und meint alle Anwendungsbereiche der in der Öffentlichkeit tätigen Medien. Außerhalb liegen lediglich Angebote wie Unternehmenskommunikation, private Nachrichten oder User Generated Content auf Plattformen.

In Kapitel III des EMFA zu „Anforderungen an gut funktionierende Medienmarktmaßnahmen und -verfahren“ werden in der Verordnung Vorgaben für nationale Maßnahmen normiert (Art. 21). Sie müssen begründet und verhältnismäßig sein. Neben dem allgemeinen Rechtsweg ist darüber hinaus ein Rechtsbehelf betroffener Medienunternehmen vorgesehen, die Beschwerde gegenüber einer Beschwerdestelle erheben können. Außerdem kann auch das im EMFA neu eingerichtete European Board for Media Services auf europäischer Ebene zur Stellungnahme angerufen werden.

### ***Schutz vor Eingriffen in redaktionelle Entscheidungen der Medien***

Mit dem EMFA soll die Freiheit und Unabhängigkeit von Mediendiensten und Journalisten gesichert werden. Hierzu ist zunächst in Art. 4 Abs. 2 ein Einmischungsverbot vorgesehen. Demnach ist es den Mitgliedstaaten verboten, sich in die grundlegende Ausrichtung und redaktionelle Einzelentscheidungen der Mediendiensteanbieter einzumischen oder zu versuchen, sie in irgendeiner Weise direkt oder indirekt zu beeinflussen.

Wie bereits durch das deutsche Zeugnisverweigerungsrecht abgesichert, dürfen Mediendienstanbieter, ihre Familienangehörigen, ihre Beschäftigten oder deren Familienangehörigen grundsätzlich nicht festgehalten, mit Sanktionen belegt, abgehört, einer Überwachung oder Durchsuchung und Beschlagnahme unterzogen oder kontrolliert werden, weil sie sich weigern, Informationen über ihre Quellen preiszugeben (Art. 4 Abs. 3 lit. b). Mitgliedstaaten können hiervon gesetzlich Ausnahmen für begründete Einzelfälle regeln, die einen Richtervorbehalt vorsehen müssen (Art. 4 Abs. 4).

### ***Schutz vor Einsatz von Spähsoftware gegen Journalisten***

Explizit ist ein Verbot des Einsatzes von Spähsoftware gegenüber Journalisten sowie deren Angehörigen vorgesehen (Art. 4 Abs. 3 lit. c). Ausnahmen sind nur für die Ermittlungen bei schweren Straftaten angedacht, für die ebenfalls eine gesetzliche Ausnahmeregel geschaffen werden muss. In jedem Einzelfall ist regelmäßig durch ein Gericht zu prüfen, ob der Einsatz von Spähsoftware noch erforderlich und gerechtfertigt ist (Art. 4 Abs. 5). Betroffenen wird ein gerichtlicher Rechtsschutz gewährt. Zudem sollen Betroffene bei der Ausübung ihrer Rechte Unterstützung von einer fachlich kompetenten und unabhängigen staatlichen Stelle oder Einrichtung der Selbstregulierung einfordern können (Art. 4 Abs. 8). Eine vergleichbare Schutzregelung für Journalisten fehlt gegenwärtig im deutschen Recht.

### ***Transparenzpflichten zu Eigentumsverhältnissen von Mediendiensten***

Art. 6 Abs. 1 lit. b sieht vor, dass Medien, die Nachrichten und aktuelle Inhalte bereitstellen, den Namen ihres direkten oder indirekten Eigentümers mit einer Beteiligung, die es ihnen ermöglicht, Einfluss auf den Betrieb und die strategischen Entscheidungen zu nehmen, veröffentlichen müssen. Dazu sind analog zur deutschen Impressumspflicht auch Kontaktangaben bereitzustellen.

### ***Transparenzpflichten hinsichtlich der Publikums- und Quotenmessung***

Großen Raum innerhalb der Verordnung nehmen die Transparenzpflichten hinsichtlich der Publikums- und Quotenmessung ein. So sieht Art. 24 vor, dass Systeme und Methoden der Publikumsmessung den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit entsprechen müssen.

Dabei werden auch die Anbieter der Marktforschung zur Quotenerhebung in die Pflicht genommen. Diese müssen in Zukunft den Mediendienstanbietern, Werbetreibenden sowie beauftragten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, ausführliche, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die zur Messung der Einschaltquoten verwendete Methodik zur Verfügung stellen. Betreiber proprietärer Publikumsmesssysteme müssen zudem ihre Messmethode und deren Anwendung einmal jährlich auditieren lassen (Art. 24 Abs. 2). Darüber hinaus soll vonseiten der Regulierungsbehörden die Entwicklung entsprechender unabhängiger Verhaltenskodizes gefördert werden (Art. 24 Abs. 3).

### ***Regelungen zur Zuweisung staatlicher Werbemittel***

Besondere Regelungen mit Blick auf die Zuweisung staatlicher Werbemittel werden in Art. 25 getroffen. Diese sollen demnach nur noch aufgrund vorab zu veröffentlichender transparenter, objektiver, verhältnismäßiger und nicht diskriminierender Kriterien und in offenen, verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Verfahren vergeben werden dürfen.

Staatliche Werbemittel sollen auf eine Vielzahl von auf dem Markt vertretenen Mediendienstanbietern und Onlineplattformen verteilt werden. Ebenso ist über die Vergabe

von Werbemitteln öffentlich zu berichten, was ausdrücklich die Namen der Mediendiensteanbieter bzw. Onlineplattformen einschließt (Art. 25 Abs. 2).

Die Einhaltung der Vorschriften ist von den nationalen Regulierungsbehörden zu überwachen (Art. 25 Abs. 3). Aktuell gelten in Deutschland für staatliche Werbeaufträge insbesondere die allgemeinen Beihilfavorschriften.

### **European Board for Media Services**

Der EMFA sieht in Art. 8 die Schaffung eines European Board for Media Services („Board“) vor. Dieses soll die Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) ersetzen (Art. 8 Abs. 2), jedoch erweiterte Zuständigkeiten über die audiovisuellen Medien hinaus erhalten. Besonders herausgestellt wurde die Unabhängigkeit des Gremiums (Art. 9).

Aufgabe des Boards ist nach Art. 13 insbesondere die Vertiefung der Zusammenarbeit der nationalen Medienbehörden. Vorgesehen ist u. a. die Förderung des wirksamen Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden. Nicht zuletzt soll das Board auch einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Onlineplattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft organisieren. Befasst sich das Board mit Fragen über den Sektor audiovisueller Medien hinaus, so sollen Vertreter der betroffenen Sektoren konsultiert werden.

Darüber hinaus erhalten nationale Regulierungsbehörden die Möglichkeit, jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden um Zusammenarbeit oder Amtshilfe ersuchen zu können. Zudem wird im Falle nationaler Sicherheitsinteressen auch ein beschleunigtes Verfahren eingeführt (Art. 14 Abs. 6).

Das Gremium setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der nationalen Regulierungsbehörden (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3). Die Kommission entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in das Board.

### **Bewertung von Marktkonzentrationen**

In Art. 22 werden Anforderungen für die Bewertung von Marktkonzentrationen durch Regulierungsbehörden geregelt. Eine solche Bewertung soll sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Freiheit konzentrieren und deshalb unabhängig von kartellrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden. Entsprechende Verfahrensvorschriften müssen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend ausgestaltet sein. Meinungsrelevante Zusammenschlüsse sind von Marktteilnehmern rechtzeitig bei ihren nationalen Regulierungsbehörden anzumelden. Bereits im Voraus haben Behörden die erwartete Verfahrensdauer und Kriterien für die Meldung von Marktkonzentrationen, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, festzulegen. Die Europäische Kommission soll hierfür gemeinsam mit dem Board Leitlinien herausgeben. Auch ohne vorherige Anmeldung einer Marktkonzentration sollen Kommission und Board nach Art. 23 Bewertungen der Marktkonzentration vornehmen können. Es findet sich noch kein vergleichbares Verfahren im deutschen Recht.

### **Regelung zu öffentlich-rechtlichen Medien**

Im EMFA sind Garantien für das unabhängige Funktionieren der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter vorgesehen. Dabei wird in Art. 5 Abs. 1 zunächst der Auftrag öffentlich-rechtlicher Medien dahin gehend definiert, dass diese ihrem Publikum in Übereinstimmung mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag unparteiisch eine Vielzahl von Informationen und Meinungen zur Verfügung stellen. Die Leitungspersonen öffentlich-rechtlicher Sender sind nach Art. 5 Abs. 2 in einem transparenten, offenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter,



objektiver, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien zu ernennen. Die Amtsdauer muss ausreichend bemessen sein, um effektive Unabhängigkeit zu gewährleisten. Vorzeitige Entlassungen sollen nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Verfahren zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medienanbieter auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen. So sollen öffentlich-rechtliche Medienanbieter über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Finanzmittel verfügen, die der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und ihrer Fähigkeit, sich darin zu entwickeln, entsprechen. Die Mittel müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Insofern reiht sich der europäische Gesetzgeber in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein, das für den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk entsprechende Finanzierungsansprüche vorsieht.

### **Onlineplattformen**

Der EMFA regelt das Verhältnis von Anbietern journalistischer Medien gegenüber Plattformen, die sich als Gatekeeper zwischen Medien und Nutzer schieben. Nach Art. 18 müssen es „sehr große Onlineplattformen“ (VLOPs) – der EMFA verweist hier auf den Digital Services Act – Mediendiensteanbietern ermöglichen, ihre Verpflichtungen aus dem EMFA zu erfüllen. Diese müssen ihre redaktionelle Unabhängigkeit von Mitgliedstaaten und Drittländern ebenso dertun wie die Erfüllung von Vorgaben der Regulierungsbehörden, gegebenenfalls im Rahmen eines Selbstregulierungsmechanismus wie in Deutschland beispielsweise des Presserats. Hierzu zählt auch die Erklärung darüber, dass Medieninhalte, die mithilfe von künstlicher Intelligenz erzeugt wurden, einer menschlichen Prüfung oder redaktionellen Kontrolle unterliegen. Auch ein Beschwerdemechanismus von Medien, die sich durch die Onlineplattformen benachteiligt sehen, ist einzurichten. Die genannten Plattformen haben jährlich hierüber öffentlich zu berichten. Die Kommission kann weitere Festlegungen in Leitlinien treffen.

Eine andere Perspektive wählt Art. 20 mit dem Recht auf individuelle Anpassungen von Standardeinstellungen in Geräten und „Benutzerschnittstellen“. Mediennutzer sollen Benutzeroberflächen, die den Zugang zu Medien ermöglichen, nach ihren Vorlieben einstellen können.

### **AUSBLICK**

Erst in seiner praktischen Anwendung wird sich zeigen, ob die intendierten Ziele des EMFA wie die Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit mit dieser Verordnung effektiv erreicht werden können. Weiter zu prüfen ist insbesondere das Verhältnis des EMFA zum Digital Services Act, der Onlineplattformen reguliert und vom EMFA „unberührt“ bleiben soll, sowie das Verhältnis zur AVMD-Richtlinie – etwa mit Blick auf Regelungen zur Auffindbarkeit von Inhalten in Benutzeroberflächen. Trotz dieser offenen Punkte ist zu begrüßen, dass mit dem EMFA die Eigenheiten des Medienmarktes anerkannt werden, die über wettbewerbsrechtliche Aspekte hinausgehen und gesondert adressiert werden. Im Gesetzgebungsprozess konnten Verbesserungen erreicht werden, so etwa die größere Unabhängigkeit des Boards gegenüber der Kommission.



Dr. Stephan Ory ist Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Rundfunkrecht und Urheberrecht an der Universität des Saarlandes und Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken.

Sven Braun, M. Sc. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR).

# Literatur



**Anna Baccanti:**  
*Screening the Creative Process. Genius, Gender, and the Contemporary Biopic.*  
Paderborn 2023: Brill/Fink.  
252 Seiten, 109,00 Euro

**Franz Kröber:**  
*Räume serieller Dystopien. Expandierende Albträume im Post-TV.* Bielefeld 2023: transcript. 434 Seiten, 49,00 Euro



## Genie und Gender in Biopics

In ihrer Dissertation untersucht die Philosophin Anna Baccanti die Darstellung des kreativen, künstlerischen Prozesses in Biopics. Drei Filme stehen im Mittelpunkt der Studie: *Pollock* (USA 2000, Ed Harris) über den amerikanischen Maler Jackson Pollock, *Frida* (USA/CAN/MEX 2002, Julie Taymor) über die mexikanische Malerin Frida Kahlo und *Bright Star* (GB/AUS/F 2009, Jane Campion) über den britischen Dichter John Keats. In allen Filmen spielen die heterosexuellen Beziehungen der Künstler\*innen eine nicht unwichtige Rolle. Daher geht es der Autorin um den Blick auf die Darstellung der Kreativität aus der Genderperspektive. Ihr methodisches Instrumentarium zur Analyse der Filme entnimmt sie der Filmwissenschaft und der vergleichenden Literaturwissenschaft. Baccanti kann anhand der drei Filme zeigen, wie Konzepte von Feminität und Maskulinität mit den Konzepten von Genie und Kreativität korrespondieren, auch wenn die Filmemacher\*innen unterschiedliche Strategien zur Darstellung des jeweiligen kreativen Prozesses gewählt haben. Die drei Filme sind weitgehend selbstreflexiv und brechen teilweise mit Konventionen der Darstellung in klassischen Biopics. Die Filme lassen die Zuschauenden am kreativen Prozess der Künstler\*innen teilhaben.

Die Studie befasst sich mit dem speziellen Problem der Darstellung von Genie und Kunst im Biopic. Dabei kommt die Autorin zu manch erhellenden Einblicken.

Prof. i. R. Dr. Lothar Mikos

## Dystopische Räume in Fernsehserien

Der Literaturwissenschaftler Franz Kröber befasst sich in seiner Dissertation mit der Gestaltung von Räumen in dystopischen Fernsehserien. Unter Dystopien versteht er in einem weiten Sinn „alle Entwürfe schlechterer Welten im Vergleich mit der außertextuellen Gegenwart in verschiedenen Medien und Erzählformen“ (S. 127). Wichtig sind ihm allerdings vor allem kritische Dystopien, die auf die Möglichkeit einer Veränderung der Gesellschaft hinauslaufen. Im Zentrum seiner Analyse stehen die fünf Serien *Alpha 0.7 - Der Feind in Dir* (ARD, 2010–2011), *Wayward Pines* (FOX, 2015–2016), *The Man in the High Castle* (Amazon Prime Video, 2015–2019), *Trepalium* (Arte France, 2016) und *3 %* (Netflix, 2016–2020). Kröber stellt fest, dass die Serien zwar häufig Angaben zum Handlungsort enthalten, diese aber durch filmästhetische Mittel unübersichtlich gehalten werden: „Die Pilotepisoden der dystopischen Serien des *Post-TV* beginnen überwiegend mit Strategien der Desorientierung“ (S. 161, H.i.O.). Die handelnden Figuren bewegen sich durch die fiktionalen, ästhetisch gestalteten Räume und überschreiten dabei immer wieder Grenzen. Dabei spielt das Unbekannte eine wichtige Rolle: „Die Mehrzahl der hier untersuchten seriellen Dystopien zeigt eine Tendenz zur Entdeckung unbekannter Räumlichkeiten im Rhythmus jeweils neuer Staffeln und Episoden“ (S. 347). Die Figuren in den Erzählungen sind sehr mobil, sodass auch die Zuschauenden die Räume der dystopischen Welten erkunden können.

Das Buch bietet detailreiche Einblicke in die filmische Gestaltung von Räumen und deren Bedeutungspotenzial in dystopischen Serien, ist aber in erster Linie für Film- und Literaturwissenschaftler\*innen interessant.

Prof. i. R. Dr. Lothar Mikos

**Theresa Lienau/**

**Matthias Röck:**

*Medienerziehung im Dialog. Nachhaltige digitale Bildung als gemeinsame Aufgabe von Kita und Familie. Gelingensbedingungen und Praxisempfehlungen.* München 2022: kopaed. 128 Seiten, 15,00 Euro



**Vinzenz Hediger/**  
**Rembert Hüser (Hrsg.):**

*Jean-Luc Godard. Film denken nach der Geschichte des Kinos.* Paderborn 2023: Brill/Fink. 313 Seiten, 29,90 Euro

### Medienerziehung im Dialog

Das Buch dokumentiert komprimiert in verständlicher Sprache die Ergebnisse eines über vier Jahre laufenden Forschungs- und Praxisprojekts zu Medienpädagogik mit digitalen Medien in der Kita. Das Projekt wurde von der Stiftung Ravensburger Verlag gefördert und von der Stiftung Digitale Chancen durchgeführt. Die Kita ist für nahezu alle Kinder in Deutschland die erste Bildungsinstitution, aber das Elternhaus bleibt der wichtigste Bildungsort. Der Kontakt zwischen Institution und Eltern ist zu keiner Zeit auf dem Bildungsweg so stark und wichtig. Eine Erziehungspartnerschaft im schwierigen Feld der Medienerziehung wird als Kern des Projekts beschworen. Digitale Medien und frühe Bildung dürfen kein Gegensatz sein, aber die vorhandenen Bedenken von Fachkräften und Eltern gegenüber digitalen Medien müssen als Prozesse einer „De-Mediatisierung“ ernst genommen werden. Das Projekt will zu einer fundierten Abwägung zwischen Chancen, Risiken und Rechten der Kinder beitragen und sozialen Ungleichheiten früh entgegenwirken.

Zunächst wurden theoretische Grundlagen gelegt und vorliegende Bildungspläne analysiert. Zusammen mit den Fachkräften und Eltern von zehn ausgewählten Kitas wurde dann ein qualitativer Ansatz verfolgt, mit Interviews, Beobachtungen, Befragungen und einem „Praxiserkundungsprojekt“. Dabei sollten neue Wege des Dialogs zwischen Kita und Eltern ausprobiert und die Erfahrungen ausgewertet werden. So erprobten die Fachkräfte im Team einen forschenden Blick auf das eigene pädagogische Handeln und die Kooperation mit den Eltern.

Die Erkenntnisse sind nicht neu, fundieren aber die Bedeutung und zentralen Aspekte von Medienerziehung in der Kita und betonen den Dialog mit Eltern. Viele Anregungen und Tipps sollten von anderen Kitas aufgegriffen und weitergeführt werden.

Prof. i. R. Dr. Bernward Hoffmann

### Godards Vermächtnis

Im Jahr nach dem Tod des Regisseurs erschienen und gespickt mit renommierten Namen der internationalen Godard-Forschung, unternimmt der Sammelband eine umfassende Neubetrachtung der sich über ein halbes Jahrhundert erstreckenden Film-, Fernseh-, Video- und Medienarbeit Jean-Luc Godards. Die Leitfrage, die von den Beiträgen an und mit Godard gestellt wird, zielt auf die anhaltende Relevanz eines an der Geschichte des Kinos geschulten Denkens über die ästhetische Verfasstheit und gesellschaftliche Bedeutung von Bewegtbildern, das auch dort noch greift, wo sie das Kino längst verlassen haben und ihre historische Signatur sich nicht leicht zu erkennen gibt. Vinzenz Hediger spricht einleitend von den Formen einer „neue[n] Cinéphilie“ (S. 10), die heutzutage auf die elektronischen und digitalen Bildmedien gerichtet sind, deren Möglichkeitsbedingungen sich jedoch noch immer sinnvoll im Horizont eines Begriffs vom Kino sondieren lassen, wie ihn Godard in seinen Filmen und Schriften unermüdlich umkreist.

Das Buch geht dieser These im chronologischen Durchgang durch das vielseitige Schaffen Godards nach. Seine Gliederung in die vier Sektionen „Vor der Revolution: Godard bis 1968“, „Zwischen Untergrund und Fernsehen: Godard (und Miéville) nach 1968“, „Vor den *Histoire(s) du cinéma*: Godard in den 1980ern“ und „Erweiterungen des Kinos: Godard nach dem ‚Spätwerk‘“ orientiert sich dabei an den bekannten werkbiografischen Einschnitten. Neugierigkeitswert kommt nicht zuletzt den Aufsätzen zu bisher unbeachtet gebliebenen Fernseharbeiten zu, die Beiträge von Jacques Aumont und Michael Witt haben mit dem 12-teiligen Bildungsprogramm *France/Tour/Détour/Deux Enfants* (1979) und einer 1981 für das Westschweizer Fernsehen hergestellten TV-Fassung des Kinospießfilms *Sauve qui peut (la vie)* sogar veritable Neuentdeckungen zu präsentieren. Anderen Beiträgen ist der Umstand, dass sie auf einer bereits zehn Jahre zurückliegenden Vorlesungsreihe beruhen, stärker anzumerken. Das ändert jedoch nichts daran, dass mit diesem Sammelband ein gewichtiges Buch zu Godard vorliegt, vielleicht das gewichtigste deutschsprachige überhaupt.

Prof. Dr. Michael Wedel

**Simone Jung/**

**Victor Kempf (Hrsg.):**

*Entgrenzte Öffentlichkeit.*

*Debattenkulturen im politischen und medialen Wandel.*

Bielefeld 2023: transcript.

306 Seiten, 36,00 Euro

(auch Open Access)



### **Entgrenzte Öffentlichkeit**

Über die derzeit anhaltenden strukturellen Veränderungen „der“ Öffentlichkeit – seit Habermas' Studie das demokratische Paradigma libertär-bürgerlicher Gesellschaften und Ideal des toleranten Diskurses – ist schon viel geforscht, diskutiert und publiziert worden. Verantwortlich gemacht werden vor allem das Internet, seine Plattformen und Social Media. Einerseits ermöglichen sie potenziell kommunikative Partizipation aller an Öffentlichkeit(en) via der digitalen Distributionen, sodass keine selegierenden Intermediäre mehr erforderlich sind und dadurch „Öffentlichkeit“ pluralisiert wird, andererseits fällt professionelles Gatekeeping (Strukturieren, Gewichten, Auswählen) weg, sodass öffentliche und private Kommunikation verschwimmen und Social-Media-Plattformen das Publikum in spezielle, oft konfrontative und sich ausschließende Konsum- und Usergruppen (Echokammern und Filter Bubbles) polarisieren. Öffentlichkeit erodiert dadurch – und ohne wertende Schleusen brechen sich Verrohung, Diffamierung, Bloßstellung und Hass Bahn. Deutungskämpfe verschiedenster Gruppen und Positionen sind an der Tagesordnung, mit Ausschließlichkeitsattacken wie Political Correctness und Cancel Culture wird versucht, Andersgesinnte mundtot zu machen und die mediale Oberhand zu gewinnen.

Diese Debatten und die sie treibenden Entwicklungen bzw. Deformationen von Öffentlichkeit(en) möchte der vorliegende Sammelband, entstanden an der Leuphana Universität Lüneburg, fortsetzen – allerdings ohne sich zunächst das eine oder andere Theorem über den Zerfall oder nur die Transformation der Öffentlichkeit zu eigen zu machen. Vielmehr sollen zwei strukturelle „Entgrenzungen“, die derzeit am Werk seien, ausgelotet werden, so die Herausgebenden in der Einleitung: Zum einen sehen sie die Gesellschaft durch neue Formen sozialer Konflikte zunehmend gespalten, die mit der wachsenden Heterogenisierung und gleichzeitig miteinander konkurrierenden Hegemonieansprüchen diverser Gruppen einhergehen, zum anderen verschärfen und pushen die digitalen Medien und ihre User:innen diese sozialen Konflikte öffentlichkeitswirksam als vermeintlich unvereinbar durch die verfügbaren Kanäle. Was „im Netz“ ist, ist ungleich spektakulärer und schärfer als in der persönlichen Kommunikation – und nicht rückholbar. Daher soll „die Verbindung

von politisierten Öffentlichkeiten und medialen Infrastrukturen“ (S. 13) in den analytischen Fokus gerückt werden.

Von verschiedenen Disziplinen aus verfolgen die versammelten Beiträge besagte Veränderungen von Öffentlichkeit entlang drei thematischer Pfade: mit dem Schwerpunkt auf den medialen und den politischen Umbrüchen sowie mit theoretischem Zugriff auf ihre Ursachen, Formen und Konsequenzen – wobei die Texte im Hinblick auf den Buchtitel recht disparat und kaum erschöpfend ausfallen. So werden unter „Medien“ zunächst „Hashtags“ mit politisch-sozialen Anliegen thematisiert, es wird aufgezeigt, welchen Ambivalenzen sie durch Marketinginteressen unterliegen. Sodann werden Mutationen des Feuilletons zwischen traditioneller Zeitung und Twitter untersucht. Es folgt eine exemplarische Analyse der Strategien und Narrative eines bekannten Rechtspopulisten. Den Abschluss bildet eine theoretische Skizze über konstitutive Elemente der klassischen Öffentlichkeit und über Spezifika digitaler Öffentlichkeiten.

Die Beiträge mit dem Fokus auf „Politik“ beginnen mit einer Studie zu „subalterne[n] Gegenöffentlichkeiten“ am Beispiel von feministischen und kapitalismuskritischen Bewegungen; danach wird das Internet bewertet hinsichtlich seiner Optionen zur Schließung und Öffnung für marginalisierte Gruppen. Sodann werden die diskursiven Leistungen von Islamdebatten „zwischen demokratischer Aushandlung und kulturellem Rassismus“ sortiert, um endlich das Gelingen künstlerischer Öffentlichkeiten unter vermachteten Strukturbedingungen auszuloten.

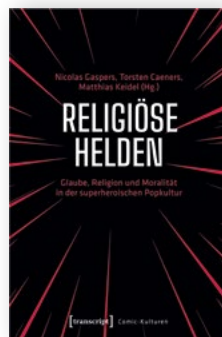
Schließlich werden die unter „Theorie“ rubrizierten Beiträge mit einer grundlegenden „Diagnose einer räumlichen und zeitlichen Verstreuung der Öffentlichkeit im Zuge der Digitalisierung“ (S. 19) und ihren Potenzialen zur Rekonstitution begonnen. Sodann werden mit Habermas' *Theorie des kommunikativen Handelns* Chancen der Artikulation von Dissens und Konsens ausgelotet. Weiters werden mit der linguistischen Sprechakttheorie „Möglichkeiten performativer Macht im öffentlichen Raum“ (S. 20) identifiziert. Schließlich werden mit Rekurs auf Bruno Latours Akteur-Netzwerk-Theorie „mediale Materialitäten“ von Öffentlichkeiten ergründet und an ästhetischen Beispielen veranschaulicht.

Statt eines eigentlich erforderlichen Fazits folgt zum Abschluss die Dokumentation einer Diskussion zwischen einer Literaturwissenschaftlerin, einer Soziologin und einer Journalistin über die sich wandelnde Rolle von Öffentlichkeit in der Wissenschaftskommunikation im Mai 2021 in Lüneburg.

Prof. i. R. Dr. Hans-Dieter Kübler



**Bertram Scheufele/  
Arietta Jost/  
Klaus Spachmann:**  
*Krisendeutungen. Die  
aktuelle Mediendebatte  
um den öffentlich-rechtlichen  
Rundfunk.* Baden-Baden 2023:  
Nomos. 112 Seiten, 29,00 Euro



**Nicolas Gaspers/  
Torsten Caeners/  
Matthias Keidel (Hrsg.):**  
*Religiöse Helden. Glaube,  
Religion und Moralität in der  
superheroischen Popkultur.*  
Bielefeld 2023: transcript.  
254 Seiten, 39,00 Euro  
(auch Open Access)

### Die Debatte um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht erst seit der Affäre um die ehemalige RBB-Intendantin Patricia Schlesinger in die Kritik geraten. Die Autor\*innen des Buches versuchen, die strukturellen Merkmale der öffentlichen Diskussion herauszuarbeiten. Ihnen geht es um eine „nüchterne empirische Bestandsaufnahme statt medienpolitischer Positionierung“ (S. 88). In ihrer Diskursanalyse von Onlinebeiträgen machen sie drei typische Krisendeutungen um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus: 1) Legitimationskrise, 2) Verschwendungskrise, 3) Reformkrise (vgl. S. 64 ff.). Jede dieser Krisendeutungen geht mit bestimmten Argumentationsmustern und einer spezifischen Rhetorik einher. Bei der Verschwendungskrise geht es um die Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie um eine vermeintliche „Mentalität der Selbstbedienung“ (S. 66). Die Legitimationskrise wird an den Inhalten bzw. Botschaften und dem Programm festgemacht. In diesem Zusammenhang wird Pluralität in den Inhalten und eine stärkere Fokussierung auf Information gefordert (vgl. S. 74). Bei der Reformkrise geht es einerseits um Programmstrukturen und andererseits um die Beziehungen „des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu Politik und Staat“ (S. 75). Letzteres mündet in der Forderung nach Staatsferne, die aber bereits vom Bundesverfassungsgericht mehrfach betont wurde. Das Verdienst der Autor\*innen ist es, die Krisendebatte strukturiert und die Argumente der drei Krisendeutungen analysiert zu haben. Das Buch kann zur Versachlichung der Debatte beitragen.

Prof. i. R. Dr. Lothar Mikos

### Religiöse Helden

Das Buch befasst sich aus kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive mit religiösen Held\*innen in der Populärkultur. Ursprünglich war klar, dass diese Figuren gegen das Böse kämpfen. Aber in einer komplexen Gesellschaft, in der Widersprüche und Ambivalenzen an der Tagesordnung sind, ist das nicht mehr so eindeutig. Das macht die Faszination der modernen Superheld\*innen aus, die Grenzen zwischen Gut und Böse werden immer fließender. Glaube und Religion bieten jedoch Orientierungspunkte, zumindest für das scheinbar sehr zeitgemäße moralische Handeln. Die Beiträge beleuchten Funktionen und moralische Handlungen verschiedener Superheld\*innen sehr detailreich. Leider fehlt am Ende ein Beitrag, der die Erkenntnisse zusammenfasst. Immerhin wurde im einführenden Beitrag bereits festgestellt: „Doch die religiöse Inszenierung kann, ähnlich wie die christliche Ikonographie, nicht nur zur Betonung von Göttlichkeit und Heldenhaftigkeit genutzt werden. Sie wird in Superheldengeschichten mindestens genauso häufig in der Tradition von Märtyrertum und Aufopferung verwendet“ (S. 34). Damit ist die Vielfältigkeit der religiösen Elemente in Superheld\*innencomics und -filmen bereits angedeutet.

Prof. i. R. Dr. Lothar Mikos

Außerdem auf [mediendiskurs.online](http://mediendiskurs.online):

**Richard Groß/Rita Jordan (Hrsg.):**  
*KI-Realitäten. Modelle, Praktiken und Topologien  
maschinellen Lernens.* Bielefeld 2023: transcript.  
374 Seiten, 48,00 Euro (auch Open Access)

**Henrik Wehmeier:**  
*Rausch und Film. Die performative Wahrnehmung  
filmischer Rauschszenen.* Hamburg 2022: Avinus.  
556 Seiten, 58,00 Euro

**Pablo Hagemeyer:**  
*Das bin ja ich! Wie komplexe Persönlichkeitsstrukturen  
Filmfiguren lebendig machen.* Marburg 2023: Schüren.  
168 Seiten, 20,00 Euro



© Lucea Florio/Unsplash

# Der Wundermann Ludwig Erhard

Ludwig Erhard ist in seiner Rolle als erster Bundesminister für Wirtschaft nach Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1949 fest im kollektiven Gedächtnis verankert. In der Nachkriegszeit entstand von ihm der Mythos als Schöpfer des Wirtschaftswunders und ›Vater der Sozialen Marktwirtschaft‹. Dass Erhard auch der zweite Kanzler der Bundesrepublik war, ist weitaus weniger präsent. Vielmehr gilt seine Kanzlerschaft als glanzlos und als eine eher unbedeutende Übergangsphase in der Geschichte der Bundesrepublik.

Gestützt auf politische Dokumente des Bundesarchivs, des Archivs der Ludwig-Erhard-Stiftung sowie auf Zeitzeugeninterviews betrachtet die Arbeit die politische Biografie Ludwig Erhards aus einem neuen Blickwinkel. Denn anders als vielfach angenommen, waren für den Auf- und Abstieg Erhards nicht nur (wirtschafts-)politische Erfolge und Misserfolge entscheidend, sondern vor allem auch symbolische Faktoren. Gerade der öffentlichen (Selbst-)Darstellung kam eine entscheidende Rolle zu.

Katharina Schmidt

**Der Wundermann Ludwig Erhard.**

**Mythos, Selbstdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit**

*Öffentlichkeit und Geschichte*, 14

2024, 628 S., 47 Abb., Broschur, 213 x 142 mm, dt.

ISBN (Print) 978-3-86962-680-2 | 47,00 EUR

ISBN (PDF) 978-3-86962-679-6 | 40,00 EUR

ISBN (ePub) 978-3-86962-706-9 | 40,00 EUR

## DER WUNDERMANN LUDWIG ERHARD

Mythos, Selbstdarstellung  
und Öffentlichkeitsarbeit

Katharina Schmidt

ÖFFENTLICHKEIT UND GESCHICHTE HERBERT VON HALEM VERLAG

### Impressum

**Herausgeber:** Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

Alt-Moabit 96 A, 10559 Berlin

Tel.: 0 30 23 08 36-0

E-Mail: [mediendiskurs@fsf.de](mailto:mediendiskurs@fsf.de)

[www.mediendiskurs.online](http://www.mediendiskurs.online)

**Geschäftsführung:** Claudia Mikat (V.i.S.d.P.)

**Redaktionsleitung:** Camilla Graubner

**Redaktion:** Karin Dirks, Christina Heinen, Eva Maria Lütticke,

Prof. i. R. Dr. Lothar Mikos, Simone Neteler, Anke Soergel

**Gestaltung:** Sandra Hermannsen ([www.sandrahermannsen.de](http://www.sandrahermannsen.de)),

Alexandra Zöllner

**Bildnachweis Umschlagvorderseite:**

© Erstellt mit Midjourney

**Mit Beiträgen von:** Prof. Dr. Klaus Beck, Sven Braun, M. Sc.,  
Dr. Johanna L. Degen, Kathrin Demmler, Dr. Stephan Dreyer,  
Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Dr. habil. Gerd Hallenberger,  
Prof. i. R. Dr. Bernward Hoffmann, Prof. i. R. Dr. Hans-Dieter Kübler,  
Stefanie Lefeldt, Prof. Dr. Christine Linke, Prof. Dr. Stephan Ory,  
Dr. Marlis Prinzing, Dr. Christian Richter, Prof. Dr. Stefan Selke,  
Prof. Dr. Michael Wedel

**Wir danken** Josephine Ballon, Sven Bliedung von der Heide,  
Prof. i. R. Dr. Jürgen Grimm, Prof. Dr. Matthias C. Kettemann,  
Thomas Krüger, Pascal Schröder und Prof. i. R. Dr. Waldemar Stange  
für ihre Gesprächsbereitschaft.

**Bezugspreis:** Einzelheft: 24,00 Euro

(inkl. MwSt. und Versandkosten innerhalb Deutschlands)

ISSN (Print) 2751-0379

ISBN (Print) 978-3-7445-2114-7

ISSN (Online) 2751-0387

ISBN (PDF) 978-3-7445-2115-4

Zu beziehen über den Herbert von Halem Verlag

Boisseréestraße 9-11, 50674 Köln

Tel.: 02 21 92 58 29-0

E-Mail: [info@halem-verlag.de](mailto:info@halem-verlag.de)

[www.halem-verlag.de](http://www.halem-verlag.de)

Bei Änderung Ihrer Bezugsadresse senden Sie bitte eine E-Mail an:

[mediendiskurs@fsf.de](mailto:mediendiskurs@fsf.de)

**Druck:** BVD Druck + Verlag AG

Schaan, Liechtenstein

[www.bvd.li](http://www.bvd.li)

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

**Hinweis:**

Die *mediendiskurs*-Redaktion befürwortet einen gendergerechten

Sprachgebrauch. Sie überlässt die Umsetzung und Form aber den Autor:innen.

**mediendiskurs** (hervorgegangen aus der *tv diskurs*, 1997-2022)

Mit der Namensänderung möchten Herausgeber und Redaktion der gewachsenen Tradition ihren Respekt erweisen, gleichzeitig aber den erweiterten Themenfeldern Rechnung tragen, die mit dem stetig fortschreitenden Medienwandel einhergehen.

